

„MITTEILUNGEN“
DER
DEUTSCHEN GESELLSCHAFT
FÜR NATUR- UND VÖLKERKUNDE OSTASIENS
BAND XXX TEIL E.

Die
五 FÜNFERSCHAFT 五
保 als Grundlage 人
組
der Staats- und Gemeindeverwaltung und des
sozialen Friedens
in
JAPAN
zur Zeit der Taikwa-Reform und in der Tokugawa-Periode.
Assessor Rudolf Schüffner

T Ô K Y Ô
1938
DEUTSCHE GESELLSCHAFT
für NATUR- und VÖLKERKUNDE OSTASIENS,
Tôkyô-shi, Kôjimachi-ku, Hirakawa-chô, 2-chôme, 7
Kommissionsverlag von
OTTO HARRASSOWITZ, LEIPZIG.

Die
五 FÜNFERSCHAFT 五
保 als Grundlage 人
組
der Staats- und Gemeindeverwaltung und des
sozialen Friedens
in
JAPAN
zur Zeit der Taikwa-Reform und in der Tokugawa-Periode.
Assessor Rudolf Schüffner



T Ô K Y Ô
1938
DEUTSCHE GESELLSCHAFT
für NATUR- und VÖLKERKUNDE OSTASIENS,
Tôkyô-shi, Kôjimachi-ku, Hirakawa-chô, 2-chôme, 7
Kommissionsverlag von
OTTO HARRASSOWITZ, LEIPZIG.

Die vorliegende Arbeit ist unter Leitung von Herrn Professor Dr. Raape entstanden und von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hansischen Universität Hamburg als Doktor-Dissertation angenommen worden.

Meinen Eltern.

ZUM GELEIT

Wir freuen uns, mit diesem Heft den Mitgliedern die erste Arbeit des Sohnes eines langjährigen Japan-Residenten, Richard Schüffner, vorlegen zu können.

Der Verfasser wurde am 29. Oktober 1904 in Yokohama geboren, und kehrte mit seinen Eltern erst 1921, also mit 17 Jahren nach Deutschland zurück.

So waren seine ersten Jugendeindrücke stark von der japanischen Umwelt bestimmt und fest genug eingepreßt, die Verbindung zu dem Lande seiner Geburt nicht abreißen zu lassen, vielmehr den weiteren Lebens- und Studienverlauf maßgebend zu bestimmen.

Das Interesse an Japan und japanischen Dingen mußte in Deutschland anfangs neben dem Hauptstudium der Rechte und der Volkswirtschaft zurücktreten, führte Rudolf Schüffner dann aber nach Berlin an das Seminar für orientalische Sprachen (jetzt Ausland-Hochschule), wo er 1928 die Diplomprüfung im Japanischen mit Auszeichnung bestand. 1931 machte er die erste juristische Staatsprüfung und im Oktober 1934 die große Staatsprüfung in Hamburg, der sich bald eine Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht in Hamburg anschloß.

Auf Grund seiner japanologischen und juristischen Studien ging er dann an die Ausarbeitung der vorliegenden Abhandlung, die von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hansischen Universität Hamburg als Doktor-Dissertation angenommen wurde.

Mögen dieser Erstlingsarbeit des Verfassers noch manche andere folgen! Denn japanologische Themen eines bestimmten Gebiets von deutschen Fachleuten desselben Gebiets bearbeitet, das ist dasjenige, was uns in der Kenntnis Japans weiterführen kann.

Der Redaktionsausschuß.

Vorwort.

Das gegenseitige Verstehen der Völker, gestützt auf die richtige Kenntnis ihrer völkischen und rassischen Eigenart, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Vermeidung von Vorurteilen und Mißverständnissen, Erhaltung des Weltfriedens und den fruchtbringenden Wettkampf der Nationen. Daher ist es mehr denn je notwendig, diejenigen Kulturen unserem Volke zu erschließen, die ihm vielleicht weniger wegen ihrer Fremdartigkeit als wegen der schwierigen Erlernung der Sprachen bisher so gut wie verborgen blieben.

In letzter Zeit bildete im Zusammenhang mit politischen, wirtschaftlichen und sportlichen Weltereignissen Japan ein häufiges Thema der Literatur und Presse. Nach jahrhundertelanger Selbstisolierung trat dieses fernöstliche Inselreich vor kaum 2 Menschenaltern auf die Weltbühne und errang mit beispielloser Schnelligkeit eine erstklassige Weltmachtstellung. Die Beseitigung der Shôgunatsverfassung und Wiederherstellung der japanischen Kaisermacht, die sog. Meiji-Restauration des Jahres 1868, führte einen einzigartigen Wandel in der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur jenes Inselvolkes herbei. Mit einer bewunderungswürdigen Anpassungsfähigkeit übernahmen die Japaner die Errungenschaften der westländischen Zivilisation. Die Verwaltung, das Heer und die Marine, das Justiz-, Unterrichts- und Verkehrswesen, die Industrie und der Handel wurden nach bewährten europäischen Vorbildern umgestaltet oder neu geschaffen. Man ist daher zu leicht geneigt, die Übernahme der fremden Einrichtungen für den Hauptgrund des raschen japanischen Aufschwungs zu erklären und die Bedeutung der Rolle, welche der japanische Nationalcharakter hierbei spielte, zu unterschätzen. In der Tat vermittelt das Studium des japanischen Wesens, seiner rassegebundenen Eigenarten, den Schlüssel zu dem Verständnis der riesigen Fortschritte Japans, welche für die Welt noch heute ein Problem sind. Zu meinem Teil an der Lösung dieses Problems und gleichzeitig zum besseren Verstehen des uns befreundeten großen japanischen Volkes beizutragen, war von jeher mein Wunsch. Ich glaube heute dieser Aufgabe dadurch am besten dienen zu können, wenn ich eine alte japanische Rechtseinrichtung, die m.E. auch an der Prägung des japanischen Nationalcharakters teilgenommen hat, zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Arbeit mache. Es handelt sich, um eine kurze Erläuterung des Themas vorzuschicken, um eine eigenartige auf chinesischen Ursprung zurückgehende administrative, soziale und politische Einrichtung, die während vieler Jahrhunderte das japanische

Gemeindeleben beherrschte. Sie gelangte Mitte des 7. Jahrhunderts aus China, das damals eine hohe kulturelle Blüte erlebte, unter der Bezeichnung GOHO in Japan zur Einführung und fand — nach vorübergehendem Erlöschen — in der Feudalzeit, besonders im 17., 18. und 19. Jahrhundert, sowohl in den Herrschaftsgebieten des kaiserlichen Hausmeiers, des Shōgun, als auch in denen vieler Daimyō, der statthalterähnlichen Lehnsfürsten, unter der veränderten Bezeichnung GONINGUMI weite Verbreitung. Wie schon die japanischen Bezeichnungen andeuten, hat man es hierbei mit einer Häusergruppe zu tun, die man am besten mit „Fünferschaft“ bezeichnet. Denn überall, wo sich menschliche Siedlungen befanden, wurden in der Regel 5 benachbarte Häuser zu einer Gruppe, unter Leitung eines Vorstehers, zusammengefaßt und verpflichtet, sich gegenseitig beizustehen, innerhalb der Gruppe für Ruhe und Ordnung zu sorgen, Streitigkeiten zu schlichten, bei wichtigen vermögens-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten als Berater, Verwalter, Zeugen oder Bürgen mitzuwirken, über alle Veränderungen des Personenstandes sowie bedeutsamen Vorkommnisse, wie Verbrechen und Übertritt zur verbotenen christlichen Religion, der Behörde Anzeige zu erstatten, darüber hinaus die solidarische Haftung für Steuerrückstände sowie gemeinsame Verantwortung für die von den Mitgliedern begangenen Freveltaten zu übernehmen. Die Fünferschaft erfüllte somit in erster Linie polizeiliche Funktionen, bildete gewissermaßen das kleinste Organ der Staatsverwaltung, und war nicht zuletzt ein sehr wichtiges Element zur Erhaltung des sozialen Friedens. Gewisse Anklänge an das nationalsozialistische Blocksystem lassen sich an ihr wahrnehmen.

Für das Studium der Fünferschaft liegt in der einschlägigen japanischen und der von ausländischen Gelehrten stammenden Literatur viel wertvolles Material vor, so daß meine Aufgabe sich im wesentlichen darauf beschränkte, die japanischen Quellen zu übersetzen und an Hand dieser und der von englischen, französischen und deutschen Forschern veröffentlichten Arbeiten eine übersichtliche Darstellung der Fünferschaft zu geben. Daß ich hierbei den historischen Hintergrund, die jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingehender behandelte und mit Anmerkungen nicht sparte, erklärt sich daraus, daß eine Kenntnis der japanischen Geschichte und Terminologie bei vielen Lesern nicht vorausgesetzt werden kann. Die beste und das Thema erschöpfende Arbeit über das GONINGUMI haben wir in dem umfangreichen „Goningumi-Seido-Ron“ (=Abhandlungen über das Goningumi-System) betitelten Werke des berühmten japanischen Rechtshistorikers Nobushige Hozumi, der u. a. auch die bei den Ausländern wohlbekannte Schrift „Ancestor-Worship and

Japanese Law“¹ verfaßt hat. Im letzten Teil seines Buches bringt Hozumi eine Rechtsvergleichung zwischen dem japanischen Goningumi, dem chinesischen Pao-kia und dem englischen Tithing und Frankpledge des Mittelalters. Vom gleichen Verfasser besitzen wir als Ergänzungsband eine Sammlung von Fünferschaftsrechtsquellen, betitelt „Goningumi-hōkishū“. Sie enthält auf über 700 Seiten eine reiche Auswahl von sog. Goningumi-chō, die das eingehende Studium der Originalquellen des GONINGUMI ermöglichen. Sehr lückenhaft sind die über das ältere GOHO überlieferten Quellen. Ich mußte mich hier bei meiner Darstellung an das von Hiroyuki Hiura in seiner Rechtsgeschichte („Hōseishi no Kenkyū“) gebotene Material halten. Von der in englischer Sprache verfaßten Literatur dienten mir als wertvolle Ergänzung K. Asakawa: „Notes on Village Government in Japan“, Simmons & Wigmore: „Notes on Land Tenure and Local Institutions in Old Japan“ und Wigmore: „Materials for the Study of Private Law in Old Japan“.² Wertvolle Förderung erhielt meine Arbeit durch Herrn Prof. Dr. Karl Florenz und Fräulein Dozentin Dr. M. Schoch im Einvernehmen mit Herrn Prof. Dr. Raape der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hansischen Universität. Nützliche Hinweise empfing ich ferner von Herrn Prof. Dr. Wilhelm Gundert, Hamburg, sowie aus einer Einführung in die japanische Geschichte von Herrn Prof. Dr. Cl. Schar Schmidt, Berlin. Allen vorgenannten Dozenten gebührt daher mein aufrichtigster Dank. An dieser Stelle sei ebenfalls der freundschaftlichen Hilfe dankend gedacht, die mir die Herren Dr. Take Ishigami vom Oberlandesgericht Ōsaka, Prof. Kiyoshi Shiratori vom Galushūin zu Tōkyō und stud. phil. Seiren Matsunami und Michio Abe bei der Übersetzung des japanischen Quellenmaterials leisteten.

Bergedorf/Hamburg, im Oktober 1936.

DER VERFASSER.

-
1. Deutsche Übersetzung von Paul Brunn „Der Einfluß des Ahnen-Kultus auf das japanische Recht“.
 2. Vgl. Literaturverzeichnis im Anhang.

1. Teil

Das G o h o im Zeitalter der grossen Reform

(Taikwa, um 650 u. Ztr.)

I.

Die gesellschaftliche Struktur Japans vor dem 7. Jahrhundert.

Die Einführung des Goho-Systems in Japan fällt in die historisch bedeutsame Zeit der großen Taikwa-Reform. Damals erfuhr das kulturelle, wirtschaftliche und politische Leben Japans durch die Berührung mit dem chinesischen Kulturkreis und Einführung der chinesischen Schrift einen grundlegenden Wandel. Eine kurze Schilderung der gesellschaftlichen Zustände Japans vor der großen Reform — soweit dies an Hand der uns überlieferten wenig zuverlässigen japanischen Quellen, Kojiki und Nihongi, sowie chinesischer und koreanischer Chroniken wahrheitsgetreu überhaupt möglich ist — sei daher vorausgeschickt.

Japan war vor dem 7. Jahrhundert unserer Zeitrechnung von einem Einheitsstaat noch weit entfernt. Ansätze zu einer Staatsbildung zeigten sich jedoch in den mittleren Teilen der Hauptinsel Hondô, besonders in dem Gebiete der Provinz Yamato. Hier wohnten Geschlechterverbände, Uji, lose beieinander, von Häuptlingen, Uji-no-kami, geführt, die um die Vorherrschaft rangen. Die Uji waren patriarchalische Verbände, die sich von dem gleichen Ahnherrn (Uji-gami) ableiteten. Unter den Uji nahm das Geschlecht, welches die Sonnengöttin Amaterasu Ômikami als seine Ahnherrin betrachtete, bald eine dominierende Stellung ein, nämlich das kaiserliche Uji, dessen Nachkomme noch heute die japanische Kaiserwürde trägt. Die Vorherrschaft gewann dieses Uji von dem Augenblick an, wo seine Ahngöttin zur Nationalgottheit erhoben wurde. Der Häuptling dieses Uji unterschied sich von den anderen Stammeshäuptlingen durch seine sakrale Stellung. Diese verlieh ihm die Befugnis von den anderen Stämmen Opfergaben — die ersten öffentlichen Abgaben! — zu

verlangen. Die Regierungsgeschäfte — Maturigoto — bestanden seinerzeit in der Hauptsache aus dem Opfer- und Weihedienst für die kaiserlichen Ahnen. Zudem vertrat der Kaiser die Uji nach außen, befehligte sie im Kriege gegen andere Völker und entschied über Streitigkeiten unter den Uji. Er war somit nur *primus inter pares*, in dessen Hand sich das Amt des höchsten Priesters, Feldherrn und Richters vereinigte. — Die große Masse des Volkes bestand aus halbfreien Bauern und Handwerkern. Der Beruf vererbte sich meist in derselben Familie, mußte aber häufig in Gestalt von Frondiensten zu Gunsten der herrschenden Adelsfamilien ausgeübt werden. Auch war die Sklaverei vereinzelt noch vorhanden.¹

II.

Die Taikwa-Reform.

Die vielfachen Eroberungszüge, welche die Japaner in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung nach Korea unternahmen, brachten das Inselreich in Berührung mit dem großen chinesischen Kulturkreis. Von da ab begann China auch das öffentliche Leben Japans entscheidend zu beeinflussen. Chinesisches Staats- und Strafrecht wurden in gewaltigem Umfange seit Mitte des 7. Jahrhunderts in Japan rezipiert. China erlebte damals unter der Tang-Dynastie (618—907) eine einzigartige Machtentfaltung; ein zentralregierter Beamtenstaat erstreckte sich über ein Gebiet, größer als das heutige China. Er mochte seinerzeit als der am besten verwaltete Staat der Welt gelten. Das Kaiserhaus von Yamato sah hier eine willkommene Gelegenheit, seine Vorherrschaft zu erweitern und zu sichern, indem es ein zentral und bürokratisch regiertes Staatswesen nach dem Vorbild der Tang-Gesetzgebung aufbaute. Den Auftakt hierzu, gewissermaßen die geistige Vorbereitung des Volkes,

1. Vgl. Florenz, Die staatliche und gesellschaftliche Organisation im Alten Japan, S. 164—182.

bildeten die 17 Artikel des Kronprinzen Shôtoku von 604 u. Ztr.¹ Die japanischen Historiker pflegen sie als die erste geschriebene Verfassung Japans anzusehen. In Wirklichkeit besteht der Erlaß aus Sätzen staatspolitischer und moralischer Art, gerichtet an die herrschende Klasse. Die 17 Artikel stellen eine Verquickung buddhistischer und konfuzianischer Lehren dar und verkünden sehr klar die Theorie vom zentralisierten Staat, in welchem die höchste Gewalt in der Hand des Kaisers ruht und ausgeführt wird durch einen bürokratisch organisierten Beamtenapparat.² Im Jahre 646 erging ein Edikt, genannt die Taikwa-Reform, bestehend aus 4 kurzen Artikeln. Sie befassen sich mit der neuen Verwaltungsorganisation, der Landverteilung sowie Steuerreform und schaffen einen einschneidenden Wandel in der bisherigen Gesellschaftsordnung. Es folgten nacheinander im 8. und 9. Jahrhundert die sog. Taihō- und Yōrō-Gesetze, d. h. Bestimmungen öffentlichrechtlichen und zivilrechtlichen Inhalts (Ryō) und Strafgesetze (Ritsu), nebst Ergänzungsgesetzen (Kaku-shiki). Insgesamt bilden sie das Gesetzgebungswerk der die Tang-Dynastie nachahmenden Geschichtsperiode (655— ca. 900 u. Ztr.). Sie sind uns größtenteils in den Kommentaren Ryō-no-gige d. J. 833 und Ryō-no-shū-kai von ca. 880 überliefert.³

Das ganze Land wurde für Eigentum der Krone erklärt, vermessen und in Verwaltungsbezirke eingeteilt. Man unterschied Provinzen (Kuni), Kreise (Kōri) und Gemeindebezirke, die auf dem Lande Ri oder Sato, in der Stadt Bō hießen. 50 Familien (Ko, ie) bildeten ein Sato, dem der sog. Sato-Osa vorstand. Das Reisland (den, ta) wurde in der Weise aufgeteilt, daß jedes männliche Familienmitglied von über 5 Jahren 2 tan⁴ und jedes weibliche Mitglied 2/3 dieser Fläche zur Nutzung erhielt. Als Entgelt war eine Grundsteuer in Form von Reis, gewerblichen Erzeugnissen und Frondiensten (Fueki) zu entrichten. Um zu verhindern, daß sich größere

1. Übersetzungen u. Erläuterungen hierzu s. Florenz, Japanische Annalen (Nihongi), 2. Aufl., S. 13—20.

2. S. Art. XII des Erlasses.

3. Vgl. Takigawa, S. 85, 99.

4. 1 tan = 9,917 Ar.

Ländereien in einer Hand vereinigten, und um die Anteile (Kubunden) dem jeweiligen Mitgliederbestand der Familie anzupassen, sollte alle 6 Jahre eine Neuverteilung der Felder (Handen-shúju) erfolgen.¹ Als Unterlage für dieses Verteilungsverfahren, die Besteuerung und die Truppenaushebung diente ein Familienregister (Koseki), das alle 6 Jahre eine Revision erfuhr, während die jährlichen Veränderungen des Personenstandes im sog. Keichô registriert wurden.²

III.

Einführung des Goho.

Die alte Gentilverfassung verfiel durch die Taikwa-Reform einer gewaltsamen Auflösung. An die Stelle des bisherigen Geschlechterverbandes (Uji) setzte man, auch hier wieder in Anlehnung an chinesische Vorbilder,³ eine wirtschaftlichen, sozialen und polizeilichen Zwecken dienende Häusergruppe. Fünf benachbarte Häuser oder Familien (damals wie noch heute barg das japanische Haus selten mehr als eine Familie im engeren Sinne, wengleich diese bisweilen 10, 20 und mehr Personen zählte, weil die Großeltern, die Geschwister, deren Gatten und Kinder häufig in dem Hause mitwohnten) wurden zu dem sog. Goho zusammengefaßt, einer räumlich abgegrenzten Einheit, die sich zwischen den kleinsten Wirtschaftsverband — die Familie, ie, kazoku — und die übergeordnete Verwaltungseinheit, d. h. die ländliche Gemeinde (Ri, Sato) oder den Stadtbezirk (Bô), schob und mit wichtigen öffentlichen Aufgaben betraut wurde. Das Goho stützte sich im Gegensatz zu dem Uji nicht ausschließlich auf Blutsverwandtschaft und Versippung, sondern in erster Linie auf das Prinzip der örtlichen Nähe, der Nachbarschaft, und erfüllte zugleich das Bedürfnis nach verwaltungstechnischer Zusammenfassung und nach wirtschaftlicher Anlehnung an eine stärkere Organi-

1. Vgl. Papinot, S. 158.

2. Vgl. Miura, S. 709.

3. Über chinesische Häusergruppen s. Anhang, S. 92 ff.

sation.¹ Wohl die älteste Quelle über die Goho-Einrichtung findet sich im 25. Buche des Nihongi, das der Herrschaftszeit² des Kôtoke-Tennô (645—654) gewidmet ist. Es wird uns darin nach der Übersetzung von Florenz³ unter dem Kapitel Hakuchi, 3. Jahr (642), 4. Monat, wie folgt berichtet:⁴

„In diesem Monate legte man Hausregister an. Je 5 Häuser (戸, he) bildeten einen Bezirk (甲, sato). In jedem Bezirk war ein Ältester (長, osa). Zum Hausherrn (戸主, he-nushi) wurde jedesmal der Familien-Älteste (家長, ie osa) gemacht. Was die Häuser (戸, he) anbetraf, so wurden je 5 Familien (家, ie) zum gegenseitigen Schutze zusammengruppiert (相保, ai-mamoru) und einer der Hausherrn wurde zum Osa (長) eingesetzt, damit er die Aufsicht führe.“⁵

Das uns im Ryô-no-gige überlieferte Koryô enthält über die Bildung der 5 Häuser-Gruppen nicht mehr als der zitierte Bericht aus dem Nihongi. Es war, wie schon vorhin angedeutet, nicht ausgeschlossen, daß miteinander verwandte Häuser zu Gruppen vereinigt wurden, dies scheint im Gegenteil, wie Asakawa festgestellt hat,⁶ nicht selten der Fall gewesen zu sein. Die Erklärung hierfür ist einfach darin zu suchen, daß als Folge der bisherigen Gentilverfassung verwandte Familien noch lange Zeit nahe beieinander, in benachbarten Häusern, wohnten.

1. Vgl. Eckstein, S. 8.

2. Sie umfaßt die Perioden Taikwa (645—649) u. Hakuchi (650—655). Seit d.J. 645 fand die chinesische Sitte, die Jahre nach einem guten Omen oder besonderen Ereignis zu bezeichnen, auch in Japan Anwendung. Diese Art der Jahresbezeichnung heißt Nengô.

3. Vgl. Florenz, Japanische Annalen (Nihongi), 2. Aufl., S. 153—154.

4. Die in Klammern beigefügten Schriftzeichen u. Lesarten entsprechen denen des jap. Originaltextes, des Nihonshoki (日本書紀).

5. Die gleiche Stelle lautet in der Übersetzung von Aston, S. 242:

“In this month the registers of population were prepared. Fifty houses were made a township, and for each township there was appointed an elder. The senior member of the family was always made the head of the household. The houses were all associated in groups of five for mutual protection, with one elder to supervise them one with another.”

6. Vgl. Asakawa, S. 196:

“The village was built upon families, and the group was composed of neighbouring ‘houses’ not infrequently related to one another.”

IV.

Die Aufgaben des Goho.

1. Beistandspflicht:

Der Gesetzgeber hatte bei der Einführung des Goho-Systems weniger das Interesse der einzelnen Goho-Mitglieder als das höhere Staatsinteresse im Auge. Gewiß, die Mitglieder sollten sich jederzeit, wenn sie sich in Not befanden oder ihre alleinigen Kräfte nicht ausreichten, hilfsbereit beistehen und so für die durch die Sprengung des Ujiverbandes verlorengegangene Hilfe den wirtschaftlich noch schwachen Einzelhäusern einen Ersatz bieten. Wichtiger als dies war indessen die dem Goho anvertraute öffentliche Aufgabe der Friedenserhaltung, Vorbeugung, Aufdeckung und Verfolgung von Verbrechen sowie Sicherstellung des Steuerertrages.

2. Überwachungspflicht:

Die im Goho vereinigten Häuser mußten sich laut einer Bestimmung des Koryô gegenseitig überwachen und zur Befolgung der Gesetze anhalten.¹ Hierdurch sollte die Ruhe und Ordnung im Lande sichergestellt und aufrecht erhalten werden.

3. Kontrolle über den Fremdenverkehr und die Feisen der Goho-Mitglieder:

Gemäß einer weiteren Vorschrift des Koryô war das Goho verpflichtet, der Behörde Mitteilung zu machen, wenn Fremde im Goho Wohnung nahmen oder Goho-Mitglieder verreisten. Zweck dieser Vorschrift war, die Obdachlosen und Landstreicher zu kontrollieren, das Verbrechen zu bekämpfen und das Familienregister (Koseki), das, wie schon erwähnt, Unterlage für die Besteuerung und Landverteilung war, auf dem Laufenden zu halten.²

4. Pflicht zur Anzeige von Verbrechen:

Das Goho mußte alle Verbrechen, welche seine Mitglieder begingen

1. Vgl. Hozumi, S. 22.

2. Vgl. Miura, S. 710, u. Hozumi, S. 24.

und von denen es Kenntnis hatte, anzeigen. Wer die Anzeige unterließ, wurde mit 1 Jahr harter Zwangsarbeit bestraft, wenn die anzuzeigende Tat mit der Todesstrafe bedroht war, mit 100 Stockschlägen, wenn die angedrohte Strafe auf Verbannung lautete, und mit 70 Stockschlägen bei Vergehen, die mit harter Zwangsarbeit geahndet wurden. Die Anzeigepflicht betraf nur solche Straftaten, die innerhalb des Goho-Bereiches begangen wurden und nicht auch solche, die anderswo erfolgten. Die Nichtanzeige blieb straflos in den Fällen, wo die anzuzeigende Tat mit keiner höheren Strafe als 100 Stockschläge bedroht war und Frauen oder Knaben unter 16 Jahren zur Anzeige außer Stande waren.¹

Als unter Gemmyô-Tennô im Jahre 4 der Wadô-Periode (=711) Geld geprägt und in Umlauf gebracht wurde, trat bald Falschgeld auf. Um die Falschmünzerei zu bekämpfen, wurde die Geldfälschung und Hilfeleistung hierzu unter hohe Strafe gestellt. Ebenso wurde das betreffende Goho bestraft, wenn es von einem solchen Delikt Kenntnis hatte und die Anzeige unterließ, aber auch, wenn es keine Kenntnis hatte, dann jedoch mit einer um 5 Grad mildereren Strafe.²

Damals kam es häufig vor, daß infolge Krankheit arbeitsunfähige Diener, ebenso kränkliche Kinder auf die Straße geworfen wurden, um sie dem Hungertod auszusetzen. Daher wurde unter Saga-Tennô im Jahre 4 der Kônin-Periode (=813) das Aussetzen von Kranken unter Strafe gestellt. Die Strafandrohung erstreckte sich auch auf die benachbarten Goho, die von einem solchen Delikt Kenntnis hatten.³

Das Goho war ferner zur Anzeige verpflichtet, wenn sich innerhalb desselben ein Raub, Diebstahl oder Mord ereignete. Die Anzeige mußte unverzüglich bei der Behörde erstattet werden. War das fragliche Goho zur Anzeige außer Stande, so mußte an seiner Stelle ein benachbartes Goho die Anzeige erstatten. Wer der Anzeigepflicht nicht nachkam, wurde für jeden Tag des Verzuges mit 60 Stockschlägen bestraft.⁴

1. Vgl. Miura, S. 713.

2, 3, 4. Vgl. Miura S. 714—715.

5. Pflicht zur Verbrecherbekämpfung.

Das Goho war außerdem verpflichtet, wenn sich in seinem Revier ein Raub oder Mord ereignete, dem Angegriffenen tatkräftig zu helfen. Wer von dem Verbrechen Kenntnis hatte und trotzdem keine Hilfe leistete, wurde mit 100 Stockschlägen bestraft, ebenso derjenige, der ein verdächtiges Geräusch vernahm und gleichwohl nicht eingriff, hier jedoch mit einer um 1 Grad milderer Strafe. Wer zur Hilfeleistung unfähig war, mußte sofort die nächste Nachbarschaft alarmieren, widrigenfalls er so bestraft wurde, wie wenn er vorsätzlich keine Hilfe geleistet hätte.

6. Verbürgung durch Goho-Mitglieder

Der Zweck des Familienregisters (Koseki), eine genaue Übersicht über die Bevölkerungsbewegung zu erlangen, machte eine strenge Handhabung des Eintragungsverfahrens erforderlich. Dem Koryô zufolge wurde, wenn sich jemand in das Koseki eintragen lassen wollte, die Eintragung erst vorgenommen, nachdem derselbe einen Bürgen aus dem Goho gestellt hatte, der Grund der Eintragung genau erforscht war und feststand, daß es sich nicht um einen Flüchtling, Betrüger oder sonstigen Verbrecher handelte. Bürgen konnten hier nur die 5 Haushaltsvorstände (Kachô) des betreffenden Goho sein. — Nach dem Gokuryô durften Delinquenten, deren Taten eine milde Beurteilung verdienten, sowie hochschwängere Gefangene gegen Stellung eines solchen Goho-Bürgen (Hoshônin) freigelassen werden. — Auch kam es vor, daß sich auf Vertragsurkunden Goho-Mitglieder für die Erfüllung der Verträge verbürgten.¹

7. Solidarische Haftung des Goho in Steuerangelegenheiten.

Das Goho mußte dem Staate nicht nur garantieren, daß der einzelne Goho-Genosse keine Ungebühr beging, sondern darüber hinaus seine Frondienste (Fueki) und Steuerleistungen restlos und pünktlich erfüllte.² — War ein Haushaltsvorstand (Kachô) verschollen, so mußte das be-

1. Vgl. Hozumi, S. 27–28; Miura, S. 711–12.

2. Vgl. Okubo, S. 54–55.

treffende Goho 3 Jahre lang Nachforschungen anstellen und in der Zwischenzeit zusammen mit den ortsansässigen Angehörigen die hinterlassenen Ländereien verwalten und an Stelle des Verschollenen die Grundsteuern entrichten. Ließ der Verschollene nichts von sich hören, so mußte sein Name im Register (Keichô) im 4. Jahre gestrichen und sein Land (Kubunden) dem Staate zurückgegeben werden. Auch für die Frondienste hatte im Falle der Verschollenheit das Goho einzustehen. War ein Hausangehöriger verschollen, so haftete für diesen dessen Haushaltsvorstand, nicht das Goho.¹

8. Nachlaßregulierung durch das Goho.

Starb ein Haushaltsvorstand ohne Hinterlassung von Erbberechtigten oder einer letztwilligen Verfügung, so stellte das Goho, dem der Verstorbene angehört hatte, den Nachlaß fest, verwandte das Vermögen für die Beerdigung und wohltätige Zwecke, z. B. den Kultus des Verstorbenen, und ließ die Leibeigenen (Kenin und Nuhi) frei.²

9. Erhaltung der Straßen und Brücken durch das Goho.

Eine weitere Aufgabe des Goho war, für die Instandhaltung der angrenzenden Straßen, Wege, Brücken und Stege zu sorgen.³

10. Förderung des Ackerbaus und der Seidenraupenzucht.

Endlich oblag es ebenfalls dem Goho, für Pflege des Ackerbaus, Verbreitung und richtige Handhabung der Seidenraupenzucht und den Anbau von Maulbeerbäumen zu sorgen.⁴

V.

Der Vorstand des Goho (Hochô).

Die Leitung des Goho lag in den Händen des sog. Hochô. Das Ritsuryô enthält über das Ernennungsverfahren keine Vorschriften. In

1. Vgl. Miura, S. 712–13.

2. Vgl. Miura, S. 713; Eckstein, S. 10; betr. kenin u. nuhi s. Florenz, „Die staatliche u. gesellschaftliche Organisation im Alten Japan“, S. 169.

3. Vgl. Miura, S. 715.

4. Vgl. Miura, S. 715–716.

der Regel dürfte der Hochô aus den Haushaltsvorständen (Kachô, als Goho-Genossen auch Hoshi genannt) der 5 im Goho vereinigten Häuser hervorgegangen sein, zumal ja der Hochô mit einem der 5 Haushaltsvorstände identisch war. Miura folgert aus der Tatsache, daß der Hochô eine beamtenähnliche Stellung bekleidete, fast die gleichen Funktionen ausübte wie der ihm übergeordnete Richô, daß für die Auswahl und Ernennung des Hochô ähnliche Grundsätze maßgebend waren wie bezüglich des Richô. Dieser konnte gemäß Koryô aus der Reihe der gemeinen Bürger (Mui no kômin), die gesund, kräftig und begabt waren, oder aus der Rangklasse, die unter dem 8. Range stand, bestellt werden. Befanden sich unter den Ortsansässigen keine geeigneten Personen, so war es zulässig, die Wahl aus Bewohnern benachbarter Orte zu treffen. Ich halte es für unwahrscheinlich, daß man an den Hochô so hohe Anforderungen stellte. Allenfalls wird man aus der Reihe der 5 Haushaltsvorstände jeweils den tüchtigsten oder durch Herkunft und Ansehen ausgezeichneten zum Hochô bestellt haben.¹

Der Hochô genoß gegenüber den übrigen Goho-Mitgliedern keine materiellen Vorrechte. Sein Amt war ein Ehrenamt. Er erhielt für seine Tätigkeit keine Entschädigung, auch war er im Gegensatz zum Richô von den üblichen Frondiensten und Abgaben nicht befreit. Dennoch hatte er eine Reihe von schwierigen Arbeiten zu leisten.

Der Hochô mußte über das Goho die Aufsicht führen, insbesondere darauf achten, daß alle Mitglieder ihren Pflichten auch immer völlig nachkamen, andernfalls hatte er eine Disziplinarstrafe zu gewärtigen. Murakami-Tennô bestimmte im Jahre 6 der Tenryaku-Periode (= 952), daß der Hochô, der seiner Aufsichtspflicht nicht nachkam, verhaftet würde. Anlaß zu diesem Edikt gab der Umstand, daß Bauern junge Maulbeerpflanzen rücksichtslos abschnitten und so den Erfolg der Seidenraupenzucht in Frage stellten.

Auch kam es vor, daß der Hochô mit Aufgaben des Richô quasi

1. Vgl. Miura, S. 706.

kommissarisch betraut wurde. So mußte er z. B. laut Kommentar zum Taihōryō in dem Falle, wo die Zahl der in einer Gemeinde wohnenden Familien (Ko) zur Bestellung eines Richô nicht ausreichte — 50 Ko bildeten bekanntlich ein Ri oder Sato — an Stelle des Richô die Steuern einziehen und sonstige Gemeindeaufgaben erfüllen.¹

VI.

Verfall des Goho-Systems.

Für die Verwirklichung eines zentralregierten Beamtenstaates nach chinesischem Muster fehlten im 7. Jahrhundert in Japan alle wesentlichen Vorbedingungen. China verfügte über ein altbewährtes, durch Schulung und Examina erprobtes Beamtentum und über ein gut organisiertes Verkehrsnetz. In Japan war von all dem keine Spur. Infolge der früheren Erblichkeit der Ämter fehlte es an einem zuverlässigen Beamtenmaterial, der gebirgige Charakter des Landes erschwerte den Bau von brauchbaren Straßen, so daß der Verkehr vornehmlich auf die gefährvollen Seewege angewiesen war. Früh machte sich daher der Mangel einer straffen Organisation bemerkbar. Um die opponierenden alteingesessenen Machthaber in den entlegenen Provinzen gefügig zu machen, gewährte man ihnen große Ländereien, die Steuerfreiheit genossen, nämlich sog. Rangland (Iden) und Verdienstland (Kôden). Die alte Erblichkeit der Ämter schlich sich mit elementarer Gewalt wieder ein. Die Statthalterschaften in den Provinzen befanden sich bald in der Hand mächtiger, nach Unabhängigkeit strebender Adelsfamilien. Steuerfreier Großgrundbesitz (Shôen) nahm überall überhand und trug schnell dazu bei, die Steuererträge zu vermindern, so daß schließlich dem Kaiser die Mittel fehlten, um den Staatsapparat zu finanzieren. Auch erlagen die Kaiser dem verweichlichenden Hofzeremoniell. An ihrer Stelle wetteiferten Adelshäuser und sogar Priester um die politische Macht. In dem Grade wie der kaiserliche Einfluß schwand, zerfielen auch die Ver-

1. Vgl. Miura, S. 716–717.

waltungseinrichtungen Es erscheint überhaupt zweifelhaft, wieviel der von dem großen Gesetzgebungswerk der sog. Taikwa-Reform vorgesehenen Neuerungen tatsächlich zur Durchführung gelangte. Vieles wird nur auf dem Papier gestanden haben.¹ Gleiches wird man teilweise auch von dem Goho-System annehmen müssen. Denn es ist erstaunlich, wie wenig Positives uns von diesem System, wenn wir von den eigentlichen Gesetzen und Erlassen absehen, überliefert ist. Alles dies läßt darauf schließen, daß das System, wenn es nicht vielerorts bereits in seinen Anfängen scheiterte, so doch schnell der Lockerung und gänzlichen Auflösung verfiel. Schon gegen Mitte der Heian-Zeit (ca. 950) dürfte das Goho praktisch keine Bedeutung mehr gehabt haben. In der Kamakura-Periode (1192—1333) tauchte in der städtischen Verwaltung die Bezeichnung "Ho" (保) auf, aber in einer ganz anderen Bedeutung. Man verstand darunter nicht mehr eine Häusergruppe, sondern einen von der Häuserzahl völlig unabhängigen Stadtbezirk.

2. Teil

Das Goningumi der Tokugawa-Zeit

(1600—1868)

I.

Politische Einigung Japans unter dem Tokugawa-Shōgunat.

Während die Macht des Kaisers und des Hofadels (Kuge) sich immer mehr auf das Gebiet der 5 kaiserlichen Stammländer (Gokinai)¹ und die Residenzstadt Kyōto beschränkte, gewann der neuerstandene Schwertadel (Buke), hervorgegangen aus den Statthaltern (Shugo)¹ und

1. Vgl. Rathgen, S. 38—44.

2. Nämlich: Yamashiro, Yamato, Kawachi, Izumi und Settsu.

3. D.h. den Militärgouverneuren, welche Minamoto Yoritomo zur Überwachung der kaiserlichen Zivilgouverneure (Kokushi) in die Provinzen gesandt hatte.

den Kreis-Gouverneuren (Jitō) in den Provinzen wachsende Bedeutung. Doch wagte keiner der Usurpatoren, sich den Titel "Tennō" (Gottkaiser) anzumaßen. Dieser blieb nach wie vor in der kaiserlichen Familie, die dank ihrer sakralen Stellung weiterhin — wenn auch nur nominell — die Herrschergewalt innehatte. Vom Kaiser zunächst nur zur Unterdrückung von Aufständen beauftragt (daher Sei-taishōgun genannt), später dauernd mit dem Oberbefehl betraut, umgab sich der Kronfeldherr (der fortan Shōgun hieß) mit dem Schein des Rechts, indem er sich als bloßer Vollstrecker des kaiserlichen Willens bezeichnete, in Wirklichkeit aber auch die Gesetzgebungsgewalt ungebunden ausübte.

Wie früher der kaiserliche Hof, so erlag ebenfalls allmählich das Shōgunat den verweichlichenden Einflüssen des Zeremoniells. Unter den Ashikaga-Shōgunen (1333—1573), die ihre Residenz im Stadtteil Muro-machi von Kyōto aufschlugen und sich mehr der Kunst als den Regierungsgeschäften widmeten, ging der politische Einfluß des Shōgunats völlig verloren. Bürgerkriege und Anarchie, hervorgerufen durch endlose Fehden zwischen den neuentstandenen Feudalfürsten (Daimyō und Shōmyō),¹ kennzeichneten das Ende des 15. und den größten Teil des 16. Jahrhunderts. Gegen Ende dieses Jahrhunderts gelang es schließlich dem kleinen, aber umsichtigen Lehnsfürsten Oda Nobunaga und seinem genialen Reitknecht Toyotomi Hideyoshi in dem von Unruhen und Kämpfen heimgesuchten Inselreich schrittweise die Ordnung wiederherzustellen. Dieses große Befriedungs- und Einigungswerk fand seine Krönung und damit seinen vorläufigen Abschluß unter den Tokugawa-Shōgunen, die den Schwerpunkt der Herrschaft nach dem Fischerdorf Yedo — dem heutigen Tōkyō — verlegten.

Nach der entscheidenden Schlacht von Sekigahara (1600) und der Eroberung der sich ihm widersetzenden Burg von Osaka (1615) legte

1. Lehnsherren, deren Gebiet mehr als 10 000 koku Reis erbrachten, bezeichnete man als Daimyō (wörtl. großer Name), dagegen solche, deren Gebiet weniger als 10 000 koku produzierte, Shōmyō (wörtl. kleiner Name).

Ieyasu das Fundament zu der Hausmacht der Tokugawa, an deren Vollendung sein Sohn Hidetada (1605-1623) und noch mehr sein Enkel Iemitsu (1623-1651) arbeiteten. Erhaltung der einmal gewonnenen Machtstellung und Verhinderung jeder Veränderung wurden zum leitenden Grundsatz des neuen Shôgunats. Obwohl seine Ländereien nur 1/3 des gesamten Reisertrages des Inselreiches erbrachten, gelang es ihm durch eine geschickte Politik, durch Begründung eines Polizeistaates von einzigartiger Form, sich über das ganze Land entscheidenden Einfluß zu verschaffen. Schon 1611 ließ Ieyasu sämtliche Daimyô des Westens, im folgenden Jahr auch die des Nordostens, einen schriftlichen Treueid unterzeichnen, in welchem sie schworen, alle Anordnungen Yedos zu achten. Hiermit wurde die Rechtseinheit in dem überwiegenden Teil Japans sichergestellt. Von nun ab bestimmte die Shôgunatsregierung, die wegen ihres ursprünglich militärischen Charakters auch als „Zeltregierung“ (Bakufu) bezeichnet wurde, für die folgenden 2 1/2 Jahrhunderte die Gesetzgebung direkt in den Gebieten des Shôguns und indirekt in denen der Daimyô. Alle Maßnahmen der ersten Tokugawa-Shôgune waren darauf abgestellt, die übrigen Landesfürsten in Schach zu halten, sie so zu schwächen, ihre Macht so auszubalanzieren, daß sie die Stellung Yedos nicht gefährden konnten. Die vorhandenen Daimyô wurden in 3 Klassen geschieden: 1. in die der sog. Shimpan; das waren die mit dem Shôgun verwandten Lehnsfürsten, unter denen die Gosanke hervorragten, die Häuser der 3 Söhne¹ des Ieyasu, welche für das Shôgunat die Nachfolger stellen sollten, 2. in die der sog. Fudai-Daimyô, d.h. der befreundeten erblichen Lehnsfürsten, welche bereits vor der Machtergreifung auf Seiten der Tokugawa gestanden hatten, und endlich 3. in die der sog. Tozama, d.h. der dem Shôgun im Range gleich stehenden Lehnsfürsten, die sich erst nach der Schlacht von Sekigahara dem Shôgun unterworfen hatten. Die Aufteilung des Landes erfolgte nun in der

1. Regierte offiziell von 1603—1605, dann namens des Sohnes bis zum Tode i. J. 1616.

2. Sie residierten in den Provinzen Owari, Kii und Hitachi.

Weise, daß die gefürchteten Tozama stets von einem Fudai oder Shimpan überwacht werden konnten. Eine Anzahl Vorschriften diente der weiteren Schwächung der Daimyô. Diese mußten in gewissen Zeitabständen, die je nach Größe des Daimyats 1 bis 2 Jahre ausmachten, etwa die Hälfte der Zeit (also 6 bis 12 Monate) in prunkvollen Gebäuden (Yashiki) in Yedo residieren (sog. Sankinkôtai-System) und ihre Frauen sowie Kinder dort als Geiseln hinterlassen. Der hierdurch bedingte Aufwand für den doppelten Haushalt und für die Reisen nahm die Finanzkraft der Daimyô natürlich stark in Anspruch. Den gleichen Zweck verfolgte ihre Heranziehung zu großen öffentlichen Arbeiten, wie zum Bau von Straßen und Burgen. In ihren eigenen Ländereien blieb ihnen indes der Bau neuer Burgen untersagt. Auf den Hauptverkehrsstraßen zwischen Yedo und Kyôto (Nakasendô und Tôkaidô) wurden starke Barrieren (Seki) errichtet und die Flüsse nicht überbrückt, um etwaige feindliche Truppenbewegungen zu erschweren. Wegen Mißwirtschaft oder Ungehorsams konnten die Daimyô abgesetzt oder versetzt werden. Sie mußten im letzteren Fall ihr Gebiet mit dem eines anderen Fürsten tauschen (Kunigae). Die Begrenzung der Macht des Schwertadels, sein in den vorgenannten Sätzen kurz angedeutetes Verhältnis zum Shôgunat fand die gesetzliche Regelung im Bukehatto. Zu dessen Innehaltung wurden die Daimyô anläßlich der Ernennung eines neuen Shôguns immer wieder verpflichtet.

Nicht weniger geschickt regelten die Tokugawa das Verhältnis zum Kaiser und zum Hofadel (Kuge) Der Kaiser behielt theoretisch weiterhin die höchste Gewalt. Er stand als Sohn des Himmels, Symbol des nationalen Kultus und höchster Priester erhaben über allem. Angesichts der Heiligkeit seiner Person blieb ihm die Beschäftigung mit weltlichen Dingen, wozu natürlich auch die Ausübung der Regierungsgewalt gehörte, versagt. Seine Amtstätigkeit beschränkte sich auf die Ernennung des Shôguns und die Bestätigung einiger von diesem vorgeschlagenen Minister. Das Bakufu sicherte sich durch einen Oberkontrolleur, den sog. Shoshidai, ständige Aufsicht über den Hof zu Kyôto und beschränkte

die Jahresbezüge des Kaisers auf ein solches Maß, daß eine Machtentfaltung schon aus finanziellen Gründen zum Scheitern verurteilt war. Jeder Verkehr zwischen den Daimyō und dem Hofe wurde untersagt. Auch durfte der Hofadel keine Ehen mit dem Kriegsadel eingehen. Alle diese Bestimmungen, die ihren gesetzlichen Niederschlag im Kugehatto fanden, hatten, wie man sieht, lediglich die Schwächung des Kaisers und seiner Umgebung im Auge.

Die wichtigsten Handels- und Hafenstädte, u.a. Osaka, Sakai, Hyōgo und Nagasaki, und nationalpolitisch bedeutsame Orte wie Yamada in Ise, die den kaiserlichen Ahnen geweihte Stätte, wurden dem Bakufu unmittelbar unterstellt.

Das Feudalwesen Japans, das unter den Tokugawa seinen Höhepunkt erreichte, unterschied sich trotz gewisser Ähnlichkeiten sehr wesentlich von der Verfassung des 1. Deutschen Reiches. Während hier die Landesherren in völliger Unabhängigkeit walteten und schalteten, die größten Handelsplätze sich zum Zwecke des Schutzes, den ihnen das Reich nicht zu bieten vermochte, zu dem Hansabund zusammenschlossen, der Kaiser zu einem ohnmächtigen Werkzeug der weltlichen und geistlichen Fürsten herabsank, herrschte in Japan trotz der äußeren Kleinstaaterei eine straffe Zentralgewalt in der Hand des Shōguns. Die Daimyō hatten einen beamtenähnlichen Charakter, waren gewissermaßen erbliche Statthalter unter Aufsicht der Shōgunatsregierung, und die seit alters ununterbrochen fortgeführte kaiserliche Dynastie blieb kraft ihrer sakralen Sonderstellung unerschütterf.¹

II.

Japans Selbstisolierung.

In die Zeit, da Japan noch mit inneren Wirren zu kämpfen hatte, fiel ein Ereignis, das von entscheidender Bedeutung für seine spätere Politik werden sollte, nämlich die Berührung mit dem Okzident und

1. Vgl. hierzu: Rathgen, S. 98-99; Murdoch, S. 15-26; Sansom, S. 433-438.

dem Christentum. 1543 landeten portugiesische Abenteurer im Süden Japans. Sie erfuhren von den dortigen Daimyō eine freundliche Aufnahme. Bald folgten den Händlern Jesuiten. Diese gewannen rasch Anhänger, sogar unter den Daimyō, da der katholische Kult viel Ähnlichkeit mit dem buddhistischen hat und die Japaner in den „Padres“ zuerst die Vertreter einer neuen buddhistischen Sekte sahen. Für den raschen Erfolg des Christentums war vielleicht von noch ausschlaggebenderer Bedeutung der Wunsch der Lehns Herren, einen Nutzen aus dem Außenhandel zu ziehen. Sie hatten bemerkt, welche Achtung die fremden Händler den Priestern entgegenbrachten, und hofften, ausländische Handelsschiffe in die Häfen ihrer Hoheitsgebiete zu lenken, indem sie das Werk der Missionare in jeder Weise begünstigten. Auch Nobunaga war der Mission freundlich gesinnt, weniger aus Schätzung der neuen Glaubenslehre als aus taktischen Erwägungen. Er wußte die Missionstätigkeit der Priester geschickt auszuspielen in seinem Kampfe gegen die unbotmäßigen buddhistischen Mönche. Hideyoshi nahm anfangs dem Christentum gegenüber eine abwartende Haltung ein, denn auch er wollte auf den von den Portugiesen vermittelten Außenhandel ungerne verzichten. Ähnliche Gründe veranlaßten Ieyasu zunächst zu einer toleranten Politik, getreu dem Grundsatz, gegen eine Religion nicht einzuschreiten, solange sie sich nicht in politische Dinge einmischte. Als aber die Spanier auch Franziskaner und Dominikaner nach Japan entsandten und die bald darauf folgenden Holländer und Engländer von den Kämpfen der protestantischen Staaten gegen das machtvolle Papsttum zu erzählen wußten, wurde Ieyasu argwöhnisch. Er witterte in der Christianisierung den Vorläufer einer politischen Unterjochung Japans und schritt daher zum Verbot des Christentums. Als trotz wiederholter Verbote und immer grausamerer Maßnahmen die Missionare unentwegt, teils als Kaufleute verkleidet, ins Land eindringen, befahl Iemitsu die völlige Absperrung des Landes. Lediglich den Chinesen und Holländern wurde gestattet, in Nagasaki unter sehr scharfer Kontrolle den Außenhandel zu pflegen. Den übrigen Ausländern wurde der Zutritt in Japan

und den Japanern jeder Verkehr mit dem Ausland unter schwersten Strafandrohungen verboten. Um die Durchführung dieses Absperrungsgesetzes wirksamer zu gestalten, schritt man sogar so weit, den Bau von Schiffen, die sich für Überseefahrten eigneten, zu untersagen. Ferner wurde im Lande selbst eine strenge Kontrolle der Religionszugehörigkeit eingeführt und, wie noch später ausführlich gezeigt werden wird, das Fünferschaftssystem, das sich bald über alle Gemeinden erstreckte, mit der Wahrnehmung dieser Kontrolle betraut. Man erlebte damals das geschichtlich wohl einzig dastehende Schauspiel, daß ein großes Inselvolk sich für mehr als 2 Jahrhunderte von jeder näheren Berührung mit dem Auslande fernhielt. Diese Zeit diente der japanischen Selbstbesinnung, der Vertiefung und Entfaltung der japanischen Eigenwerte. Sie wurde zur Schmiede eines rassisch und kulturell homogenen Volkes und eines festgefügtten Einheitsstaates, der nach der Wiedereröffnung des Landes mit erstaunlicher Schnelligkeit den Vorsprung der anderen Weltmächte wieder einzuholen vermochte.¹

III.

Aufbau der Gesellschaft in der Yedo-Periode.

Ein hervorstechendes Merkmal der Gesellschaftsordnung Japans während der Tokugawa-Zeit war die strenge Scheidung des Volkes in Klassen, das Band der Treue, das Verhältnis des Dieners zum Herrn, welches alle Glieder jeder Klasse zusammenhielt, und endlich der Beharrungszustand innerhalb der Klassen, der einen Übergang von einer Klasse in die andere grundsätzlich ausschloß. Die Rangordnung der wichtigsten sozialen Klassen jener Zeit wurde kurz durch den volkstümlichen Ausdruck "Shi-nô-kô-shô" angedeutet, was Samurai, Bauer, Handwerker und Kaufmann heißt, wobei die Reihenfolge ihre soziale Stellung anzeigt. Sonach nahm der Schwertadel (Bushî oder Samurai im

1. Vgl. hierzu: Rathgen, S. 94 u. 96; Sansom, S. 406—417, 438—445; Honjo, S. 21—23.

weiteren Sinne), obwohl er zahlenmäßig kaum 10% der Bevölkerung ausmachte, die höchste soziale Stellung für sich in Anspruch. Er stellte die herrschende Schicht dar. Zu dieser rechneten sich der Shôgun nebst seinen direkten großen Vasallen (Hatamoto) und Hausmannen (Gokenin), die Daimyô und deren Leibgarde (Kerai oder Samurai im engeren Sinne). Maßgebend war für sie alle der ritterliche Ehrenkodex,¹ das Band der Treue und Ehre, das die ritterlichen Gefolgsleute zu höchster Aufopferung für ihren Herrn verpflichtete und zeitlebens mit diesem verband, ja, über dessen Tod hinaus währte. Es fehlte wohlgerne der Stellung des Samurai meist jede dingliche Basis. Nicht durch ein Lehen, den Grund und Boden, sondern allein durch die ethischen Bande der Treue war er mit dem Herrn verbunden. Lediglich in einigen südwestlichen Provinzen, z.B. in Satsuma, gab es mit der Scholle verbundene Samurai. Wo ihn kein Lehen ernährte, erhielt der niedere Adel eine in der Regel bescheidene Reisrente. Geldverdienen war des Ritterstandes unwürdig. Beschäftigung mit den Kriegskünsten und den leitenden Staatsgeschäften bestimmte den Inhalt seines Lebens. Im übrigen konnte die Tätigkeit der Samurai als ziemlich unproduktiv angesehen werden, zumal nach Herstellung des inneren Friedens ihr Einsatz bis auf die Niederwerfung gelegentlicher Revolten entbehrlich wurde.

Der wirtschaftlich gesehen produktivste Stand war der Bauernstand (Nômin, Hyakushô), der Nährstand, dem aus diesem Grund innerhalb der breiten Masse² die erste Stelle zukam. Während sich heute in Japan die ländliche und städtische Bevölkerung zahlenmäßig ungefähr die Waage halten, machten damals die Bauern weit über 80% der Bevölkerung aus. Infolge der Abschnürung vom Auslande war Japan auf Selbstversorgung angewiesen, eine Aufgabe, deren Lösung trotz kleinerer Volkszahl schon in jener Zeit auf große Schwierigkeiten stieß, da das

1. In neuerer Zeit unter dem Ausdruck "Bushidô" (= „Weg der Ritter“) zusammengefaßt.
2. Die man in der Meiji-Zeit „Heimin“, d.h. „gewöhnliche Klasse“, im Gegensatz zu der Adelsklasse bezeichnete.

Inselreich nur wenig anbaufähigen Boden besitzt. Nur äußerster Einsatz der Bauern, eine sehr intensive Bewirtschaftung und sparsamster Verbrauch konnten die Ernährung zur Not sicherstellen. Kein Wunder, daß das Bauerntum als ein unentbehrlicher Faktor, als die Hauptstütze des Staates galt.¹ Wenn sich auch die herrschende Klasse bemühte, ihren Lebensaufwand möglichst zu beschränken, mutete man gleichwohl den Bauern die größte Entbehrung zu. Die Politik einiger Daimyô war in der Tat von dem Gedanken diktiert, die Bauern bis zu dem Grade zu besteuern, bei welchem sie weder sterben noch leben konnten. Umgekehrt gab es Daimyô, die geradezu in väterlicher Art für ihre Landeskinder sorgten. Es kam vor, daß der Bauer 40, 50 und 60% seines Ernteertrages an den Staat abliefern mußte. Gegen Mitte und Ende der Tokugawa-Zeit, als die Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft abgelöst wurde, als die Bedürfnisse der herrschenden Schicht immer größer wurden, wuchs die Steuerlast der Bauern. Ihre Lebensbedingungen wurden immer unerträglicher, so daß die Landflucht, die Geburteneinschränkung, Abtreibung und Kindstötung (Mabiki=lichten, Platz schaffen) einen erschreckenden Umfang annahm und die Bevölkerungszahl ziemlich konstant bei ca. 30 Millionen verharrte.²

Den Bauern klassenmäßig fast gleichgestellt waren die Handwerker (Shokunin), die Kaufleute (Shônin) dagegen geradezu verachtet. Das Handelsgewerbe genoß, da mit Geldverdienem verknüpft, kein Ansehen. Die Kaufleute und Handwerker waren hauptsächlich in den Städten konzentriert. Mit zunehmendem Handel und Verkehr wuchs indessen auch die soziale Bedeutung der Städter (Chônin). Das Geldgeschäft monopolisierte sich bald in ihrer Hand. Es kam immer häufiger vor, daß Lehnsfürsten, deren Ländereien den Finanzbedarf nicht deckten, sich gezwungen sahen,

1. Gemäß dem Sprichwort: *Nô wa fûkoku no hongen nari*, d.h. die Landwirtschaft bildet die Grundlage des nationalen Wohlstandes.
2. Daß die Bevölkerungsziffer diese Zahl nur selten überschritt und öfters sogar weit darunter sank, hatte aber noch mehrfache andere Gründe, z.B. die Naturkatastrophen, welche das Land so häufig heimsuchten, die Absperrung der vielen Kleinstaaten gegeneinander u. a. m.

zuweilen unter demütigenden Bedingungen, Anleihen bei den reichen Kaufleuten von Ôsaka oder Yedo aufzunehmen. Samurai ließen sich sogar dazu herab, Kaufmannsöhne zu adoptieren oder ihren Adelstitel zu veräußern. Dies führte trotz gesetzlicher Gegenmaßnahmen allmählich zu einer Abschwächung der Klassenunterschiede.

Die Samurai und die eben genannten bürgerlichen Stände bildeten sonach die Hauptklassen. Als weniger bedeutende Klasse mag hier noch die Geistlichkeit, die sich aus den buddhistischen und shintoistischen Priestern zusammensetzte, genannt sein. Sie unterstand besonderen Gesetzen. — Ganz außerhalb der Gesellschaft befanden sich die Parias (Hinin), zu denen die Bettler, Schauspieler, Geisha und Freudenmädchen (Jorô) rechneten, ferner die Verstoßenen, die sog. Eta, welche die unreinen Gewerbe — wie Abdeckerei und Gerberei — ausübten.

Es gab damals bereits das Arbeitslosenproblem. Zu den Arbeitslosen gehörten das Heer der Kulis, welche die Daimyô-Züge begleiteten und bei der Ankunft in Yedo entlassen wurden, ferner die sog. Rônin, d.h. Samurai, welche ihren Herrn verloren hatten und Bauern, die ihren Acker im Stich gelassen hatten. Alle diese Heimatlosen und Entwurzelten durchstreiften als wandernde Bettelpriester (Komusô) und Vagabunden oder staatsfeindliche Elemente das Land und legten den Keim zu Verschwörungen.¹

IV.

Die Zentralregierung — das Bakufu.

Wie schon ausgeführt wurde, war theoretisch der Kaiser der Inhaber aller Gewalt, der Shôgun nur sein Feldmarschall, betraut mit der Unterwerfung unbotmäßiger Stämme, Bekämpfung der inneren und äußeren Staatsfeinde und Sicherung des Friedens im Lande. Tatsächlich beherrschte jedoch der Shôgun von Yedo aus das Reich, wenngleich nicht überall unmittelbar, vielmehr in den entlegeneren Provinzen durch die

1. Vgl. hierzu: Honjo, S. 48-49, 119-135, 162-212; Sansom, S. 505-516.

statthalterähnlichen Daimyō. Die Zentralregierung, hervorgegangen aus der Regierung des Stammlandes der Tokugawa, Mikawa-no-kuni, nahm erst allmählich eine dauerhafte Form an. Zunächst auf die Zeit der Bürgerkriege zugeschnitten, stellten die Ämter der Friedenszeit nichts anderes dar als die kriegszeitlichen Ämter, die lediglich den neuen Erfordernissen geschickt angepaßt waren. Erst unter dem 3. Shōgun Iemitsu gewannen mit zunehmender Konsolidierung der Verhältnisse die Zuständigkeiten der verschiedenen Ämter festere Umrisse.

Das höchste gesetzgebende und ausführende Staatsorgan war das Kollegium der 4 bis 6 Ältesten (Rōjū), in welchem der Shōgun den Vorsitz führte, wenn er sich nicht durch den sog. Tairō vertreten ließ. Abgesehen von dem 1. und 3. Shōgun, Ieyasu und Iemitsu, sowie dem 8. Shōgun Yoshimune,¹ die wegen ihrer hervorragenden Führeigenschaften die Geschicke des Staates entscheidend beeinflussen, waren der Tairō und die Rōjū nebst den sie beratenden Körperschaften, zuweilen sogar die Kammerherren (Sobayōnin) des Shōguns, die eigentlichen Lenker Japans. Die Rōjū kontrollierten die Daimyō, d.h. Landesherren mit mehr als 10 000 Koku, ferner den kaiserlichen Hof, die Kuge und prinzlichen Äbte (Monzeki). Hierbei waren ihnen die Ōmetsuke behilflich. Diese Oberzensoren, die man auch als die gefürchteten Augen und Ohren der Rōjū zu bezeichnen pflegte, überwachten das Verhalten der Daimyō und verfolgten jedwede unbotmäßige Handlung. Mit dem Amte der Rōjū wurden nur Fudai-Daimyō betraut, wie überhaupt alle bedeutenden Regierungsstellen diesen allein zukamen. Einer der Rōjū hatte stets für die Dauer eines Monats die Führung der Regierungsgeschäfte als sog. Getsuban oder Goyōban inne, während die übrigen Rōjū ihm als sog. Dōretsu mit Rat und Tat zur Seite standen. Ergaben sich umfassende Geschäfte besonderer Art, so wurde mit deren Erledigung einer aus ihrer Mitte unter der Bezeichnung Goyōgakari betraut. Einer der Ōmetsuke verwaltete die Straßen und Poststationen (Shukueki) als sog. Dōchūbugyō, andere übten zusätzlich die Kontrolle über das Christentum und

1. Regierte von 1716 bis 1745, starb 1751.

die Sekten, die öffentliche Meinung, die soziale Lage der Bevölkerung, das Volksregister (Nimbetsu-chō) und die Schußwaffenfabrikation aus

An das Kollegium der Ältesten schloß sich zu deren Unterstützung das Kollegium der 5 bis 6 jüngeren Ältesten (Wakadoshiyori). Dieses befaßte sich mit den weniger bedeutenden Staatsgeschäften. Ihm lag die Kontrolle über die unmittelbaren Vasallen des Shōguns, nämlich die Hatamoto und Gokenin, ob. Auch hier tauschte die Geschäftsführung monatlich abwechselnd die Hände. Ebenso standen den Wakadoshiyori Inspektoren, sog. Metsuke, zur Seite, die zur Erfüllung ihrer vielseitigen Aufgaben sich wiederum unterer Geheimpolizisten, sog. Kachimetsuke und Kobitometsuke bedienten. Diese überwachten die Rechtsprechung und sorgten für Sitte und Ordnung im Volke.

Sehr wichtige Beamten waren außerdem die sog. Sambugyō, nämlich die Jishabugyō, Yedomachibugyō und Kanjōbugyō. Dies waren die Leiter reiner Zivilbehörden, die nach der Gründung Yedos errichtet wurden. Unter Bugyō verstand man Oberkommissare, die zugleich verwaltende und richterliche Tätigkeit versahen. Eine behördenmäßige Trennung der Verwaltung und Justiz gab es damals in Japan noch nicht.

Die Jishabugyō überwachten, wie der Name schon andeutet, die Verwaltung und Gerichtsbarkeit betreffs der Tempel (Tera) und Schreine (Miya) und der diesen gehörenden Ländereien. Zudem beaufsichtigten sie die Shintō-Beamten (Kannushi, Shake) sowie buddhistischen Priester (Shamon, Shukke), die Musiker, Gelehrten, Dichter und Lehrer. Die Wissenschaft und Kunst, vornehmlich das Unterrichtswesen, lagen damals in den Händen von Geistlichen.

Den Machibugyō — gewöhnlich 2 Beamte, die monatlich ihren Dienstbereich wechselten — unterstanden die Verwaltung und Gerichtsbarkeit Yedos. Eine Anzahl Polizisten (Dōshin) unterstützte diese städtischen Oberkommissare bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt.

Die Kanjōbugyō betreuten die Finanzabteilung (Kattekata) und Justizabteilung (Kujikata), in welche die Behörde zerfiel, die das Ver-

waltungs- und Gerichtswesen in den zum Bakufu gehörenden Gebiete beaufsichtigte. Die 8 Provinzen des Kwantô, nämlich Musashi, Awa, Kazusa, Shimôsa, Kôtsuke, Shimotsuke, Hitachi und Sagami, standen direkt diesen Bugyô, während in den übrigen Provinzen die Gouverneure (Daikwan) die Verwaltung und Gerichtsbarkeit wahrnahmen.

Die vorgenannten Behördenleiter, die Jisha-, Machi- und Kanjô bugyô, traten monatlich an bestimmten Tagen zu einer Beratung zusammen. Dieses sehr bedeutende Kollegium, zu dem zuweilen auch die Ômetsuke, Metsuke, Kachimetsuke usw. herangezogen wurden, hieß Hyôjôsho. Es war zugleich eine Art Reichsrat und höchster Gerichtshof. Die Beratung betraf Angelegenheiten, welche über den Rahmen der einzelnen Behörden hinausgingen, Gebiete anderer Behörden berührten, die Entscheidung wichtiger Fragen, welche die einzelne Behörde nicht selbst treffen wollte oder konnte, die Besprechung von Angelegenheiten, welche die gesamte Verwaltung angingen, und Beantwortung von Anfragen der Rôjû, verfügten doch die in diesem großen Gremium vertretenen Personen über große praktische Erfahrungen. Dasselbe Gremium tagte, wie gesagt, auch als höchstes Gericht (Ketsudansho). Vor seinem Forum wurden straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Prozesse ausgetragen. Es war vor allem zuständig für Kapitalverbrechen — u. a. Staatsverbrechen und Strafsachen gegen hohe Beamte — Streitigkeiten zwischen Bewohnern verschiedener Provinzen oder Städte, zwischen Daimyô untereinander, Grenzstreitigkeiten sowie Beschwerden über die Betragen des Feudaladels und der Beamten. Die Rôjû, zuweilen auch der Shôgun selbst, überwachten die Tätigkeit dieses höchsten Gerichtshofes, indem sie den Verhandlungen gelegentlich unbemerkt beiwohnten.

Das Regierungssystem der Tokugawa-Zeit war sonach gekennzeichnet durch den kollegialen Aufbau der leitenden Behörden, die Vielheit der beratenden Funktionen und den monatlichen Dienstwechsel. Dieses System war gewiß geeignet, die Zusammenballung der Gewalt

in einer Hand und ihren Mißbrauch zu verhindern, litt aber an dem Nachteil, daß der Regierungsapparat schwerfällig arbeitete, mancher gute Rat zugunsten der Mehrheitsauffassung geopfert wurde und der Verantwortliche für die Regierungsbeschlüsse nicht ermittelt werden konnte. Alles verbarg sich hinter dem Mantel der Unpersönlichkeit.¹

V.

Die Provinzialregierung.

Die alte Einteilung des Reiches in Kuni und Kôri hatte nurmehr geographische Bedeutung. Es wurden neue Verwaltungsbezirke geschaffen, deren Größe zwischen der einer Provinz und eines Kreises schwankte. Die Gebiete der Daimyô, in der Regel kleiner als die alten Kuni, waren, wenngleich formell unabhängige Fürstentümer, praktisch etwas selbständiger gestellte Provinzen im Rahmen der Shôgunatsverfassung. Infolge der großen Verpflichtungen, welche die Daimyô auf Grund des gegenüber jedem neuen Shôgun zu leistenden Treueids und auf Grund des Bukehatto auf sich nahmen, büßten sie ihre einstige Selbständigkeit in weitem Maße ein. Ihre Behördenorganisation und ihre Gesetze entsprachen daher trotz abweichender Bezeichnungen tatsächlich in den wesentlichsten Punkten der Verfassung und dem Gesetzgebungswerk des Bakufu. In allen Han, wie man die Lehnsstaaten im Gegensatz zu den direkt dem Shôgun unterstellten Gebieten auch bezeichnete, führten gleich den Rôjû in Yedo sog. Karô die Regierung. Einer von ihnen, der Tabi-karô, pflegte den Daimyô gelegentlich des Sankinkôtai zu begleiten. Auch gab es sog. Chûrô, deren Funktionen denen der Wakadoshiyori entsprachen, ferner als Zensoren fungierende Metsuke und Yokome, endlich Jisha-, Machi- und Kanjôbugyô, welche in gleicher Weise wie im Bakufu die Regierungsgeschäfte wahrnahmen.

1. Vgl. hierzu: Takigawa, S. 406-413; Okubo, S. 93-94; Gubbins, S. 138, 142-143; Brinkley, S. 632-635; Murdoch, S. 1-15; Rudorff, Rechtsplf. u. d. Tok., 378-390.

Die zum Bakufu gehörenden direkten Provinzialbeamten hießen Ongokuyakunin. Man unterschied bei ihnen weiter die Ongokubugyô und Ongokudaikwan. Erstere nahmen die Belange des Shôguns in den der direkten Kontrolle unterstellten Städten und Häfen wahr. Die Ongokudaikwan waren die Gouverneure in den Landbezirken des Bakufu und hießen entweder Kôridai oder Daikwan. Jenen war ein verhältnismäßig großer, diesen ein kleinerer Bezirk unterstellt. Im übrigen waren ihre Funktionen völlig gleich. Sie übten die sog. Jikatajimu aus, welche die Verwaltung, nämlich die Steuerfestsetzung und -eintreibung, Förderung der Landwirtschaft, Instandhaltung der Straßen und Brücken u. dergl. sowie Wahrnehmung der Zivil- und Strafjustiz in der Provinz betrafen. Hilfsbeamte der Kôridai und Daikwan waren die sog. Tetsuki, Tedai (Gotedaishû) und Shoyaku. — Die Bezirksgouverneure der Han hießen Kôribugyô oder Daikwan, ihre Unterbeamten in einigen Gegenden Jitô, in anderen Gundai. — Das Amt der Daikwan war meist erblich in der Hand alteingesessener Familien, jedoch seine Dauer meist auf 5 Jahre beschränkt. — Yedo sicherte sich eine Kontrolle über die Tätigkeit der Daikwan, indem es von Zeit zu Zeit die Ländereien des Shôgunats und der Han durch sog. Junkenshi bereisen ließ.¹

VI.

Die Gemeindeverfassung.

Die Zentral- und Provinzialbehörden wurden allein von Angehörigen der militärischen Adelsklasse, der Bushi, verwaltet. Die breite Masse des Volkes, die Heimin-Klasse, durfte an den leitenden Regierungsgeschäften keinen Anteil haben, weder direkt noch im Wege eines Wahlverfahrens oder einer Volksbefragung. Demgegenüber war dem Volke in den Gemeinden eine relativ weitgehende Autonomie belassen. Die örtlichen Angelegenheiten wurden von ehrenamtlich tätigen und besoldeten Ge-

1. Vgl. hierzu: Takigawa, S. 414-421; Okubo, S. 97-100; Brinkley, S. 636-637.

meindebeamten besorgt. Daneben waren Bürger beratend und kontrollierend tätig. — Besonders charakteristisch für die Verwaltung der ländlichen wie auch städtischen Gemeinden der Tokugawa-Zeit war die Zusammenfassung von je 5 benachbarten Häusern zu sog. Goningumi, d.h. Fünferschaften. Diese ähnelten in ihrem Aufbau und ihrer Zweckbestimmung sehr den Goho der Taikwa-Zeit. Die Annahme, daß das Goho-System dem Goningumi-System als Vorbild gedient hatte, liegt daher auf der Hand. Doch war der Aufgabenkreis des jüngeren Systems wesentlich umfangreicher als der des älteren und auch sein Einfluß auf den Charakter des japanischen Volkes, wie noch nachgewiesen werden wird, zweifellos von nachhaltiger Wirkung. Zunächst sei eine kurze Darstellung der Gemeindeorgane, welche der Fünferschaft übergeordnet waren, vorausgeschickt.

VII.

Die Landgemeinde — Mura

Der weitaus größte Teil der Bevölkerung lebte in Dorfgemeinden, sog. Mura. Abgesehen von Yedo, Kyôto und Osaka spielte das städtische Element im damaligen überwiegend agrarischen Japan wirtschaftlich und politisch keine bedeutende Rolle. Die Dorfgeschäfte ruhten in der Hand der Jikatasanyakunin oder Murakatasanyakunin, unter welchem Sammelbegriff man die wichtigsten Dorfbeamten, nämlich den Dorfvorsteher, der meist Nanushi oder Shôya, bisweilen Kimoiri, hieß, ferner die Vizevorsteher, Kumigashira oder Toshiyori genannt, und endlich den Bauernvertreter, den sog. Hyakushôdai, zusammenfaßte. Den Bezeichnungen Nanushi und Kumigashira begegnete man vornehmlich in den östlichen Provinzen — im sog. Kwantô —, während in den westlichen Provinzen — im sog. Kwansai — die Ausdrücke Shôya und Toshiyori gebräuchlicher waren. Anfangs ruhte das Dorfvorsteheramt vorzugsweise in der Hand eines Großgrundbesitzers und war meist erblich (sog. Daidainanushi). Im Laufe der Zeit beschränkte es sich auf Lebenszeit

Die Berufung erfolgte zuletzt entweder durch Ernennung seitens des Daikwan auf Vorschlag der Gemeindemitglieder oder in der Weise, daß letztere jemanden aus ihrer Mitte zum Dorfvorsteher wählten und diesen dann von dem Daikwan in seinem Amte bestätigt wurde. Der Dorfvorsteher hatte sowohl die Interessen des Shōgunats oder Daimyats gegenüber dem Dorfe als auch die der Dorfsassen gegenüber den übergeordneten Behörden zu vertreten, m.a.W. war er zugleich Organ der Selbstverwaltung und Beauftragter des Staates. Seine Obliegenheiten waren daher recht mannigfaltig. Im Wege der Auftragsverwaltung mußte er die sog. Jikatajimu verrichten. Hierzu gehörte die Sorge für Durchführung der staatlichen Gesetze, insbesondere für Eintreibung der staatlichen Grundsteuer, des sog. Nengu. Steuerrechtlich galt nämlich das Dorf als eine Einheit. Das sog. Muradaka bildete in der Yedo-Zeit die Basis der Besteuerung. Man verstand darunter den in Reis — dem damaligen allgemeinen Wertmesser — ausgedrückten geschätzten Ertrag der Äcker, Wiesen und Walder eines Dorfes. Da die Schätzung (gen. Kemi) nicht jährlich, sondern in ca. 10 jährigen Abständen erfolgte, entsprach erklärlicherweise das Kokudaka häufig nicht dem tatsächlichen Ernteertrag. Das Dorf wurde jährlich durch den Daikwan auf Grund des Muradaka zur Steuer veranlagt. Es war dann Aufgabe des Dorfvorstehers, seinerseits die Steuer auf die Dorfbewohner anteilsmäßig umzulegen, wobei wiederum der geschätzte Ernteertrag ihrer Landereien (sog. Jidaka) den Maßstab für die Besteuerung abgab. — Ferner kontrollierte der Dorfvorsteher den Personenstand (Nimbetsuaratame) und die Sektenzugehörigkeit (Shūmonaratame), führte das Familienregister (Koseki), legte Streitigkeiten bei im Wege der Schlichtung (Naisai) oder des Schiedspruchs (Chūsai), beglaubigte Urkunden durch sein Siegel, sorgte für Wahrung guter Sitten, Instandhaltung der Straßen und Brücken im Dorfe, förderte den Ackerbau u. a. m. Da er die Geschäfte ehrenamtlich wahrnahm und meist von Haus aus gut gestellt war, bezog er kein regelrechtes Gehalt, vielmehr nur eine Aufwandsentschädigung in Gestalt einer Reirsation (Kyūmai) oder einer Steuervergünstigung, eines

Abzuges vom Nengu (Takahiki). Bei der Erledigung seiner vielseitigen Aufgaben standen ihm mehrere besoldete Unterbeamten, die bereits erwähnten Kumigashira oder Toshiyori, zur Seite. Diese Kumigashira dürfen nicht mit den noch später zu behandelnden Fünferschaftsvorstehern, die ebenso hießen, verwechselt werden. Wahrscheinlich war die Gleichnamigkeit darauf zurückzuführen, daß in erster Linie Fünferschaftsvorsteher zu Assistenten des Dorfvorstehers ernannt wurden. Da der Nanushi gleichzeitig die Staatsinteressen wahrnehmen mußte und die Kumigashira bloß als besoldete Unterbeamte fungierten, bestand die Gefahr, daß die Dorfinteressen nicht immer genügend berücksichtigt würden. Daher war meist ein Vertreter der Bauernschaft, der sog. Hyakushōdai, ehrenamtlich in der Dorfverwaltung tätig. Seine Aufgabe war es vor allem, die Einnahmen und Ausgaben des Dorfes zu kontrollieren, überhaupt überall mitzureden, wo finanzielle Interessen der Dorfsassen auf dem Spiele standen. Da seine Augen somit alle Dorfgeschäfte überwachten, hieß er auch Yokome. In der Regel wurde ein sehr wohlhabender Bauer, von dem man ein besonders starkes Interesse für eine sparsame Dorfverwaltung erwarten konnte, zu einem solchen Amte ausersehen. Man nannte ihn dann wohl auch Osabyakushō. — Ein weiteres beachtliches Dorforgan war die Dorfversammlung, das sog. Yoriai, welches bei allen wichtigen Dorfangelegenheiten, wie bei der Aufstellung des Dorfhaushalts, der Verteilung der Steuerlasten etc. dem Nanushi beratend zur Seite stand und meist nur auf dessen Veranlassung einberufen wurde. Qualifiziert für die Gemeindebeamtenposten sowie teilnahmeberechtigt an dem Yoriai waren lediglich die Hombyakushō, d. h. die Bauern, welche Grundvermögen besaßen. Sie hießen daher auch Takamochi im Unterschied zu den nicht begüterten Pächtern (Jikarinin, kosakunin), die man bisweilen auch Mizunomiyakushō nannte, weil deren Armut sie häufig zwang, statt des gewohnten Tees Wasser zu trinken. Die Pächter waren rechtlich fast den Bediensteten gleichgestellt. — Die Staatsaufsicht über die Dorfverwaltung übte der Daikwan aus. Sie erstreckte sich sogar auf die Dorfausgaben, denn jährlich mußte die Aufstellung der

erziehen Das Shōgunat besaß schon eine Art Staatspolizei in Gestalt der Ômetsuke und Metsuke. Deren Aufgabe erschöpfte sich jedoch, wie bereits ausgeführt wurde, im wesentlichen in der Überwachung der großen Lehnsherren, der unmittelbaren Vasallen des Shōguns, der Verwaltung und Rechtsprechung Das Verhalten der einzelnen Bürger genau zu kontrollieren, konnte unmöglich ihre Aufgabe sein. Hierzu hatte es schon einer Landes- und Gemeindepolizei bedurft. Ansätze einer Gemeindepolizei begegnete man zwar schon in den großen Städten wie Yedo und Ôsaka. Hier standen den Stadtverwaltungen Yoriki und Dōshin genannte Polizisten zur Seite. Diese versahen jedoch meist nur Innendienst und waren nicht zahlreich genug, um allein für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sorgen zu können. Die Einführung eines Polizeiapparates heutigen Ausmaßes wäre zudem für die damaligen Verhältnisse ein viel zu kostspieliges Unternehmen gewesen. Es erscheint daher nicht verwunderlich, wenn die Tokugawa getreu ihrem Leitsatz: Schonung der überkommenen Einrichtungen und Pflege des Praktischen, das chinesische Goho, dessen wirksame Durchführung in Japan an dem Mangel einer starken Zentralregierung gescheitert war, wieder aufgriffen und unter der neuen Bezeichnung "Goningumi" in ihren Hoheitsgebieten einführten. Nach Lage der Dinge war in der Tat dies eins der einfachsten und billigsten Mittel zur Friedenserhaltung innerhalb des Volkes. Die mannigfaltigen Verwaltungsaufgaben, die auf diese Weise der Bevölkerung zur eigenen und auftragsweisen Verwaltung anvertraut wurden, schufen einen gewissen Ersatz für das, was dem Volke durch die Nichtbeteiligung an den Regierungsgeschäften verlorenging. Die Machthaber gaben dem Volke — vielleicht unbewußt — eine politische Schulung, die, wie noch im einzelnen gezeigt werden soll, sich sehr segensreich für die fernere Zukunft des Inselreiches auswirkte und noch heute unverkennbare Spuren im japanischen Nationalcharakter hinterlassen hat. — Natürlich konnte eine so umfassende Einrichtung wie das Fünferschaftssystem nicht an einem Tage eingeführt werden. In der Gegend von Yedo war es, wie Asakawa auf S. 197 seiner Notizen

bemerkt, bereits 1626 in Übung. Von da ab fand es allmählich im ganzen Kwantō-Gebiet, sodann in den nordöstlichen und südwestlichen Provinzen Verbreitung Man ist wohl berechtigt anzunehmen, daß die um 1640 verstärkt einsetzende Christenverfolgung und die um 1650 überhand nehmende Rōnin-Plage der allgemeinen Einführung jenes Systems einen heftigen Antrieb gegeben haben, denn gegen Ende des 17. Jahrhunderts traf man das Goningumi in nahezu allen Gebieten des Shōgunats an. Da die Daimyō, um nicht gegenüber dem Shōgun in Mißgunst zu geraten, bestrebt waren, Einrichtungen, die sich im Shōgunat bewährt hatten, auch in ihren Gebieten einzuführen, griff das Fünferschaftssystem bald ebenfalls auf die Han über, wenngleich mit größeren oder geringeren Abwandlungen. Zum Teil dürften die Daimyō, zumal die Fudai-Daimyō, zur Einführung des Systems direkt angehalten worden sein, während man den Tozama, das gleiche zu tun, anempfahl. Die Bakufu-Regierung richtete z. B. im Jahre 1661 an die Daimyō die Empfehlung, zwecks Erleichterung der Christenverfolgung die Bauern und Kaufleute zu Fünferschaften zusammenzuschließen (vgl. Asakawa, S. 197 a. a. O.) Mit positiver Sicherheit kann gesagt werden, daß das System in Okayama um 1642, in Sendai um 1718 und in Yonezawa um 1770 bereits in Übung war. Einmal eingeführt, blieb es meist bis in die Anfänge der Meiji-Zeit in Geltung; dies war besonders der Fall in den Landgebieten, während in den Städten das Goningumi den Anforderungen der zunehmenden Verkehrswirtschaft häufig nicht mehr gerecht werden konnte und anderen Kollektivgebilden, den Gilden und Zünften (Kumiai, hervorgegangen aus den mittelalterlichen Za) Platz machen mußte.¹

1. Aufbau des Goningumi.

Das Goningumi stellte wie das Goho nicht eine Gruppe von Einzelpersonen, sondern eine räumlich abgegrenzte Häusergruppe dar. Jedes an der Gruppe beteiligte Haus wurde durch seinen Haushaltsvorstand

1. Vgl. zu diesem Abschnitt: Hozumi, S. 41-58; Takigawa, S. 461, 579; Asakawa, S. 196-197; Murdoch, S. 47, 447-452; Brinkley, S. 637.

(Koshu oder Kachô genannt) vertreten, so daß durch seinen Beitritt die sämtlichen ihm unterstehenden Hausangehörigen, nämlich die Familienmitglieder nebst Dienerschaft und etwaigen Einlogierern den Vorschriften der Fünferschaft unterworfen wurden. Die Mitgliedschaft zur Fünferschaft war im Prinzip erblich, ging also beim Tode des Haushaltsvorstandes oder, wenn der Hausherr zu Lebzeiten sich von seinen Geschäften zurückzog (Inkyo), auf den Erben über.

Die mit der Einführung der Fünferschaftsverfassung verfolgten vielfältigen polizeilichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Zwecke, insbesondere die Rônin-Kontrolle, Verbrecherbekämpfung und Christenverfolgung, konnten nur dann wirksam erreicht werden, wenn alle Gemeinbewohner ohne Ausnahme Fünferschaften angehörten. Daher war der Ortsvorsteher, im Dorfe der Nanushi, im Stadtbezirk der Machidoshiyori, der vorgesetzten Behörde dafür verantwortlich, daß kein Bewohner bei der Bildung von Fünferschaften übergangen wurde. Auch bestrafte man den, der sich weigerte, einem Goningumi beizutreten.¹ Eine verhältnismäßig zuverlässige Kontrolle über den jeweiligen Stand der Gruppenbildung gewährten die sog. Goningumi-Chô, d. h. Fünferschaftsregister, welche im Laufe der Zeit fast in allen Dorfgemeinden und zum Teil auch in den Stadtgemeinden zur Einführung gelangten. Dieses Register spielte wegen seiner in einer Präambel (sog. Maegaki) enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeindeverwaltung der Tokugawa-Zeit eine sehr bedeutende Rolle. Es wird daher noch in einem besonderen Abschnitt (s. S. 39 ff.) behandelt werden.

Der Normaltyp eines Goningumi bestand, wie dies ja schon in der Bezeichnung zum Ausdruck kam, aus 5 Häusern. Während bei der Bildung des Goho verwandtschaftliche Beziehungen häufig noch eine Rolle spielten, war für den Aufbau des Goningumi regelmäßig der Grundsatz der Nachbarschaft maßgebend. In der Stadt entschied die Reihenfolge der Häuser, im Dorf die Nähe. In einer beiderseitig be-

1. S. Kumichô v. Kobayashi-Mura, Kameoka-Han, Art. 1, zit. b. Simmons & Wigmore, S. 188.

bauten Straße kam es vor, daß sich je 3 nebeneinander gelegene Häuser mit je 2 gegenüberliegenden verbanden.¹

Da der Zusammenschluß der Kumimitglieder grundsätzlich ohne Rücksicht auf deren soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, vielmehr allein nach dem Prinzip der räumlichen Nähe erfolgte, kamen in der Fünferschaft Reiche und Arme, Grundeigentümer, Pächter und Mieter, große und kleine Bauern, Fischer, Handwerker, Kaufleute, Krämer etc. gemischt vor. Hierdurch wurde ein idealer sozialer Ausgleich geschaffen und dem Ausbruch sozialer Gegensätze der Boden entzogen. Simmons² gab dieser Tatsache durch folgende Worte treffend Ausdruck:

“It is beyond a doubt that the social importance of the kumi system was immense. Characterised by a method of grouping whose tendency was to level all distinctions of rank, wealth, or person, the influence of the kumi in moulding and determining the form of society, especially in the rural districts, was marvellous and has no parallel in the history of any country with which I am acquainted.”

Aber die herkömmlichen für die Tokugawa-Zeit so charakteristischen Klassenunterschiede blieben auch bei der Fünferschaftsbildung gewahrt. Die Samurai verbanden sich nicht mit den Heimin, diese nicht mit den Eta, denen besondere Wohnbezirke zugewiesen waren. Jede der 3 Klassen bildeten Fünferschaften für sich. Da die Ritter meist verstreut wohnten, bei ihnen nicht die örtliche Nähe, sondern der Stand bei der Gruppenbildung den Ausschlag gab, konnte hier von einer räumlich

1. Vgl. das Kyôto-Goningumichô d. J. Kôkwa 3=1846, zit. b. Hozumi, S. 58: . . . “Ryôgawa no tokoro wa ryôtonari muko niken wo kuwae . . .” Das jap. Sprichwort: “Muko sanken, ryôtonari” deutet auf eine andere noch heute in Japan mancherorts geübte, auch unter der Bezeichnung “Hikkoshi soba” bekannte Sitte hin. Wenn sich ein Fremder in einer Gemeinde niederläßt, pflegt er den Familien, die in den Häusern zu seiner Rechten und Linken sowie in den 3 gegenüberliegenden wohnen, Geschenke zu überbringen, meist Buchweizennudeln, Soba, welches Wort auch „Nachbarschaft“ bedeutet, neuerdings häufiger Kuchen (Kashi), ein Handtuch (Tenugui) oder gar nur die Visitenkarte. Diese Sitte soll schon von alters her in Japan gebräuchlich sein. Ob sie noch ein Überbleibsel des Goho- oder Goningumi-Systems darstellt, läßt sich nicht beweisen, wengleich die Vermutung nahe liegt. Vgl. hierzu Sonda, S. 457.
2. S. Simmons & Wigmore, S. 99-100.

abgegrenzten Hausergruppe natürlich keine Rede sein. Meistens verbanden sich Ritter gleichen Ranges Auch wurde nur der niedere Adel von der Fünferschaft erfaßt. Während Hideyoshi die Gruppenbildung überhaupt auf den niederen Adel und dessen Gesinde beschränkte, scheint unter den Tokugawa die Erfassung des Adels in Fünferschaften allmählich aus der Übung gekommen zu sein. In der Tat gab es in der Yedo-Zeit sehr viele Daimyate, die das Fünferschaftssystem auf den Adel nicht anwandten.¹ -- In der Regel nahmen die Geistlichen, die Kannushi und Shukke, an der Bildung von Fünferschaften nicht Teil. Das Goningumi-Sadamechō v. Shōnaini-Kōri d. J. Bummei 1 = 1818² schloß sie ausdrücklich aus. Hingegen ließ das Kumichō von Sunagawa-Mura, Tama-Kōri, Bushū, d. J. Kyōwa 2 = 1802³ die gemischte Gruppierung von Priestern und Bauern zu. Kam es schon auf dem Lande gelegentlich vor, daß die Bildung von Fünferschaften nach Herkunft, gesellschaftlicher Stellung (Mibun), oder Vermögen (Shindai) gesondert vor sich ging, so war dies umsomehr der Fall in den Städten, wo die Vermögensabstufungen naturgemäß größer waren. In verschiedenen Gegenden bildeten die Grundbesitzer (Takamochi), die Landpächter (Kosakunin) und die Ladenmieter (Tanagarinin) jede für sich besondere Fünferschaften. In manchen Städten konnten die Ladenmieter, die ja keine Bürgerrechte besaßen, auch keine Kumimitgliedschaft erwerben. Diese wurde hier von dem Hauseigentümer (Ienushi) oder Hausverwalter (Iemori) ausgeübt.

Der Grundsatz, genau 5 Häuser zu einer Gruppe zu vereinigen, wurde schon bei Einführung des Systems nicht immer eingehalten und im Laufe der Zeit aus mancherlei Gründen wiederholt durchbrochen. Die Häuserzahl einer Gemeinde ließ sich nicht stets durch 5 teilen, oder die Gemeinde bildete einen Flecken von weniger als 5 Häusern. Es ist klar, daß in solchen Fällen von der Regel abgewichen werden mußte Bis-

1. S. Hozumi, S. 69.

2. Zit. b. Hozumi, S. 73.

3. Zit. b. Hozumi, S. 73, a. a. O.

weilen wurde zwischen 2 auseinanderstehenden Häusern einer Fünferschaft ein neues Haus gebaut, z. B. anlässlich der Bildung eines Zweighauses (Bunke), oder ein Haus verfiel der Zerstörung und wurde nicht wieder errichtet, oder eine Familie starb aus (Zekke), oder verzog nach einem anderen Orte (Sōseki) oder zog zu (Nyūseki). In allen diesen Fällen mußte sich der Bestand der Fünferschaft verändern, wenn nicht jeweils eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse, d. h. Neu- oder Umgruppierung erfolgte, was häufig unterblieb. Die Macht der Tradition, der herkömmlichen Gruppierung, spielte naturgemäß hierbei eine wesentliche Rolle. So erklärt es sich, daß die Mitgliederzahl bald auf 4, 3 und darunter sank oder auf 6, 7 und darüber stieg. Beispielsweise waren von 31 Goningumi des Shinden-Mura, dessen Kumichō-Maegaki im Anhang S. 94 ff. als Muster beigefügt ist:

10 Goningumi	aus	5 Häusern
8	„	6 „
5	„	7 „
4	„	8 „
3	„	9 „
1	„	10 „

gebildet. Wenn man also wie in diesem Beispiel Fünferschaften begegnet, die nicht die Mitgliederzahl von 5 aufweisen, kann man dennoch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß früher einmal diese Zahl vorhanden gewesen sein wird. Es kam in gewissen Gegenden vor, daß die Häuserzahl nach oben hin beschränkt wurde, z. B. in Naka-Kōri, Chikuzen, auf 10, in anderen Gegenden wieder, daß die Zahl nach oben und unten begrenzt wurde, z. B. in Kasa-Kōri, Tango, auf 4 bzw. 7, in Uwa-Kōri, Iyo, auf 4 bzw. 6 (s. Hozumi, S. 64).¹

2. Der Vorsteher des Goningumi (Kumi-gashira).

Wie dem Goho der Hochō, stand dem Goningumi der sog. Kumi-gashira, d. h. wörtlich übersetzt: das „Gruppenhaupt“, vor. Die Bezeichnungen für diesen Vorsteher waren je nach der Gegend verschieden

1. Vgl. zu diesem Abschnitt: Hozumi, S. 59-73; Takigawa, S. 462; Okubo, S. 146; Fukuda, S. 148; Simmons & Wigmore, S. 95-100.

Am häufigsten begegnete man den Ausdrücken Kumi-gashira, Hangashira und Hittô. Letztere beiden rührten daher, daß der Vorsteher die Siegel für die übrigen Genossen verwahrte und auf wichtige Urkunden, welche die Fünferschaft oder deren Mitglieder betrafen, seine Unterschrift nebst Siegel an erster Stelle setzte. Aber auch Bezeichnungen wie Kumiai-gashira (= Genossenschaftshaupt), Kumioya (= Genossenschaftsvater), Hotô (= Ho-Vorsteher, entsprechend dem früheren Hochô), Kentô (= Häuserhaupt), Chônin (= Ältester, Kumidai (= Genossenschaftsvertreter) und Tôdori (= Direktor) kamen in manchen Landstrichen vor. Man bediente sich wahrscheinlich dieser anderen Bezeichnungen, um Verwechslungen mit den Kumi-gashira, welche unter dem Ortsvorsteher die Gemeindegeschäfte verrichteten, zu verhüten.

Das Ernennungsverfahren war ebenfalls je nach der Gegend verschieden. Häufig vererbte sich das Amt in dem angesehensten oder ältesten der 5 Häuser. War der Koshu des betreffenden Hauses unter Hinterlassung eines minderjährigen Erben verstorben, so wurde dieser bis zu seiner Volljährigkeit von einem der Kumi-Genossen vertreten. Der Kumi-gashira konnte jedoch auch im Wege der Wahl hervorgehen. Er wurde dann regelmäßig durch die Kumi-Genossen aus ihrer Mitte, meist wohl auf Lebenszeit, gewählt. Im allgemeinen wählte man den angesehensten und begabtesten Kumi-Genossen. Natürlich war es erforderlich, daß der Kandidat des Lesens und Schreibens kundig war. Mangels einer allgemeinen Schulpflicht gab es, vornehmlich in den ländlichen Gebieten, viele Analphabeten, so daß aus diesem Grunde schon mancher Haushaltsvorstand für den Kumi-gashira-Posten nicht in Frage kam. Bisweilen wurde das Amt von jedem Haushaltsvorstand jährlich abwechselnd ausgeübt. Hier fand das in den höheren Dienststellen beliebte System des turnusweisen Dienstwechsels Nachahmung. Endlich war es nicht ausgeschlossen, daß der Kumi-gashira seitens des Gemeindevorstehers auf Zeit oder lebenslänglich ernannt wurde.

Die Pflichten des Kumi-gashira waren denen des Hochô sehr ähnlich, wiewohl entsprechend dem größeren Aufgabenkreis des Goningumi

wesentlich umfangreicher. Er vertrat die Gruppe im Verkehr nach außen. Das Chihôchobôki¹ beschreibt dies wie folgt: „Aus den 5 Kumi-Genossen wird einer zum Vorsteher gewählt, damit dieser die übrigen 4 bei der Erledigung der öffentlichen Geschäfte vertreten kann.“ Die Führung der Korrespondenz zwischen der Gruppe und den Behörden, die Übermittlung von Erlassen und Bescheiden an die Genossen, die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Genossen oder zwischen diesen und denen anderer Gruppen und, wie schon erwähnt, die Beglaubigung wichtiger Urkunden gehörten zu den bedeutendsten Obliegenheiten des Vorstehers. Zudem führte er die Aufsicht über sämtliche Mitglieder der Gruppe und hielt sie zur Befolgung der Gesetze an. Gleichwohl war der Kumi-gashira nur primus inter pares und rein ehrenamtlich tätig. Ein Gehalt bezog er nicht, auch genoß er keine steuerrechtlichen Vergünstigungen wie etwa der Ortsvorsteher, und seine strafrechtliche Verantwortung war weder größer noch geringer als die der übrigen 4 Genossen. Nur ausnahmsweise kam es vor, daß er für Gesetzesverletzungen eines Kumi-Mitglieds neben der sich aus der gemeinsamen Verantwortlichkeit aller Kumi-genossen ergebenden Haftung mit einer Zusatzstrafe bedacht wurde.²

3. Das Fünferschaftsregister (Goningumi-Chô).

Der von Konfuzius geprägte Grundsatz: „Das Volk soll die Gesetze befolgen, nicht aber kennen“ mag von den ersten Tokugawa-Shôgunen angewandt worden sein. Die späteren Machthaber, insbesondere der weise Shôgun Yoshimune, legten hingegen großes Gewicht auf verbreitete Kenntnis der Gesetze. Die Gesetzgebung der Yedo-Zeit erstreckte sich vornehmlich auf die öffentlichrechtlichen Gebiete, d. h. Straf-, Polizei-, Steuer- und Prozessrecht, während der Staat die privatrechtlichen Beziehungen des gemeinen Volkes nur insoweit regelte, als die Interessen des Staatshaushalts, der Volksernährung und der herrschenden Klasse berührt wurden. Das Privatrecht der Heimin bestimmte sich daher meist

1. Zit. b. Hozumi, S. 85.

2. Vgl. Hozumi, S. 85-89; Takigawa, S. 462; Okubo, S. 147; Fukuda, S. 148; Simmons & Wigmore, S. 96.

nach ungeschriebenem Gewohnheitsrecht.¹ Die kasuistisch je nach Bedarf erlassenen Gesetze und Verordnungen wurden in der Weise veröffentlicht, daß man sie an Holztafeln (Kôsatsu) anschlug, die an sichtbaren Plätzen, z. B. Straßenkreuzungen, Gasthäusern, Poststationen etc. aufgestellt waren. Manchmal ließ man den Text durch die Gemeindebeamten verkünden. Daß die bloße Verkündung dieser Art nicht genügte, vielmehr eine Aufzeichnung der wichtigsten Vorschriften und wiederholte Einprägung derselben nützlich waren, müssen die Gesetzgeber bald erkannt haben. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wenn nicht schon früher, wurde in Gemeinden, wo das Fünferschaftssystem Anwendung fand, ein Fünferschaftsregister eingeführt. Diesem eigentlichen Goningumichô stellte man eine Präambel, das sog. Maegaki, voran, welches die wichtigsten polizei- und strafrechtlichen Sätze enthielt. Diese Bestimmungen ließ man hinfort zu bestimmten Zeiten allen Gemeindegliedern vorlesen und erläutern. Daran schloß sich die schriftliche Versicherung (Seisho) sämtlicher Genossen der in der Gemeinde vorhandenen Goningumi, daß sie die Vorschriften stets beachten, die Fünferschaftsmitglieder zu deren Befolgung anhalten und bei einer Zuwiderhandlung jede Strafe auf sich nehmen würden. Alsdann setzten der Gemeindevorsteher und die Kumi-Genossen in der Reihenfolge der Fünferschaften ihr Siegel — Rempan — unter die Urkunde und überreichten eine Ausfertigung derselben dem Daikwan oder Bugyô, während eine zweite Ausfertigung im Amtsgebäude des Gemeindevorstehers verblieb. Sonach bestand das Goningumichô aus 3 Teilen, nämlich dem gesetzlichen Teil, dem sog. Maegaki, den man auch Fünferschaftsordnung nennen könnte, dem Gelübde der Kumi-Genossen, dem sog. Seisho, und dem eigentlichen Fünferschaftsregister nebst den beige-drückten Siegeln, dem sog. Remmeirempansho.

Das Goningumichô stellt das wichtigste Quellenmaterial für die

1. Vor der Schaffung des geltenden jap. Bürgerl. Gesetzbuches (Mimpô) wurde das in Japan vorhandene Gewohnheitsrecht gesammelt und in einem Sammelwerk "Minji-kanrei-shû" herausgegeben.

Erforschung des Fünferschaftssystems dar. Es ist vornehmlich der regen Forschungs- und Sammeltätigkeit des Rechtsgelehrten Nobushige Hozumi und seines Sohnes Shigeto zu verdanken, daß eine stattliche Zahl Kumichô dem üblichen Schicksal, den Weg von Altpapier zu gehen, entrann und der Nachwelt erhalten blieb. In dem von Hozumi herausgegebenen Sammelwerk (Goningumihôkishû = Fünferschaftsrechtsquellen) sind uns über 90 Kumichô überliefert. Die meisten stammen aus dem Hinterland Yedos, Bushû (=Musashi), die übrigen aus den nordöstlichen Kuni: Mutsu, Ugo, Uzen (=Yonezawa-Han), Echigo, Iwashiro (=Fukushima-Goryôbun), den Zentralländern: Shinano, Shimôsa, Echizen, Zushû (=Izu), Enshû (=Tôtômi), Sanshû (=Mikawa), dem Hinterlande Ôsakas, Settsu, und aus der Provinz Sanuki (=Takamatsu-Han) auf der Insel Shikoku. Es fehlen somit Exemplare aus Kyûshû, den südwestlichen Teilen Hondos und dem Hokkaidô. Die Sammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und rechtfertigt daher keineswegs den Schluß, daß in den letztgenannten Teilen des Inselreiches das Fünferschaftssystem etwa nicht gegolten habe. Immerhin verschaffen die Sammlung sowie das andere Werk von Hozumi (Goningumiseidoron = Abhandlung über das Fünferschaftssystem), in welchem auch Fünferschaftsbestimmungen aus Kyûshû zitiert sind, die Gewißheit, daß das System im größten Teil des Inselreiches in Übung war.

Das älteste von Hozumi gesammelte Kumichô datiert vom Jahre Shôh 4 = 1655. Es enthält 15 kurze Artikel und schließt mit folgendem Satz: „Die Fünferschaften haben darauf zu achten, daß die vorgenannten Bestimmungen richtig eingehalten werden. Wer diesen zuwiderhandelt, wird bestraft, und zwar sind solchenfalls die Kumi-Genossen jeder beliebigen Strafe verfallen.“ Das Prinzip der gemeinschaftlichen Verantwortlichkeit für jede innerhalb einer Fünferschaft sich ereignende Zuwiderhandlung trat hier schon deutlich zu Tage. Es fehlte hier aber noch die an anderer Stelle erwähnte, von den Kumi-Genossen selbst abzugebende schriftliche Versicherung. Dieses sog. Seisho findet sich

schon in einem Kumichô des Jahres Kambun 4=1664. Es hat fast den gleichen Wortlaut wie das Seisho des als Muster im Anhang beigefügten Kumichô des Jahres 1853.¹ Doch fehlen in dem ersteren noch die Siegel der Kumigenossen. Man begnügte sich mit denen des Dorfvorstehers und seiner Unterbeamten, der Kumi-gashira. Vom Ende des 17. Jahrhunderts ab wurde indes das Kumichô fast ausnahmslos mit dem Seisho und den Siegeln sämtlicher Dorfbeamten und Kumigenossen versehen. Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß die bis dahin geübte Sitte, bei jedem Shôgun-Wechsel von allen Lehnsherren und sonst von jedem Lehnsman und Beamten bei Begründung des Vasallitäts- und Beamtenverhältnisses einen Treueid zu verlangen, hinfort auch im Verhältnis zwischen der Behörde und den Kumi-Genossen Anwendung fand. Ihre Haftung für jede innerhalb der Fünferschaft begangene Gesetzeswidrigkeit, d.h. für fremdes Verschulden, gründete sich nicht unmittelbar auf Gesetz, sondern auf die jedesmal mehr oder weniger freiwillig eingegangene Verpflichtung in dem Seisho. Im Wege dieses Gelübdes zog der Staat die Kumi-Genossen zu öffentlichen Aufgaben heran, begründete insoweit ein beamtenähnliches Verhältnis. Die für den Fall der Gesetzesverletzung dem Genossen angedrohte Strafe muß demnach mehr als eine Disziplinarstrafe, denn als eine kriminelle Strafe angesehen werden.

Die Fünferschaft diente sowohl der Verbreitung als auch der Durchsetzung der Gesetze, und hierbei war wiederum das Kumichô ein wertvolles Hilfsmittel. Das des Lesens noch vielfach unkundige und auf einem niedrigen Bildungsgrad stehende Volk konnte nur durch häufige Verlesung und Erläuterung des Maegaki mit dem Inhalt der Vorschriften vertraut werden. Anfangs wurden die Kumichô daher mehrmals im Jahre, zuweilen monatlich einmal, jährlich viermal, dreimal oder zweimal verlesen. Beispielsweise heißt es im Kumichô von Yakata-Mura, Tama-Kôri, Bushû, d.J. Tenwa 4=1684²:

„Die vorstehenden Artikel sind streng zu beachten. Es sind von dem

1. S. Anhang, S. 100.
2. Zit. b. Hozumi, S. 91.

Goningumichô 2 Exemplare anzufertigen, Hiervon ist eins der Behörde zu überreichen, das andere beim Nanushi zu hinterlegen. Letzteres ist monatlich einmal im Gebäude des Nanushi vor versammelter Dorfgemeinde zu verlesen und zur Beachtung zu empfehlen.“

Später wurde es zur Regel, daß das Kumichô jedesmal dann zur Verlesung kam, wenn sich die Gemeinde in großer Zahl versammelte, so z.B. gelegentlich der mindestens jährlich einmal stattfindenden Dorfversammlung (Yoriai),¹ der Volkszählung (Nimbetsuaratame), des Festes für die Lokalgöttheit (Chinjusairei), der Verkündung von Buddha-Lehren (Hachikô) und des Heißwasserordals (Yudate). Den neu erscheinenden Gesetzen und den laufend eintretenden Veränderungen im Mitgliederbestand der Fünferschaften pflegte man in der Weise Rechnung zu tragen, daß man periodisch die Maegaki revidierte, neu verfaßte oder mit Zusätzen (Tsuketari) versah, mit neuem Seisho und Rempan verband und der Behörde einreichte.

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts zeigten die Kumichô eine auffallende Einheitlichkeit im Inhalt und in der Form, auch wurden die Vorschriften im Maegaki ausführlicher und zahlreicher. Der Einfluß des rechtliebenden Yoshimune machte sich unverkennbar auch hier geltend. Bis dahin hatten sich die Maegaki durch Kürze und Einfachheit ausgezeichnet, enthielten selten mehr als 30 Artikel. Nunmehr wuchs die Zahl auf 60, 70 und darüber. Konfuzianische Moralvorschriften bildeten den größten Teil der zusätzlichen Artikel, wurde doch das Studium der konfuzianischen Lehren im 18. Jahrhundert in den politischen Kreisen Japans aufs eifrigste gepflegt. Es erfolgte damals die Gründung einer staatlichen Akademie (gen. Seidô) in Yedo, welche für Generationen von dem Geschlechte Hayashi, begeisterten Anhängern der klassischen chinesischen Philosophie (sog. Jusha), geleitet und nicht nur von Beamten des Shôgunats, sondern auch vieler Daimyate besucht wurde. Die Behörden entwarfen Muster-Kumichô und verteilten sie unter die Gemeinden. Viel Verbreitung fand das Kumichô des berühmten Bakufu-

1. Vgl. Anhang, S. 100.

Gemeindeausgaben, das sog. Murairiyôchô, dem Daikwan zur Prüfung vorgelegt werden.¹

VIII.

Die Stadtgemeinde (Machi); der Stadtbezirk (Chô).

Wie schon an anderer Stelle (s. S. 16) erwähnt wurde, sicherte sich das Bakufu die Herrschaft über die meisten bedeutenden Städte, indem es die leitenden städtischen Behörden (die sog. Machibugyôsho) in seine direkte Verwaltung nahm. In gleicher Weise unterstellten auch die Han in ihren Territorien die Städte, soweit sie nicht schon dem Shôgunat angehörten, ihrer direkten Kontrolle. Die Städte waren somit größtenteils keine autonomen Körperschaften, sondern Verwaltungsbezirke besonderer Art. Für eine beschränkte Selbstverwaltung blieb nur Raum innerhalb der einzelnen Stadtbezirke, der sog. Chô. Hier wurden die örtlichen Interessen ähnlich wahrgenommen wie in den Dorfgemeinden. Wie diese bildeten auch die Chô steuerrechtliche Einheiten. Ihre Verwaltung lag in den Händen von Bezirksvorstehern, die in Yedo Nanushi, in Osaka Machidoshiyori hießen und von den Bürgern gewählt wurden. Unter den Bezirksvorstehern führten entsprechend den Kumigashira der Mura sog. Tsukigyôji oder Toshiyori die Gemeindegeschäfte. Als Verbindungsglied zwischen den Chô und der städtischen Zentralbehörde, dem Bugyôsho, gab es in Yedo sog. Machidoshiyori, in Osaka sog. Sôdoshiyori. Das Bürgerrecht besaßen nur die Grundeigentümer, die sog. Jinushi oder Chônin, nicht aber die Ladenmieter (Tanagarinin), welche man wegen ihres Abhängigkeitsverhältnisses zu dem Hauseigentümer (Ienushi) oder zu dem von diesem bestellten Hausverwalter (Iemori) auch als Tanako zu bezeichnen pflegte.²

1. Vgl. hierzu: Takigawa, S. 441-450; Okubo, S. 141-145; Wigmore, S. 47-49; Brinkley, S. 637.

2. Vgl. Takigawa, S. 450-460; Wigmore, S. 52-62.

IX.

Das Goningumi-System.

Wann und wo das Goningumi in Japan zuerst in Erscheinung trat, konnte bisher nicht aufgeklärt werden. Man begegnet dem Ausdruck "Goningumi", wie Hozumi auf S. 41 seines Werkes ausführt, in einem Bauernstrafgesetzbuch (Hyakushôgoshiokigohatto) des Jahres Temmon 5 (=1536), zitiert im Yurake-denki (einer Chronik des Yura-Geschlechts), die uns im Buke-myômokushô überliefert ist. Doch hegt Takigawa (vgl. Takigawa, S. 461) Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit jener Chronik. Im Jahre Keichô 2 (=1597) ordnete Hideyoshi an, daß der niedere Kriegeradel und dessen Gesinde, die Samurai und Genin, sich zu Goningumi und Jûningumi, d.h. Fünfer- und Zehnerschaften, zusammenschlossen, welche die gemeinsame Verantwortung für das Verhalten der Mitglieder zu übernehmen hätten. Dieses System erfaßte jedenfalls zunächst nur den Kriegerstand nebst dessen Bediensteten und beschränkte sich auf die dem Hideyoshi unterstellten Gebietsteile. Das Prinzip der gemeinsamen Verantwortlichkeit bildete hier wie bei dem alten Goho der Taikwa-Reform die Grundlage des Systems, so daß wahrscheinlich Hideyoshi das Goho zum Muster der neuen Einrichtung machte, wenn er nicht einfach an Überbleibsel des alten Systems anknüpfte. Auch halte ich es nicht für völlig ausgeschlossen, daß die Japaner s.Z. erneut die Anregung zur Bildung von Häusergruppen aus China empfangen, wo das Häusergruppen-System unter den Ming-Herrschern vielfach Anwendung fand (s. Anhang, S. 93). Wie das von Hideyoshi in Angriff genommene Aufbauwerk im allgemeinen seine Ausgestaltung und Vollendung durch das Tokugawa-Geschlecht erfuhr, so erlebte im besonderen auch das Goningumi System unter dem gleichen Geschlecht eine Weiterentwicklung und Verbreitung. Den Gründern des Tokugawa-Hauses war es geglückt, durch ein raffiniertes System sich die Botmäßigkeit des Adelsstandes zu sichern, es galt nunmehr auch die breite Masse des Volkes, die Heimin, zu harmlosen, willigen Staatsdienern zu

das gedeihliche Zusammenleben der Genossen zu sorgen, brachte es mit sich, daß die Fünferschaft eine Kontrolle über alle wichtigen vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte und ein Mitbestimmungsrecht in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten erhielt. Die so in großen Zügen gekennzeichneten Funktionen des Goningumi werden nunmehr unter Heranziehung der Quellen, vornehmlich der Kumichô-Estimungen, in den folgenden Abschnitten näher erörtert.

A.

Das Goningumi als Sicherheitspolizei.

Die unselige Zeit der Bürgerkriege und inneren Zerrissenheit Japans ermahnte die Tokugawa-Machthaber, dem Lande den inneren Frieden zurückzugeben. Daher war nach Bezwingung der widerspenstigen Daimyô ihre ganze Regierungspolitik darauf abgestellt, den Frieden auch in der breiten Masse des Volkes zu sichern. Hierzu diente in erster Linie das Fünferschaftssystem. Die sicherheitspolizeilichen Funktionen nahmen daher bei dem Goningumi einen sehr breiten Raum ein.

a. Solidarische Haftung und gegenseitige Überwachungspflicht.

Bei Schilderung der Gemeindeverwaltung wurde bereits angedeutet, daß Träger der Polizeigewalt innerhalb der Dorfgemeinde der Nanushi und innerhalb des städtischen Bezirks der Machidoshiyori waren. Denn sie trugen der übergeordneten Staatsbehörde gegenüber die Verantwortung dafür, daß sich das Gemeindeleben in gesetzmaßigen Bahnen bewegte. Bei der Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe wirkten die Fünferschaften ergänzend mit. Die 5 zu einer Gruppe vereinigten Haushaltsvorstände (Koshu, Kumiai-in) hafteten dem Staate solidarisch für alles, was sich in ihrem durch die 5 Häuser geographisch bestimmten Revier zutrug. Neben dem Delinquenten hatten daher grundsätzlich der Gemeindevorsteher sowie die Fünferschaft, deren Mitglied der Delinquent war, Bestrafung zu gewärtigen. Bisweilen wurde sogar die ganze Gemeinde mit Strafe belegt. Denn je mehr dem Staate an der wirksamen

Durchsetzung seiner Vorschriften lag, desto größer zog er den Kreis der mit Strafe Bedrohten. Hiermit trug er gleichzeitig dem genossenschaftlichen Aufbau der Bevölkerung Rechnung. Der genossenschaftliche Gedanke war damals in Japan tief im Volke verwurzelt. Das Einzelwesen war kein von allen sozialen Bindungen freies Individuum, sondern trat immer nur als Glied der Gesellschaft in Erscheinung, nämlich als Glied der die kleinste Zelle des Staatswesens bildenden Hausgenossenschaft, der Familie, sodann als Glied der übergeordneten Fünferschaft, schließlich als Glied der noch größeren Gebietskörperschaft, der ländlichen oder städtischen Gemeinde. Zu Beginn der Tokugawa-Zeit war das Strafrecht noch wenig entwickelt. Es kennzeichnete sich durch seinen kasuistischen Aufbau, seine an Grausamkeit grenzende Strenge und hielt sich bei der Bestrafung mehr an den äußeren als an den inneren Tatbestand. Erst im Laufe der Zeit, besonders unter dem Einfluß der konfuzianischen Lehren und des nach einer gerechten Rechtspflege strebenden Shôguns Yoshimune fand das Verschuldensprinzip mehr Beachtung. So ist es durchaus wahrscheinlich, daß anfänglich die Fünferschaft stets ohne Rücksicht darauf, ob die Genossen hinsichtlich des Täters ein Mitverschulden traf, haftete und erst allmählich die Haftung auch von der Schuldfrage abhängig gemacht wurde. Zum besseren Verständnis dieses Satzes bedarf es noch der Erwähnung, daß die Genossen laut einer in fast jedem Kumi-chô enthaltenen Vorschrift verpflichtet waren, sich gegenseitig zu überwachen.¹ Diese Überwachungspflicht bildete schon den Kernpunkt des alten Goho-Systems. Die Genossen mußten sich hiernach gegenseitig dazu anhalten, die Verbote und Gebote zu beachten, mußten das Gute fördern und das Böse bekämpfen. Wenn das Goningumi dieser Pflicht ohne Entschuldigungsgrund nicht nachkam, haftete es neben demjenigen, der sich gegen das Gesetz verging. Dies kommt in dem Goningumikaichô von Shimokoden-Mura, Kizuki-Kôri, Bushû, des Jahres Hôei 3=1706² wie folgt zum Ausdruck:

1. S. Anhang, S. 94 Art. 3.

2. Zit. b. Hozumi, S. 153.

„In den Städten haben sich je 5 aneinandergereihte Häuser, auf dem Lande die nächstgelegenen, einschließlich der Landpächter und Ladenmieter, zu Gruppen zusammenschließen mit der Aufgabe gegenseitig darauf zu achten (Gimmi itasu), daß niemand, sei es auch nur ein Kind oder ein Fehldiensteter, eine schlechte Tat begeht. Ereignet sich infolge Vernachlässigung der Überwachung eine Gesetzwidrigkeit (Akuji), so wird das gesamte Goningumi nach erfolgtem Verhör (Sengi no ue) bestraft (Ochido tarubeki koto).“

Wurde von einem Mitglied der Fünferschaft dem Gesetze zuwidergehandelt, so dürfte zur Vereinfachung der Beweisfrage regelmäßig von der Vermutung ausgegangen worden sein, daß die Genossen ihrer Überwachungspflicht nicht völlig genügt hatten. Es war wohl dann ihre Sache, den Entlastungsbeweis zu führen. Dies möchte ich umso mehr annehmen, als ja die Genossen eine beamtenähnliche Stellung bekleideten und kraft öffentlichen Auftrags für die Erhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb ihres Fünferschaftsbereiches verantwortlich waren. Was die Höhe der den Genossen angedrohten Disziplinarstrafen anbelangt, so ist bemerkenswert, daß sich die Fünferschaften in dem sog. Seisho regelmäßig verpflichten mußten, jedwede verhangte Strafe anzuerkennen. Hiernach war also dem Ermessen des Richters ein großer Spielraum gegeben. Aus den genaueren Bestimmungen des Osadamegaki, den sog. 100 Strafartikeln (Hyakkajô), ist jedoch zu entnehmen, daß die Bestrafung des Goningumi sich nach der Schwere der Tat des Gesetzesverletzers richtete und in der Regel milder ausfiel als die durch die Tat selbst verwirkte Strafe. Beispielsweise lautete die Strafe für solche, die heimlich Schießwaffen besitzen: Verbannung, für die betr. Fünferschaft: Geldstrafe,¹ für den Zuhälter: Geldstrafe nach Maßgabe des Vermögens und 100 Tage Fesselung, für die betr. Fünferschaft: Geldstrafe,² bei Feuersbrünsten, denen 10 Häuser oder mehr zum Opfer fallen, an Tagen, wo der Shôgun ausfährt, für den, bei welchem der Brand ausbricht: 50 Tage Fesselung, für die betr. Fünferschaft: 20 Tage Einsperrung (Oshikome).³ Vermochte die Fünferschaft den beharrlichen Übeltäter

1. S. Rudorff, Tokugawa-Gesetzsammlung, S. 71, Art. 20;

2. S. Rudorff, Tokugawa-Gesetzsammlung, S. 81-82, Art. 47;

3. S. Rudorff, Tokugawa-Gesetzsammlung, S. 90, Art. 69;

durch ihr Zureden nicht zur Vernunft zu bringen, so mußte sie, um sich selbst vor Strafe zu schützen, den Ortsvorsteher verständigen. Nützte auch dessen Ermahnen nichts, so war der Behörde Anzeige zu erstatten.¹

b. Kontrolle des Fremden- u. Reiseverkehrs, Personenstandes und der Religionszugehörigkeit.

Um das Vagabundenwesen, insbesondere die staatsgefährlichen herrenlosen Samurai, die sog. Rônin, zu bekämpfen und die gefürchteten Anhänger der verbotenen christlichen Religion restlos auszumerzen, sahen sich die damaligen Machthaber Japans veranlaßt, eine strenge Kontrolle des Fremden- und Reiseverkehrs, Personenstandes und der Religionszugehörigkeit einzuführen. An dieser Kontrolle wurde das Fünferschaftssystem in hervorragendem Maße beteiligt.

Wer einen Ortsfremden bei sich aufnehmen wollte, mußte zuvor den Ortsvorsteher und das Goningumi verständigen und deren Genehmigung einholen. Diese wurde erteilt, wenn die Dorfbeamten und die Fünferschaft sich Gewißheit verschafft hatten, daß der Fremde eine gutbelemundete Person und kein Anhänger des Christentums war. Als Leumundsattest diente ein Führungszeugnis, das der Gemeindevorsteher und das Goningumi des bisherigen Wohnsitzes ausstellten. Ferner war die Bürgschaft einer vertrauenswürdigen Person erforderlich. Der Nachweis der Religionszugehörigkeit wurde durch das sog. Shûmontegata oder Teraukejô geführt, das jeder auf Reisen bei sich tragen mußte. Es handelte sich um eine Urkunde, die von dem sog. Dannadera, dem Tempel der Sekte, welcher der Fremde angehörte, ausgestellt war.²

Begab sich jemand auf Reisen, sei es um eine Stellung anzutreten, dem Handel oder Gewerbe nachzugehen, den Gerichtshof zu besuchen oder sich nach einem Wallfahrtsort zu begeben, so mußte er stets alle Einzelheiten der Reise, wie Zweck und Dauer, dem Ortsvorsteher und seinem Goningumi mitteilen. Ebenso hatte er von seiner Rückkehr

1. S. Goningumigoshiokichô v. Uchigatani-Mura, Ue-Kôri, Mino, v. J. Hôreki 9=1759, zit. b. Hozumi, S. 155.

2. S. Anhang, S. 94, 97, 99 Art: 5, 24 u. 37.

beiden Kenntnis zu geben.¹

Niemand durfte sich zum Christentum bekennen. Wer sich zu dieser verbotenen, fremden Religion bekannte, mußte sofort angezeigt werden. Auf die Anzeige waren sogar Belohnungen ausgesetzt. Kam jemand der Anzeigepflicht nicht nach oder hielt einen Christen verborgen, so waren sowohl er als auch seine Fünferschaft der Strafe verfallen. Die Sektenzugehörigkeit aller Insassen eines Ortes wurde jährlich einmal kontrolliert. Meistens erfolgte diese Kontrolle (Shūmon-aratame) in Verbindung mit der regelmäßig im Januar stattfindenden Personenstandsaufnahme (Nimbetsu-aratame), bei welcher die durch Geburt, Heirat, Adoption, Tod, Zu- und Abwanderungen eingetretenen Veränderungen festgestellt wurden. Die Führung des Personenstandsregisters (Nimbetsuchō) lag in der Hand der Ortsvorstehers, während der Tempel jeder Sekte ein besonderes Register über seine Glaubensanhänger (Shūmonchō) führte. Der Kumi-gashira jeder Fünferschaft verschaffte sich jährlich die Glaubensausweise (Shūmonshōmei) der Fünferschaftsmitglieder von dem betreffenden Dannadera und übergab sie zusammen mit der Personenstandsliste dem Ortsvorsteher, der wiederum die Ausweise und Listen dazu benutzte, um sein Personenstandsregister, das gleichzeitig über die Sektenzugehörigkeit Auskunft gab und daher auch Shūmonnimbetsuchō hieß, zu vervollständigen.²

Zur Illustration der vorgehenden Darstellung seien Beispiele aus den betreffenden Kumichō-Bestimmungen angeführt:

„Wenn jemand aus der Fremde ins Dorf kommt, erkundige man sich genau nach seinem früheren Wohnsitz, verschaffe sich von dort ein Leumundszeugnis und ein Tera-ukejō und gebe hiervon dem Nanushi und GONINGUMI des Aufenthaltsorts Kenntnis. Hierauf darf der Fremde in das GONINGUMI aufgenommen werden. Wenn diesen Vorschriften zuwidergehandelt wird, machen sich der Nanushi und KUMIGASHIRA³ strafbar.“ (s. Gonin-

1. S. Anhang, S. 95 Art: 10.

2. S. Anhang, S. 94, Art. 2.

3. S. Anhang, S. 95, Art. 8.

4. Es läßt sich auf Grund des Textes nicht ermitteln, ob es sich hierbei um den Vorsteher der fragl. Fünferschaft oder um den gleichnamigen Vize-Ortsvorsteher handelt, vgl. auch S. 29.

gumichō v. Yakata-Mura, Tama-Kōri, Bushū, Tenwa 4=1684, zit. b. Hozumi, S. 171).

„Rōnin, Shukke, Shamon¹ und minderwertige Personen (Karuki mono) aller Art dürfen im Dorfe nicht beherbergt werden. Sie sind vielmehr anzuzeigen, auch wenn es sich um Angehörige handelt. Wer derartige Personen verborgen hält, wird bestraft; darüber hinaus haften das GONINGUMI und der Nanushi. — Verwundeten und Verdächtigen (Fushin naru mono) darf selbst für 1 Nacht keine Unterkunft gewährt werden.“ (s. Goningumi-tegata v. Imasada-Mura, Kamo-Kōri, Sanshū, Genroku 3=1690, z. b. H., S. 173).

„Leuten, deren Herkunft und Reiseziel unbekannt sind, darf keinesfalls Unterkunft gewährt werden. Wenn Verdächtige Aufenthalt nehmen wollen, ist hiervon dem Shōya und GONINGUMI Kenntnis zu geben. Ergibt die Prüfung, daß die Person eine Beschäftigung hat und keinen verdächtigen Eindruck erweckt, darf sie für die Dauer der Beschäftigung aufgenommen werden. Erscheint sie aber nur etwas verdächtig, so darf sie keinen Augenblick länger im Dorfe verweilen. Alleinstehenden, Yamabushi², Kanetataki³, Bōzu⁴ und Dōshin⁵ darf keine Unterkunft gewährt werden, mag es sich hierbei um Angehörige, Freunde oder Bekannte handeln. Nahm jemand aus Not bei seinen Verwandten Zuflucht, so ist dies dem Shōya und GONINGUMI mitzuteilen und nach deren Beratung weisungsgemäß zu verfahren. Ohne die einmütige Zustimmung des ganzen Dorfes darf kein Fremdling, mag er auch Fursprecher haben oder sich als Freund oder Verwandter bezeichnen, im Orte geduldet werden. Wer dem zuwiderhandelt, wird bestraft. Daneben haften das GONINGUMI und der Shōya. — Rōnin dürfen nicht in diesem Dorfe verweilen. Kehrt ein aus dem Dorfe Gebürtiger, nachdem er lange Zeit auswärts gedient hat, in das Haus seiner Angehörigen oder Geschwister zurück mit der Absicht, sich dem Ackerbau zu widmen, so ist hiervon Mitteilung zu machen und der behördliche Bescheid abzuwarten.“ (s. Goningumichōmaegaki v. Joganji-Mura, Tama-Kōri, Bushū, Genroku 6=1693, zit. b. Hozumi, S. 174-175).

„Abgesehen von Gasthöfen darf niemand einem Ortsfremden Quartier gewähren — sei es auch nur für 1 Nacht —, bevor nicht der Nanushi und das GONINGUMI verständigt wurden. Aber auch Gasthöfe an Landstraßen dürfen einen Reisenden erst beherbergen, nachdem dieser durch das GONINGUMI verhört worden ist. Verdächtigen Personen darf keinerlei Nachtquartier gewährt werden.“ (s. Goningumikaichō v. Yamaire-Mura, Tama-Kōri, Bushū, Hōei 3=1706, zit. b. Hozumi, S. 176-177).

„Wenn ein Ortsfremder im Dorfe Wohnung nehmen will, sind dessen bisheriger Aufenthaltsort und sein Gewerbe zu erfragen und der Tonya⁶ sowie

1. S. S. 21.

2. Arme buddh. Mönche, die sich meist in den Bergen aufhalten und ein asketisches Leben führen.

3. Bettelmönche, die mit einem Gong ausgerüstet, das Land durchstreifen.

4. Buddh. Bonzen mit rasiertem Schädel.

5. Der Buddha-Lehre Schworene.

6. Der für den Fracht- u. Reiseverkehr verantwortliche Ortsbeamte.

Shōya des bisherigen Wohnortes zu verständigen. Ferner hat er einen zuverlässigen Burgen (Tashikanaru uxenni) zu stellen und das Tera-uke-jō¹⁾ beizubringen. Es ist seine Religionszugehörigkeit festzustellen und der Behörde (Yakusho) Bericht zu erstatten. Erst dann kann die fragliche Person aufgenommen werden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn jemand einen Laden mieten oder Land pachten will. (s. Goningumizoshiki²⁾ v. Uchigatani-Mura, Ue-Kōri, Mino, Hōreki 9=1759, zit. b. Hozumi, S. 180).

„Begibt sich jemand in die Fremde, um einen Tempel (Tera) oder Schrein (Miya) zu besuchen, Handel (Shōbai) zu treiben oder sonstiger Beschäftigung nachzugehen, so ist dies dem GONINGUMI und Shōya mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn jemand in einem anderen Lehngebiet (Taryō) einen Dienst aufnimmt (Hōkō ni deru)“. (s. Goningumichōmaegaki v. Teikyō nenkan=ca. 1685, zit. b. Hozumi, S. 182).

„Wenn ein Dorfbewohner anderswo übernachtet, ist dies dem Nanushi und GONINGUMI zu melden, ebenso, wenn er zurückkehrt“. (s. Goningumitegata v. Imasadaira-Mura, Kamo-Kōri, Sanshū, Genroku 3=1690, zit. b. Hozumi, S. 182).

„Will jemand 2 Nächte auswärts zubringen, so ist hiervon dem Nanushi Meldung zu machen. Wenn jemand in einem fremden Gebiet einen Dienst aufnimmt oder zum Zwecke einer Besorgung das Dorf verläßt, sind die Einzelheiten dem Nanushi, dem Bauernaltesten (Osabyakushō) und dem GONINGUMI schriftlich mitzuteilen, desgleichen, wenn sich jemand zu Gerichtsverhandlungen begibt“. (s. Goningumichōmaegaki von Kyōhō 10=1725, zit. b. Hozumi, S. 184).

„Im Dorfe darf sich kein Pater (Kirishitan bateren) aufhalten. Falls ein solcher von auswärts kommt, nehme man ihn fest und erstatte Anzeige. Wer hierbei nachlässig verfährt, macht sich strafbar“. (s. Goningumichō von Kobinoki-Mura, Shinso-Kōri, Bushū, Shōō 4=1655, zit. b. Hozumi, S. 207).

„Die Dorfbeamten haben die Religionszugehörigkeit gründlich zu erforschen. Da das Christentum verboten ist, darf sich im Dorfe kein Anhänger der christlichen Religion (Kirishitan-Shūmon) aufhalten. Wenn bekannt wird, daß sich ein Christ im Dorfe oder anderswo befindet, ist schnell Meldung zu erstatten. Der Anzeigerstatter wird belohnt. — Wenn jemand aus der Fremde zuzieht, fordere man von dem Dannadera, Nanushi und KUMIGASHIRA²⁾ des bisherigen Wohnsitzes das Shūmontegata³⁾, sowie ein Zeugnis darüber, daß sich der Fremde bislang gut geführt hat, an. Erst dann darf er zugelassen werden. — Wenn man jemanden in Dienst nimmt, prüfe man seine Religionszugehörigkeit und verlange das Tera-uketegata“. (s. Goningumichō v. Hinozawa-Mura, Kambun 11=1671, zit. b. Hozumi, S. 208).

„Im Kumi darf sich, wie jährlich angeordnet wurde, kein Christ aufhalten.

1. S. 49.
2. S. S. 50, Anmerkung 4.
3. S. S. 49.
4. Dasselbe wie Teraukejō, vgl. S. 49.

Man denke immer daran und prüfe alle bis zu den untersten Bediensteten, ob sie auch nicht verdächtig sind, der verbotenen Religion anzugehören. Wer einen Christen verborgen hält, wird selbstverständlich bestraft; darüber hinaus haften das ganze Kumi und der Shōya. Das Verbot des Christentums — wie es auf dem Kōsatsu⁴⁾ angeschlagen steht, ist streng zu befolgen“. (s. Goningumikai shūmonchō v. Uehirayama-Mura, Kambun 12=1672, zit. b. Hozumi, S. 208).

„Personen, deren Sektenzugehörigkeit nicht bekannt ist, dürfen im Dorfe nicht verweilen“. (s. Goningumichō eines Dorfes v. Iwautsushi-Kōri, Echigo, Hōreki 4=1759, zit. b. Hozumi, S. 211).

„Sämtliche Einwohner eines Dorfes — Mieter, Pächter, Tempelinsassen, Yamabushi,⁵⁾ Gyōnin (Eremiten), Kanetataki,⁶⁾ Eta¹⁾ und sonstige Personen — sind ohne Ausnahme in das Shūmonnimbetsuchō einzutragen. Man führe über sämtliche Personen eine genaue Kontrolle und reiche jährlich im Juni ein Sektverzeichnis ein. Jeder Übertritt zum Christentum und jede Veränderung im Personenstand sind auf einem besonderem Verzeichnis zu vermerken und auch dieses ist einzureichen“. (s. Goningumisadamechō v. Shōnaini-Kōri, Bummeigannen=1818, zit. b. Hozumi, S. 213).

„Gelegentlich der Personenstandsaufnahme im Januar ist gleichzeitig ein Verzeichnis über die Sektzugehörigkeit einzureichen und das E-fumi⁶⁾ vorzunehmen“. (s. Goningumichō v. Kaotsujo-Mura, Usa-Kōri, Buzen, Tempō 15=1843, zit. b. Hozumi, S. 213).

c. Anzeige- und Festnahmepflicht; Kontrolle über Diebesgut.

Um die Entdeckung und Verfolgung von Rechtsbrechern zu ermöglichen, waren die Fünferschaften verpflichtet, jeden Übeltäter und Verdächtigen zur Anzeige zu bringen und für deren Festnahme zu sorgen.⁷⁾ Befürchtete der Anzeigerstatter Rache von Seiten der Angehörigen oder Freunde des Täters, so mußte er die Anzeige heimlich erstatten. Bei der Festnahme war das Leben des Täters, mochte er noch so sehr gefehlt haben, zu schonen. Kam die Fünferschaft ihrer Anzeige- und Festnahmepflicht nicht nach, so hatte sie Bestrafung zu gewärtigen. Ging die Anzeige von einer anderen Fünferschaft aus, d.h. einer solchen,

1. Vgl. S. 40.

2. Vgl. S. 51, Anmerkung 2.

3. Vgl. S. 51, Anmerkung 3.

4. Vgl. S. 21.

5. Vgl. S. 50.

6. Holz- oder Metallplatten mit dem Bildnis von Christus wurden, um den Abscheu vor dem Christentum zu bekunden, mit Füßen getreten.

7. S. Anhang., S. 95, 99 Art. 11 u. 35.

8. S. Anhang., S. 98, Art. 28 u. 30.

in deren Revier die Tat nicht begangen worden war, so wurde diese Fünferschaft belohnt. Aufgabe der Fünferschaft war es ferner, alle Gegenstände, die aus Diebstahl herrührten, sicherzustellen, vor Verlust zu schützen und dem Eigentümer wieder zu übermitteln. Niemand durfte gestohlenen Gut oder Sachen, deren Herkunft unbekannt war, in Pfand nehmen oder ankaufen. Wer Sachen bei einem Pfandleiher versetzen wollte, mußte sogar einen Bürgen dafür stellen, daß es sich nicht um Diebesgut handelte. Jede diesen Bestimmungen widersprechende Inpfandnahme war strafbar. Auch haftete in solchen Fällen die Fünferschaft.

Die fraglichen Stellen aus den Kumichō lauten:

„Wer innerhalb eines GONINGUMI gegen die Gesetze verstößt oder eine Übeltat begeht, ist von den KUMI-Genossen anzuzeigen. Erhalt die Behörde von anderer Seite Kenntnis von der Tat, so werden der Nanushi und das GONINGUMI bestraft. Wer von einem anderen GONINGUMI oder anderen Orte aus die Anzeige erstattet, wird dafür belohnt. Befürchtet der Anzeiger stattdessen Vergeltung von Seiten der Genossen und Angehörigen des Übeltäters, so hat er die Anzeige heimlich zu machen. — Wenn jemand einen Dieb oder sonstigen Übeltäter entdeckt, hat er vorsichtig die Bauern herbeizurufen und die Festnahme zu bewirken. Entgeht der Übeltäter infolge einer Nachlässigkeit der Festnahme, so sind selbstverständlich der Nanushi und das GONINGUMI und darüber hinaus auch das ganze Dorf der Strafe verfallen“. (s. Goningumichō v. Kanesaki-Mura, Kambun 5=1665, zit. b. Hozumi, S. 158 u. 162).

„Im KUMI dürfen keine Diebe und schlechten Leute weilen. Sollte dort dennoch ein Dieb oder Schurke (Itazura-mono) auftreten, so müssen die KUMI-Genossen es sofort melden. Wird von anderer Seite die Anzeige erstattet, so machen sich die KUMI-Genossen strafbar“. (s. Goningumikaishōn onchō, Uedairayama-Mura, Kambun 12=1672, zit. b. Hozumi, S. 153).

„Wenn bekannt wird, daß sich im Dorfe ein Christ, Mörder, Dieb oder sonstiger Übeltäter aufhält, so haben sich der Nanushi, die Kumigashira und das GONINGUMI zu versammeln, die Lage zu prüfen und vorsichtig die Festnahme zu bewirken, eventuell unter Einsatz der gesamten Bauernschaft. Es ist sogar dem benachbarten Dorfe, das von einem Verbrecher heimgesucht wird, alle nur denkbare Hilfe zu leisten. — Hält sich im Tempel, Schrein oder Wald eine verdächtige Person verborgen, so müssen die Bewohner des Ortes und der Nachbarschaft herbeieilen und für die Festnahme sorgen. Gelngt diese aber nicht gleich, so spüre man der Person nach bis zu ihrem Zufluchtsort (Ochitsuki) und nehme sie daselbst fest. Bei der Verhaftung darf der Täter, mag er auch noch so sehr gefehlt haben, nicht totgeschlagen werden.

Wenn Dorfbewohner Diebesgut (Zōbutsu) entdecken oder bekannt wird, daß solches in einem Nachbarorte entdeckt wurde, müssen der Nanushi, die Kumigashira und das GONINGUMI eiligst aufbrechen, die Sache untersuchen und

Bericht erstatten. (s. Goningumichō v. Hinozawa-Mura, Kambun 11=1671, zit. b. Hozumi, S. 162, 163 u. 186).

„Kleidungsstücke, Geräte, Eisenwaren und sonstige Gegenstände, deren Herkunft unbekannt ist, dürfen weder angekauft noch in Pfand genommen werden. Selbst Waren, deren Herkunft bekannt ist, dürfen nur mit Bürgenstellung versetzt werden“. (s. Goningumichōmaegaki v. Kyōhō 10=1725, zit. b. Hozumi, S. 186).

„Pfandleiher und Altkleidergeschäfte müssen, bevor sie Sachen in Pfand nehmen oder ankaufen, sich einen Bürgen stellen lassen und die Sachen einer genauen Prüfung unterwerfen. Wer dem zuwider Diebesgut in Pfand nimmt oder ankauft, wird bestraft. Darüber hinaus haften das KUMI, der Nanushi und der Toshiyori“. (s. Murakatagoningumichō v. Kyōhō=ca. 1725, zit. b. Hozumi, S. 186, 187).

„Wenn im Dorfe bei einem Bauern, Tempel oder Schrein eingebrochen wird, ist ein genaues Verzeichnis über das gestohlene Gut aufzunehmen und der Sachverhalt schnell zu Protokoll zu geben. Wird ferner bekannt, daß Diebesgut etc. entdeckt wurde, so müssen der Nanushi, die Kumi-gashira und das GONINGUMI zusammenkommen, das Diebesgut sorgfältig prüfen, dem Dieb nachspüren und die Angelegenheit schnell in Ordnung bringen, gleichgültig ob es sich um eine kleine oder große Sache handelt. Es darf dabei nicht im geringsten nachlässig verfahren werden. Wenn infolge nachlässiger Handhabung der Dieb weitere Taten begeht oder Diebesgut abhandenkommt, sind dafür der Nanushi, die Kumi-gashira und das fragliche GONINGUMI haftbar“. (s. Goningumimaegakichō v. Nagazawa-Murakami, Hoban-Kōri, Mikawa, Hōreki 5=1755, z. b. Hozumi, S. 187).

B.

Das Goningumi als Verwaltungspolizei.

a. Förderung der Bodenerzeugung.

Das starre Festhalten an der Absperrung des Inselreiches vom Auslande, wodurch die Versorgung der Bevölkerung allein auf die Heimat angewiesen war, und der hohe Finanzbedarf des Feudalsystems zwangen die Behörden, die Produktion des heimischen Bodens auf das Höchstmaß zu steigern. Man findet daher in den Kumichō zahlreiche Bestimmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft, der Bodennutzung, die Pflicht gegenseitiger Hilfeleistung, Bekämpfung von Dürre-, Hochwasser- und Insektenschäden, Schonung und Mehrung des Waldbestandes u. dergl. mehr zum Gegenstand haben. Daß hierbei der Fünferschaft ebenfalls die Aufgabe zufiel, für Befolgung all dieser Vorschriften zu sorgen, bedarf eigentlich kaum mehr der Erwähnung.

Kein Tsubo¹ Acker, mochte seine Qualität noch so schlecht sein, durfte brach liegenbleiben.² Wer sein Land unbebaut ließ, obwohl er zur Bestellung im Stande war, verfiel der Strafe. Mit ihm hafteten auch der Nanushi und die Fünferschaft.³ Vorhandenes Brachland mußte alljährlich im Januar angezeigt werden. Wer diese Anzeige unterließ, wurde nicht nur bestraft, sondern in dem Umfange besteuert, als ob das gesamte Land bebaut worden wäre. — Um zu verhindern, daß die Anbaufläche und somit der Ernte- und Steuerertrag vermindert wurden, war es verboten, auf Land, das bisher als Ackerland gedient hatte, Gebäude zu errichten.⁴ — Was von jeher als Weide gedient hatte, durfte nicht in Ackerland umgewandelt werden. — Auch war es verboten, die dem Verkehr dienenden Küstenstraßen (Kaidō) und die der Landwirtschaft dienenden Wege, z.B. zwecks Vergrößerung der Ackerfläche, schmaler zu machen oder neue Straßen ohne Erlaubnis anzulegen. — Um die Erzeugung des Hauptnahrungsmittels, des Reises, nicht zu beeinträchtigen und vielleicht auch, weil die Qualität des auf nassem Land (sog. ta) gewachsenen Reises in der Regel besser ist als die auf Trockenfeldern (sog. hata) geernteten Reises, durfte nasses Reisland nicht ohne weiteres in trockenes Ackerland umgewandelt werden.⁵ — Ferner war den Bauern vorgeschrieben, zur Aussaat nur guten, für den Boden jeweils geeigneten Samen zu verwenden.⁶ Auch war es ihnen untersagt, auf dem Hauptacker (sog. Honden) viel Tabak anzubauen.⁷ — Zwecks Vergrößerung der Anbaufläche waren Heide-, Sumpf- und Schwemmland und sonstiges Ödland unter Kultur zu nehmen.⁸

1. 1 Tsubo=3, 31 qm.
2. S. Anhang, S. 99 Art. 361.
3. S. Goningumichō v. Kanesaki-Mura, Kambun 5=1665, z. b. H., S. 286.
4. S. Goningumichōmaegaki v. Teikyō nenkan=ca. 1685, z. b. H., S. 287.
5. S. Goningumisadamechō v. Shōnaini-Kōri, Bummei gannen=1818, z. b. H., S. 290.
6. S. Goningumichō v. Yarigake Mura, Mino, Kōka 4=1817, z. b. H., S. 295.
7. S. Anhang, S. 96 Art. 18.
8. S. Goningumimaegakichō v. Kyōhō 10=1726, z. b. Hozumi, S. 291.
9. S. Goningumigoshiokichō v. Kōken-Mura, Nōshū-Kōri, Tempō 2=1831, z. b. H., S. 293.

War der Bauer zur rechtzeitigen Ackerbestellung oder Ernteeinbringung nicht in der Lage, sei es wegen zu hohen Alters, Krankheit oder sonstiger unvermeidbarer Umstände, so verstand es sich von selbst, daß die Fünferschaft für ihn einsprang. War diese hieran verhindert, so ruhte auf sämtlichen Dorfbewohnern die Verantwortung dafür, daß die Bestellung und Ernte des betreffenden Ackers sichergestellt wurden.¹ Wie bei Ausbruch eines Brandes, der wegen der hölzernen Bauweise der japanischen Häuser leicht einen verheerenden Umfang annehmen konnte, waren die Bauern auch bei anderen Katastrophen, wie Dürre, Hochwasser u.a.m. zu gegenseitigem Beistand verpflichtet. Der Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ bestimmte nicht nur in solchen Fällen, sondern eigentlich fast immer das Handeln der auf Gedeih und Verderb miteinander verbundenen Dorfbewohner. Dies kommt im Goningumisadamechō v. Shōnaini-Kōri, Bunsei gwannen=1818² wie folgt treffend zum Ausdruck:

„Jeder Bauer, insbesondere ein solcher, der ein öffentliches Amt bekleidet, sei völlig rechtschaffen, unterlasse Eigennutz, Begünstigung und Parteilichkeit, kummere sich um das ganze Dorf und helfe den im Beruf Gescheiterten. — Man achte Tag und Nacht darauf, daß die Gesetze von dem ganzen Dorfe befolgt werden. Wenn Dürre einsetzt, müssen alle Dorfbewohner gemeinsam Wasser holen und sich die Sorgen der anderen zu eigen machen. Man darf nicht nur an seinen Acker denken. Wer eigensüchtig handelt, sich nicht darum sorgt, wenn die jungen Pflanzen (Nae) der Nachbarn eingehen, und lediglich bemüht ist, seine Ernte zu mehren, wird sich den Zorn des Dorfschutzgottes zuziehen und kein Glück haben.“

In welchem Maße der Gemeinschaftsgedanke das Leben der Fünferschaft sowie überhaupt der Dorfgemeinden beherrschte, zeigt deutlich ein Edikt,³ das der wegen seiner gerechten und weisen Verwaltung berühmte Daimyō Uesugi Yōzan vom Yonezawa-Han im Jahre 1801 erließ. In seinem Daimyat wurden außer den Fünferschaften noch übergeordnete Gebietskörperschaften, nämlich 10-Familien-Genossenschaften (Jūningumi) und 5-Dörfer-Verbände, gebildet. Das fragliche Edikt lautet u.a.:

1. S. Goningumichō v. Kyōhō=ca. 1720, H., S. 288 u. Anhg., S. 96 Art. 18.
2. Zit. b. Hozumi, S. 297, 298.
3. Zit. b. Sonda, S. 456, 457.

„Die natürliche Aufgabe des Bauern besteht darin, Ackerbau und Seidenzucht zu treiben. Indem er das tut, erhält er die Mittel, um Vater und Mutter, Frau und Kind zu ernähren, an die Obrigkeit Steuern zu entrichten und auf diese Weise zum Wohl des ganzen Volkes beizutragen, so daß der Einzelne ohne Sorgen leben kann und alle Familien blühen und gedeihen. Da jedoch der Einzelne allein nicht auszurichten imstande ist, werden Genossenschaften gegründet, deren Zweck ist, sich gegenseitig das Leben zu erleichtern.

Die 5-Familien-Genossenschaft soll helfend einspringen, wenn ein alt Mensch keine Kinder hat, wenn kleine Kinder elternlos sind, wenn einer zu alt ist, um einen Nachfolger zu adoptieren, wenn Hinterbliebene in Not sind, wenn einer ein Krüppel ist und sich nicht selbst ernähren kann, wenn einer krank ist und hilfsbedürftig, oder wenn ein Todesfall eintritt und die Bestattung nicht vorgenommen werden kann, wenn jemand infolge eines Feuerschadens obdachlos wird. In solchen und ähnlichen Fällen muß von der 5-Familien-Genossenschaft Hilfe erwiesen werden. Falls diese der Aufgabe nicht gewachsen ist, muß die 1 Familien-Genossenschaft um Beistand gebeten werden. Wenn auch diese nicht imstande ist, zu helfen, soll das ganze Dorf Hilfe leisten. Ereignet sich ab einmal ein besonders schweres Unglück, wo ein Dorf sich nicht mehr zu helfen weiß, dann ist es Sache der vier benachbarten Dörfer, ihm zu Hilfe zu eilen“.

Die Pflicht der gegenseitigen Hilfeleistung, die natürlich in erster Linie auf der Familie ruhte, bei deren Unvermögen sich jedoch auf die Fünferschaft, dann auf die Dorfgemeinde und — wie das vorerwähnte Edikt zeigt — bisweilen sogar auf übergeordnete Dörferverbände erstreckte, gab dem Einzelnen einen sehr starken Rückhalt und entlastete den Staat sozialer Fürsorgemaßnahmen.

Mit dem für die Reiskulturen so notwendigen Berieselungswasser mußte sparsam gewirtschaftet werden.¹

Bei Hochwassergefahr war es Aufgabe der Dorfbewohner, die Deiche zu behüten und jeden Schaden, bevor er einen größeren Umfang annahm, schnell zu beheben.²

Bezüglich der Schädlingsbekämpfung gab das Goningumichō Yamamoto Daizen v. Tempō 7=1836³ den Bauern folgende belehrende Anweisung:

„Es gibt verschiedene Methoden, um Insekten, welche die Felder heimsuchen, zu bekämpfen. Man zünde in der Nacht auf dem Rain ein Feuer an oder gehe an

1. S. Anhg. S. 96 Art. 17 II.

2. S. Anhg. S. 96 Art. 17 I.

3. Zit. b. Hozumi, S. 293, 294.

Morgen mit brennenden Kiefern einher oder lasse Egoma¹ schwimmen. Wo man keine Platzpatronen zur Hand hat, brenne man Feuerwerk ab, begieße die Felder mit Walfischöl (2-3 Tropfen auf 1 Se²). Wo solches Öl nicht zur Verfügung steht, streue man morgens, wenn Wind weht, Kalk; befinden sich die Insekten an den Wurzeln, so streue man den Kalk in das Berieselungswasser, und zwar bereits bei dem Zufluß.

Die Bedeutung von Holz und Bambus, wie überhaupt der Wälder für die Holzgewinnung, den Uferschutz, die Erhaltung von Quellwasser, Festigung der Bodennarbe etc. wurde, wie aus den folgenden Kumichō-Vorschriften hervorgeht, den Bauern nachdrücklichst eingeschärft:

„Bambus und Bäume dürfen nicht rücksichtslos gefällt werden. Wer dem zuwiderhandelt, wird bestraft“ (s. Goningumichō v. Kobinoki-Mura, Shimo-Kōri, Bushū, Shōō 4=1655, z. b. Hozumi, S. 310).

„Diebstahl von Holz, Gras, Laub etc. in den Staatsforsten ist sofort anzuzeigen. Der Anzeigerstatter wird belohnt. Wer einen Bedarf an Holz oder Bambus zum Hausbau oder dergl. hat, muß den Bedarf beim Daikwan anmelden und seine Erlaubnis abwarten. Handelt es sich um Holz für einen Hausbau, so müssen ein Bürge gestellt und die zu fallende Zahl Bäume in dem schriftlichen Gesuch genau aufgezählt werden“ (s. Goningumigohattosho v. Okura-Mura, Tama-Kōri, Bushū, Genroku 11=1698, z. b. Hozumi, S. 312).

„Sogar in eigenen Wäldern darf man große Bäume ohne behördliche Erlaubnis nicht fällen“ (s. Goningumikaichō v. Shimokoden-Mura, Tachibanagi-Kōri, Bushū, Hōei 3=1706, z. b. Hozumi, S. 312).

„Auf dem Gehöft, den Feldern, in den Bergen, der Heide und den Wäldern achte man auf junge Baumsprößlinge. Man pflanze sie im Frühling sorgfältig an, und zwar besonders dort, wo der Flußlauf das Dorf gefährden könnte“ (s. Goningumigoshiokichō v. Kōken-Mura, Nōshū Kōri, Tempō 2=1831, z. b. Hozumi, S. 293).

„Selbstverständlich darf man — vom öffentlichen Bedarf abgesehen — aus Staatsforsten weder Holz, Reisig, Laub noch Gras nehmen. Wo das Grasmähen gegen Entgelt gestattet ist, gebe man Acht auf Baumsprößlinge. Diese pflanze man an Lichtungen der öffentlichen Wälder an. — Es ist verboten, das auf den Deichen befindliche Gras und Schilf zu mähen, ebenso das Ausgraben von Wurzeln in Wald und Heide. Letzteres gilt sogar für Privatland. Damit kein Erdbeben entsteht und hierdurch die Felder Schaden leiden, pflanze man junge Bäume an. Man darf auf der Heide kein Feuer machen. Man sei eifrig bemüht, den Baumbestand zu erhalten und zu mehren, indem man fleißig Lack-, Papier- und Maulbeer-Bäume anpflanze“ (s. Goningumisadamechō v. Shōnaini-Kōri, Bunsei gwannen=1818, z. b. Hozumi, S. 315).

1. Eine in allen Teilen stark u. eigentümlich riechende Pflanze, aus deren Samen Öl gewonnen wird, sog. *Perilla ocimoides*, vgl. Rein, Bd. 2, S. 182.
2. 1 Se=ca. 1 Ar.

„Falls in den Staatsforsten oder unter den Baumreihen der Landstraßen Bäume vom Winde gebrochen werden, Sorge man vorläufig dafür, daß sie den Verkehr nicht behindern und erstatte schnell Meldung. An sturmischen Tagen durchstreife man die Wälder und verhute Waldbrände. Da ein reicher Waldbestand viele Wasserquellen erzeugt, somit den Wasservorrat für die Dörfer steigert und gleichzeitig verhindert, daß sich in den Flüssen Geröll ansammelt und Überschwemmungen oder Dürre entstehen, Sorge man dafür, daß beim Fällen der Bäume zuvor die Dorfbeamten prüfen, ob hierdurch nicht der Wasservorrat beeinträchtigt wird.“ (s. Goningumichō v. Yamamoto Daizen, Tempō 7= 1836, z. B. Hozumi, S. 316).

b. Gewährleistung des Steueraufkommens.

Die Finanzierung der Verwaltung in dem Shōgunat und in den Daimyaten sowie die Aufbringung der Mittel für die Bezüge der Samurai-Heere stellten große Anforderungen an die Steuerkraft des Volkes. Die Politik der damaligen Machthaber war daher darauf gerichtet, das Steueraufkommen zu steigern und zu sichern.

Wie im Mittelalter unterschied man im wesentlichen 3 Steuerarten, nämlich die Grundsteuer (Chishi), die in Gestalt von gewerblichen Erzeugnissen zu leistende Steuer (Chōyō) und die in Form von Arbeit zu erbringende Leistung (Fueki, Yaku). Aber letztere beiden Steuern wurden, in dem Maße wie die Geldwirtschaft die Naturalwirtschaft verdrängte, durch Geldleistungen abgelöst und traten gegenüber der Grundsteuer an Bedeutung zurück. Der Boden bildete nicht nur das wichtigste Produktionsmittel, sondern auch die bedeutendste Steuerquelle. Die Besteuerungsbasis war auf dem Lande das Feld (Dempata), gemessen an dem in Reis ausgedrückten geschätzten Ernteertrag (Kokudaka), in der Stadt das bebaute Grundstück, gemessen an seinem durch die Einheit Koma (= ca. 36, 40 qm) ausgedrückten Flächeninhalt. Die Städte brachten nur zu einem sehr geringen Teil die Landessteuern (Kokuyaku) auf, zumal einige von ihnen, wie beispielsweise Ōsaka, vor diesen nahezu ganz befreit waren und die städtischen Ausgaben der Löwenanteil der Abgaben in Anspruch nahmen. Die Hauptsteuerlast ruhte vielmehr auf der ländlichen Bevölkerung.

Die Bauern mußten jährlich einen je nach Gegend und Zeit zwischen 30 und 60% schwankenden Teil ihres Ernteertrages an die Regierung

abliefern. Da diese Steuer fast ausschließlich in Reis entrichtet wurde, bezeichnete man sie als Nengumai. Öffentliche Speicher¹ (Gōkura) in den Gemeinden dienten zur Stapelung und Aufbewahrung des Steuerreises, bevor dieser an die Hauptspeicher (Ōkura) in Yedo und Ōsaka oder an die dortigen Reishändler (Fudasashi) zwecks Umwandlung in Geld gesandt wurde. Der Reis gelangte in Strohsäcken (Tawara), deren Maße genau vorgeschrieben waren, zur Ablieferung. Nur der beste Reis durfte als Steuerreis Verwendung finden.² Den Bauern war es untersagt, Reis zu veräußern, ehe sie nicht ihrer Steuerpflicht genügt hatten.³ Um auch den gesamten Ernteertrag steuerlich zu erfassen, waren jede Veränderung, die sich zugunsten des Bauern auswirkte, wie die Vergrößerung der Anbaufläche, die Gewinnung von Neuland (Shinden), Bestellung von Brachland etc. anzeigepflichtig und die Verheimlichung von Ackerland unter Strafe gestellt.⁴ Jede Steuerentrichtung wurde in einem beim Ortsvorsteher geführten Register (sog. Teichō) eingetragen und diesem Vermerk das Siegel des Steuerzahlers beigelegt, der über jede Zahlung von dem Ortsvorsteher eine Quittung empfing.⁵ Der Nanushi und die Fünferschaft waren dem Daikwan dafür verantwortlich, daß die veranlagte Steuer (Waritsuke) restlos in der vorgeschriebenen Weise entrichtet wurde. blieb jemand mit seiner Steuer im Rückstand (Mishin) oder lieferte minderwertigen Reis ab, so mußte seine Fünferschaft der Behörde gegenüber für den Schaden aufkommen.⁶ War die Fünferschaft hierzu nicht in der Lage, so haftete die gesamte Dorfgemeinde für den Steuerausfall. In gleicher Weise wie sich der Staat durch Androhung von Kollektivstrafen eine möglichst wirksame Befolgung der Gesetze zu verschaffen suchte, war er bestrebt, durch Anordnung einer steuerlichen Kollektivhaftung die Steuereintreibung zu sichern und zu erleichtern.

1. S. Anhg., S. 96 Art. 16.

2. S. Anhg., S. 96 Art. 15.

3. S. Anhg., S. 95, 96 Art. 13.

4. S. Anhg., S. 99 Art. 36.

5. S. Anhg., S. 95 Art. 12.

6. S. Anhg., S. 95, 96 Art. 13.

Bei einer Säumigkeit des Steuerzahlers hielt sich der Staat einfach an das kapitalkräftigere Goningumi und bei dessen Versagen an die noch zahlungsfähigere Gemeinde. So wurde auf die Gemeindeinsassen gleichzeitig ein Druck dahin ausgeübt, dafür zu sorgen, daß jeder seiner Steuerpflichten pünktlich und restlos nachkam.

Einige Kumichô-Bestimmungen mögen das Vorstehende ergänzen

„Man muß um die Landbestellung besorgt sein, damit auch alle ihre Steuerpflicht in Höhe der veranlagten Steuer (Waritsuke) innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachkommen können. Ist bei der Steuerzahlung jemand säumig, so ist dies nicht gleich dem Daikwan zu melden, vielmehr zunächst dem Fall genau zu untersuchen und dann erst Meldung zu machen. Für den säumigen Zahler muß das GONINGUMI eintreten. — Man achte darauf, daß der Steuerreis (Nengumai) im Strohsack (Tawara) vorschriftsmäßig verpackt ist und versehentlich diesen außen (Jôsatsu) mit der Adresse des Daikwan und des Steuerzahlers und lege ein Duplikat (Naisatsu) hinein. Wenn die Steuer entrichtet wird, ist die Name für Name in das Teichô einzutragen. Der Bauer hat an der Stelle, wo seine Steuerzahlung im Register vermerkt ist, sein Siegel beizufügen. Er empfängt vom Nanushi eine Quittung. Dieser ist zur Quittungsleistung verpflichtet. Wenn dies nachlässig gehandhabt wird, erfolgt Bestrafung.“ (s. Goningumichô v. Kanesaki-Mura, Kambun 5=1665, z. b. Hozumi, S. 252, 261 u. 266).

„Die in Reis oder Geld zu entrichtende Grundsteuer muß bis zum Ende des Fälligkeitjahres ganz bezahlt sein. Wenn jemand mit der Steuer im Rückstand ist, müssen dessen GONINGUMI, der Shôya und Toshiyori für denselben aufkommen. Bevor nicht sämtliche Steuern bezahlt sind, darf das geerntete Getreide nicht veräußert werden.“ (s. Goningumigoshiokichô v. Mitsugima-Mura, Mino Tempô 2=1831, z. b. Hozumi, S. 82).

„Man achte streng darauf, daß sich unter dem Steuerreis keine Reiskleie (Nuka), Stroh oder Bruchreis befindet. Wenn jemand im Dorfe mit Steuern im Rückstand ist, haftet hierfür das ganze Dorf.“ (s. Goningumichô v. Kobinoki Mura, Shinso-Kôri, Bushû, Shôô 4=1655, z. b. H., S. 261).

„Wer guten Reis veräußert und schlechten kauft, um diesen dann als Steuer zu entrichten, wird bestraft.“ (s. Goningumimaegaki v. Kyôto, Kôka 3=1846, z. b. Hozumi, S. 266).

c. Hebung der Volksmoral.

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß nur ein sittlich hochstehendes Volk zu großen Leistungen fähig und gegen zersetzende Einflüsse gefeit ist, legten die damaligen Machthaber Japans entscheidendes Gewicht auf die moralische Erziehung der breiten Masse. Sie verfügten bereits über einen auf verhältnismäßig hohem Niveau stehenden Sitten-

kodex in Gestalt der konfuzianischen Lehren, deren Studium, wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde (s. S. 43), seit dem 17. Jahrhundert in den herrschenden Kreisen Japans, insbesondere auch unter den höheren Beamten, eifrig gepflegt wurde. Es galt nur die Moralsätze in geeigneter Weise dem Volke einzuimpfen. Wiederum war es hauptsächlich die Fünferschaft, der man diese Aufgabe anvertraute. So findet man denn in fast jedem Kumichô ungefähr folgende Leitsätze:

Übe Treue und Gehorsam gegen den Herrscher (Shôgun und Daimyô) sowie Brotherrn, Meister und Lehrherrn (Oyakata), liebe und ehre die Eltern, vertrage Dich gut mit Deinem Ehegefährten, Deinen Geschwistern und Verwandten, achte den Älteren, sei gütig gegen die Bediensteten, höflich gegen Jedermann, hilfreich gegen die Armen und Gebrechlichen, lebe in Eintracht mit Deinen Nachbarn und Gemeindegossen, sei rechtschaffen, meide den Streit, gehe Deinem Berufe emsig nach, sei bescheiden und selbstlos, enthalte Dich eines ausschweifenden Lebenswandels, meide den Müßiggang, das Glücksspiel und den Sake (Reiswein), befolge streng alle Gesetze. — Wer sein Leben nicht nach diesen Sätzen ausrichtete, war von der Fünferschaft zu verwarnen. Half dies nichts, so mußte der Fall der Behörde gemeldet werden, widrigenfalls sich die Fünferschaft strafbar machte.¹ Beispiele aus den Kumichô sollen das Vorstehende noch besser veranschaulichen:

„Man respektiere die Regierung, liebe die Eltern innigst, sei freundlich gegen den Ehegatten, die Geschwister und Verwandten. Angestellte sollen dem Arbeitgeber gehorchen. Man achte die Alten. Man tue stets alles in der herkömmlichen Weise. Wer das Gewerbe nachlässig betreibt, Sitten, die sich nicht geziemen, huldigt, Schwerter trägt, Zank, Streit, Spiel und Sake liebt, sich betrinkt und grundlos einen Streit vom Zaune bricht, Eigennutz fördert, Betrug begeht, Böses tut, das Handwerk im Stich läßt, müßig lebt und Schaden stiftet, ist eiligst anzuzeigen.“ (s. Goningumimochidakachô v. Johogen-Mura, Itachi-Kôri, Rikoku, Kampô 2=1740, z. b. Hozumi, S. 330, 331).

„Man liebe in erster Linie die Eltern. Der Diener sei dem Herrn stets gehorsam. Dieser wiederum sei gütig gegen den Diener. Das Verhältnis zwischen Eheleuten sei gut, das zwischen Geschwistern und Verwandten herzlich. Unter Freunden respektiere der jüngere den älteren. Alles tue man zuversichtlich. Man

1. S. Anhg., S. 94, 95, 96, Art. 4, 9 u. 13.

sei höflich gegen Jedermann und gebrauche keine Schimpfworte. Man gehe sparsam und fleißig seinem herkömmlichen Berufe ausschließlich nach, verletze nicht die örtlichen Gesetze. Wenn sich in einem Dorfe jemand durch Kindesliebe auszeichnet, ist hierüber genau zu berichten. Ist jemand seinen Eltern untreu, böseartig, selbstsüchtig gegenüber alt und jung, trage im Ackerbau, dem Glücksspiel ergeben, unhöflich und streitsüchtig und betrügt sich nachts unsittlich auf der Straße, so ist er durch den Nanushi und das GONINGUMI zu verwarnen. Hilft dies nichts, so ist der Fall zu melden. Erfährt hiervon die Behörde von anderer Seite, so macht sich das GONINGUMI strafbar“ (s. Goningumichō v. Akami-Mura, Nōshū, Kampō 3=1743, z. b. Hozumi, S. 331).

„Man liebe die Eltern, lebe freundlich unter Gatten, Geschwistern und Verwandten. Wer mit diesen in Unfrieden lebt, ist, wenn Verwarnung nichts nutzt, von dem Nanushi und KUMI-GASHIRA¹ zu verhören und zu melden. Man widme sich vor allem dem Beruf, verehere die Eltern, sei dem Herrn treu, achte den Lehrer und Älteren, tue alles mit dem Herzen und befließe sich überall in Stadt und Land eines guten Betragens, bemitleide die Armen, helfe ihnen und melde schnell lobenswerte Personen, desgleichen solche, die in schlechten Erntejahren den Hunger der notleidenden Armen mittels Reis, Geldspenden oder sonstigen Lebensmitteln gestillt haben. (s. Goningumichō v. Yamamoto Daizen, Tempō 7=1836, z. b. Hozumi, S. 332, 333).

„Jedes Haus lebe in vollkommener Eintracht; Verwandte, das GONINGUMI — dies versteht sich eigentlich von selbst —, ja, das ganze Dorf müssen freundschaftlich zusammenleben und solchen helfen, die infolge plötzlicher Ereignisse, Krankheit etc., den Ackerbau nicht betreiben können, mit Hausreparatur oder sonstigen Ausbesserungsarbeiten in Anspruch genommen sind, indem man mit ihnen den Mundvorrat teilt“ (gem. Chronik aus einem Dorf in Naba-Kōri, Ueno, Tempō 9=1838, z. b. H. S. 333).

„Man betreibe das Gewerbe mit Eifer und liebe sehr die Eltern. Geschwister seien freundlich zueinander. Der ältere Bruder sei hilfreich gegenüber dem jüngeren, dieser achte jenen. Der Ehemann erweise seiner Frau Wohlwollen, diese achte jenen. Der Hausherr sei gütig gegen die Diener. Diese haben ihn zu achten und ihm fleißig zu dienen. Vor allem achte man die Alten. Männer wie auch Frauen haben sich jeder Unsittlichkeit und Eigensucht zu enthalten. Man folge den Warnungen der Mitmenschen. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, ist zu verwarnen, und wenn dies nichts nützt, der Behörde (Yakusho) anzuzeigen. Bleibt die Sache verheimlicht, so machen sich der Shōya, die Kumigashira und das GONINGUMI strafbar. Wer sich durch besonders sitzames Verhalten auszeichnet, ist zu melden, damit er nach erfolgter Prüfung belohnt werden kann“ (s. Goningumichō v. Kyōto, Kōka 5=1843, z. b. Hozumi, S. 333, 334).

d. Anhaltung zu einer standesgemäßen Lebensführung.

Die Regierung begnügte sich nicht damit, die seelische und geistige

1. Vgl. S. 50, Anmerkung 4.

Verfassung der Heimin durch einen strengen Sittenkodex zu gestalten, sondern hielt es darüber hinaus für erforderlich, die äußere Lebenshaltung bis ins Einzelne vorzuschreiben. Die Kleidung, Wohnung, Beköstigung, Festtagsgestaltung, ja, überhaupt jede Lebensäußerung mußten sich in den bescheidensten Schranken halten und nach einem genau vorgezeichneten Stil richten. Begründet wurden diese einschneidenden Maßnahmen meist einfach damit, daß es sich für den Heiminstand eben nicht gezieme, anders als die Normen es vorsahen, zu leben. Die eigentlichen Motive aber, die man dem Volke verständlicherweise verschwieg, waren, sein Emporkommen zu verhindern, seine Arbeitskraft indessen aufs äußerste zu steigern, die Kosten seiner Lebenshaltung nahezu auf das Existenzminimum hinunterzudrücken, um die Selbstversorgung des Inselreiches zu ermöglichen und zudem einen großen Teil des Arbeitsertrages der produktiven Heimin-Klasse zugunsten der herrschenden Samurai-Klasse wegsteuern zu können. Nur so ist es zu verstehen, daß man zu an sich begrüßenswerten Maßnahmen griff und die Bauern, die Stützen des Feudalsystems, beispielsweise den verderblichen Einflüssen des höfischen und städtischen Lebens, dem überschwenglichen Luxus mit all seinen üblen Begleiterscheinungen, zu entziehen suchte.

Das äußere Kennzeichen der Samurai, das Schwert, durfte von den Heimin nicht getragen werden, es sei denn, daß ihnen die Erlaubnis hierzu wegen besonderer Verdienste erteilt worden war. Wer hiergegen verstieß, machte nicht nur sich strafbar, sondern belastete selbstredend auch seine Fünferschaft.¹ Das Benutzen von Fahrzeugen und Reiten auf Pferden mit Sätteln war Männern wie auch Frauen verboten.² Ritt ein Bauer zu Pferde und begegnete einem Samurai, so mußte der Bauer absteigen und Platz machen. War dies wegen der Enge der Straße unmöglich, so mußte der Bauer sein Pferd an die Zügel nehmen und so weit zurückkehren bis sich eine Stelle fand, wo er dem Samurai aus-

1. S. Goningumichō v. Hanzawa-Kōri, Musashi, Bunkyū 3=1863, z. b. H., S. 347.

2. S. Anhg., S. 97 Art. 21 II.

weichen konnte. Würde ein solches Verfahren einen zu weiten Weg erfordern, war es dem Bauern gestattet, den Samurai über das Vorliegen derartiger Umstände in ruhiger und höflicher Weise zu informieren.¹

Für die Kleidung der Bauern durfte nur der billigste Stoff, nämlich Leinen oder Baumwolle, verwendet werden. Allein der Nanushi und dessen Angehörigen genossen das Vorrecht, in Seide, Wolle oder Sammet zu gehen. Als Farben der Kleidung waren lediglich unauffällige zulässig, grelle Farben wie Violett (murasaki), Scharlachrot (kurenai) und Rosa (ume) verboten.² Schmuck- und Gebrauchsgegenstände wie Käämme, Haarornamente, Haarnadeln, Tabakspfeifen, Tabaksdosen, Geldbeutel etc. durften nicht aus Gold oder Silber hergestellt sein.³

Ebenso wie für die Kleidung waren für das Haus und die Nahrung der Bauern äußerste Schlichtheit und Sparsamkeit Vorschrift.⁴ Das Goningumichô von Kyôto des Jahres Kôka 5 (=1848)⁵ schrieb ihnen sogar vor, für schlechte Erntejahre vorzusorgen, indem sie Vorräte lebenswichtiger Güter ansammelten. Gemäß Goningumichô von Yakata-Mura, Tama-Kôri, Bushû, des Jahres Tenwa 4 (=1684),⁶ mußte während der Feldbestellung, d. h. wenn der Vorrat der letzten Ernte auf die Neige ging, mit Reis sparsam gewirtschaftet, möglichst auf Reis zugunsten anderer Getreidearten verzichtet werden. Begab sich der Bauer in die Stadt, so durfte er dort nicht dem Sake frönen.

Selbst bei feierlichen Anlässen wie Hochzeiten, Beerdigungen, Shintôfesten,⁷ Totengedenktagen, durften die Bauern keinerlei Glanz entfalten, auf der Festtafel nur solche Speisen gereicht werden, die aus den am Orte vorhandenen Lebensmitteln bereitet waren.⁸ Trinkgelage

1. S. Goningumichô v. Yakata-Mura, Tama-Kôri, Bushû, Tenwa 4=1684, H., S. 343.

2. S. Goningumichô v. Kanesaki-Mura, Kambun 11=1671, z. b. Hozumi, S. 349.

3. S. Goningumichô v. Tempô 10=1839, z. b. Hozumi, S. 364.

4. S. Anhg., S. 97 Art. 21 I.

5. Z. b. Hozumi, S. 353.

6. Z. b. Hozumi, S. 353. a.a.O.

7. S. Anhg., S. 97 Art. 231.

8. S. Goningumichômaegaki v. Teikyô nenkan=ca. 1685, z. b. Hozumi, S. 358.

auf freiem Felde (sog. Noshu) und heimliche Feiern waren verboten. Desgleichen gehörten öffentliche Belustigungen wie Ringkämpfe (Sumô), Theaterspiele (Kabuki), Nô-Tänze und sonstige Schaustellungen nicht ins Dorf. Privatvorstellungen waren anmeldepflichtig.¹ Auch ging man dem Dirnenunwesen auf dem Lande energisch zu Leibe. Der Nanushi und das Goningumi waren dafür verantwortlich, daß Dirnen von dem Weichbild des Dorfes ferngehalten wurden. Niemand durfte eine Prostituierte bei sich beherbergen, oder gar unter dem Deckmantel eines Dienstverhältnisses halten.² Sake-Fabriken und -Vertriebsstellen waren konzessionspflichtig.

e. Förderung des Gewerbefleißes.

Pflege der Staats- und Kriegskunst, Erprobung des ritterlichen Geistes auf Falkenjagden, Befolgung des höfischen Zeremoniells, bisweilen auch Pflege der bildenden Künste und Wissenschaften, füllten den größten Teil des Lebens der Samurai, der herrschenden Klasse, aus. Es verstieß gegen ihre Standessitte, ja galt sogar als schändlich, sich mit Ackerbau, Handwerk oder Handel zu befassen. Dies war allein Sache der Heimin-Klasse. Die Arbeitskraft der breiten Masse des Volkes wurde aufs äußerste angespannt, um, wie schon mehrfach betont wurde, die Versorgung der Nation mit lebenswichtigen Gütern und das Steueraufkommen sicherzustellen. Daher wehe dem Bauern, Handwerker oder Händler, der seine Zeit mit Nichtstun oder unproduktiver Beschäftigung verbrachte. Hierüber enthält z. B. das Goningumichô von Kobinoki-Mura, Niikura-Kôri, Bushû, des Jahres Shôô 4=1655¹ folgende Vorschrift:

„Wenn auf dem Lande jemand, obwohl er arbeitsfähig ist, den Ackerbau, den Handel oder das Handwerk meidet, ist der Fall zu prüfen, der Behörde mit-

1. S. Anhg., S. 98 Art. 26 u. Goningumishioichô v. Uchigadani-Mura, Kami-Kôri, Mino, Hôreki 9=1759, z. b. Hozumi, S. 360.

2. S. Goningumikaichô v. Gejokotanaka-Mura, Bushû, Hôei 3=1706, z. b. H., S. 193.

3. S. Goningumichô v. Bushû, Gembun 3=1738, z. b. H. S. 328.

4. Z. b. Hozumi, S. 317.

zuteilen, ihre Weisung zu empfangen und der Betreffende aus dem Dorfe zu vertreiben“.

Weiter heißt es im Goningumitegata von Kasahira-Mura, Kamo-Kôri, Sanshû, des Jahres Genroku 3=1690':

„In der Landwirtschaft haben die Männer und Frauen einer für sie geeigneten Beschäftigung nachzugehen. Wenn jemand keinen Ackerbau etc. treibt und dem Müßiggang lebt, muß das GONINGUMI den Fall untersuchen und den betreffenden zur Arbeit anhalten. Folgt er nicht, so hat der Nanushi einzugreifen. Erweist sich auch dies als zwecklos, so muß die Behörde verständigt werden, damit sie den Müßiggänger der verdienten Strafe zuführt.“

Wer sich durch Fleiß auszeichnete, wurde belohnt. Die Zahl der Feiertage war genau festgelegt. Denen, die durch Krankheit an der Verrichtung der üblichen Arbeit verhindert waren, schrieb das Gesetz vor, in welcher Weise sie sich nützlich betätigen sollten. Alles dies erfährt man sehr eingehend aus dem Goningumisadamechô von Shônaini-Kôri, des Jahres Bunsei gwannen=1818.³ Es lautet u. a.:

„Man treibe fleißig Ackerbau. Besonders fleißige Personen sind zu melden. Wenn jemand alt und kinderlos, sehr jung verwaist, verwitwet oder von langwieriger Krankheit befallen und nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu erkämpfen, ist es klar, daß die Verwandten für ihn einspringen müssen; darüber hinaus haben der Kimoi, der Chônin⁵ und das GONINGUMI für ihn zu sorgen. Dieses muß vor allem aus sich heraus Hilfe leisten. Wer keine Beschäftigung hat, ist zu melden. — Die Tage vom 1. bis 7. I.⁶ sowie 16. bis 20. I. (im ganzen 12 Tage) ferner vom 14. VII. bis 20. VII. (im ganzen 7 Tage) gelten als Feiertage. Außer den vorgenannten gelten der 1., 8., 15., und 23. (also 4 Tage) jeden Monats als Feiertage.

1. Zusatz: An anderen als den vorstehend aufgezählten Tagen darf ein Feiertag nicht eingelegt werden. Natürlich darf in einem Schaltmonat wie in gewöhnlichen Monaten nur an 4 Tagen die Arbeit ruhen.

1. Z. b. Hozumi, S. 317 a. a. O.
2. Vgl. auch Anhg., S. 95, 96 Art. 9 II u. 18 II.
3. Z. b. Hozumi, S. 320, 321 u. 323.
4. Vgl. S. 27.
5. Wohl der Bauernvertreter evtl. Kumigashira, vgl. hierzu S. 29 u. 38. 39.
6. Vor der Einführung des gregorianischen Kalenders (1873) lebte man in Japan nach dem Mondkalender. Das Jahr zählte hiernach ebenfalls 12 Monate. Der Monat richtete sich jedoch genau nach den Mondphasen, d. h. der Zeitspanne von Vollmond zu Vollmond, und bestand nicht aus künstlichen Perioden von 30 oder 31 Tagen. Die Monate hießen daher: 1. Mond (Ichigatsu), 2. Mond (Nigatsu) u. s. f. Damit Neujahr immer in dieselbe Zeit fiel, wurde etwa alle 3 Jahre ein Monat eingeschaltet (Jungetsu), vgl. hierüber Chamberlain, S. 476.

2. Zusatz: Außer den vorgenannten Tagen gelten der 3. III.,¹ 5. V.,² 7. VII.³ und 9. IX.⁴ als Feiertage. — Im ganzen Jahre gelten während der Anfertigung des Mino (=Strohregenmantels) 2 Tage, des Festes für die Lokalgottheit (Chinjusairei) 1 Tag, der Bepflanzung der Reisfelder (Ta-ue) 1 Tag, der Schädlingsbekämpfung (Mushiohuri) nach dem Ta-ue 1 Tag, insgesamt 5 Tage als Feiertage. Während der Werkzeuge sind täglich 4 Ruhepausen einzulegen. Außer an den festgesetzten Feiertagen darf man eigenmächtig keinen Ruhetag einlegen. Sämtlichen Dorfbewohnern, den großen wie kleinen Bauern, Pächtern, einschließlich Lehrlingen und Angestellten ist dies streng mitzuteilen. Wer hiergegen verstößt, macht sich selbstredend strafbar. Daneben haften auch der Kimoi, der Chôninbyakushô und das GONINGUMI. Gibt es Leute, die morgens früh aufstehen und abends spät zu Bett gehen, mehr als gewöhnlich arbeiten, alte Eltern und viele junge Kinder zu betreuen haben oder von Krankheit befallen sind und Not leiden, so müssen der Kimoi,⁵ Soeyaku,⁶ Chôninbyakushô und das GONINGUMI sich ihrer annehmen, ohne sie in ihrem Ehrgefühl zu verletzen. Im Falle beschränkter Arbeitsfähigkeit, d. h. Behinderung der Arme oder Beine wegen anhaltender Krankheit oder Siechtums, soll der Mann Seile (Nawa) drehen, Strohmatten (Mushiro) weben, Strohsandalen (Waraji) etc. anfertigen, die Frau Karamushi (=Ramie, Chinahanf) erzeugen, Leinen- und Baumwollstoffe weben. Reich der Verdienst zum Lebensunterhalt nicht aus und ist der Handel infolge Abgelegtheit der Städte erschwert, so sollen die Dorfbeamten den Fall prüfen und den fraglichen Leuten Hilfe angedeihen lassen“.

C.

Die Schlichter- und Schiedsrichterrolle des Goningumi.

Nichts war den damaligen Machthabern Japans abholder als Rechtsstreitigkeiten, herbeigeführt durch Mitglieder der Heimin-Klasse. Es zählte zu den ersten Bürgerpflichten, nicht den Frieden zu stören und

1. Mädchenfest, Jômi no sekku oder auch Hina-matsuri genannt, da jede Familie zur Feier des Tages Puppen ausstellt; vgl. Chamberlain, S. 92, 93 u. 161.
2. Knabenfest, Tango no sekku, an welchem Tage zur Symbolisierung der männlichen Kraft an allen Häusern Karpfen aus Papier oder Baumwollstoff gehißt werden (daher auch die andere Bezeichnung: Koi-nobori); vgl. Chamberlain, S. 93 u. 161.
3. Tanabata oder Shichiseki genannter Tag, der dem Sterne Wega geweiht ist; vgl. Chamberlain, S. 441 u. 442.
4. Das Fest der Chrysanthe, Chôyô no sekku oder auch Kiku-matsuri genannt; vgl. Chamberlain, S. 162.
5. Vgl. S. 27.
6. Hilfsbeamter des Ortsvorstehers, meist Kumi-gashira od. Toshiyori genannt.
7. Wohl der Bauernvertreter, vgl. hierzu S. 29.

die kostbare Zeit durch Rechtsstreitigkeiten zu vergeuden. Daher konnte ein hartnäckiger Kläger, mochte sein Anspruch noch so begründet sein, unter Umständen schlechter fahren als sein Prozeß-Gegner. Insbesondere galt es als im höchsten Grade verwerflich, ohne Rücksicht auf die Notlage der anderen Partei, sein Recht durchsetzen zu wollen.¹

Der konfuzianische Grundsatz der Versöhnung beherrschte nicht nur den allgemeinen gesellschaftlichen Verkehr, sondern auch die Zivil-Justiz der Tokugawa-Zeit. Keine Anstrengungen durften gespart werden, um Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen. Es spielte hierbei wohl auch die Erkenntnis mit, daß eine auf gütlichem Wege durch gegenseitiges Nachgeben herbeigeführte Lösung von Streitfragen viel besser geeignet war, den inneren Frieden wiederherzustellen, als ein richterlicher Spruch und eine darauf folgende Zwangsvollstreckung, wodurch zwar formell dem Recht zum Siege verholfen, aber das gespannte feindselige Verhältnis zwischen den Parteien häufig nicht beseitigt, im Gegenteil oft verschärft wurde. So bildeten denn gütliches Zureden, Schlichtung, Vergleich und Schiedsgericht die primären Mittel der Streitbeendigung, vornehmlich auf dem Lande. Die nicht leichte Aufgabe, auf diese Weise möglichst jeden Streit im Keime zu ersticken, fiel natürlich in erster Linie der Fünferschaft zu, vermochte diese doch, wo sie einen täglichen Einblick in die Lebensverhältnisse ihrer Genossen hatte, deren Lage am besten zu beurteilen.

Brach zwischen Mitgliedern einer Fünferschaft Streit aus, so mußte diese zunächst versuchen, eine Einigung zwischen den Streitenden zu erzielen. Bevor die Streitfrage angeschnitten wurde, pflegten die Fünferschafts-genossen gemeinsam mit den fraglichen Parteien zu speisen. Dies trug schon dazu bei, eine freundliche Atmosphäre zu schaffen, in der eine Schlichtung viel leichter von statten ging. Viele Schwierigkeiten fanden so ein schnelles, beide Teile befriedigendes Ende. Schlug das Güteverfahren fehl, oder begann der Streit aus irgend einem Grunde von neuem,

1. S. Goningumisadamechô v. Shônaini-Kôri, Bunsei 1=1818, z. b. H., S. 298.

so lag es meist dem Kumi-gashira ob, die Rolle eines Schlichters oder Schiedsrichters zu übernehmen. Manchmal genügte schon der Abbruch der Beziehungen von Seiten der Nachbarn, um den Friedensstörer zur Vernunft zu bringen. Führten aber auch diese Mittel nicht zu dem gewünschten Ziel, so mußten sich die Gemeindebeamten, der Ortsvorsteher und seine Hilfsbeamten, des Streites annehmen. Erst wenn deren Einschreiten mißlang, war der Weg für Erhebung der öffentlichen Klage frei. Der Kläger erhielt eine mit dem Siegel der Dorfbeamten versehene Urkunde des Inhalts, daß die Vermittlungsverhandlungen gescheitert seien. Nur mit einer solchen Bescheinigung konnte die Klage bei der untersten Gerichtsstanz, auf dem Lande bei dem Daikwan, in der Stadt beim Machibugyô, erhoben werden. Dies geschah zuweilen auch durch Vermittlung des Ortsvorstehers. War die Streitsache auf diese Weise rechtshängig geworden, d.h. aus dem Stadium des Güteverfahrens in das öffentliche Streitverfahren gelangt, so sprach man nicht mehr von einem „De-iri“, einem gewöhnlichen Streitfall, sondern einem „Kuji“, einer öffentlichen Streitsache. Es kam nicht selten vor, daß der Daikwan, ehe er in die Streitverhandlung eintrat, einem anderen Ortsvorsteher, vorzugsweise einem, der sich durch Rechtschaffenheit und Klugheit auszeichnete, die Sache zur Erledigung im schiedsgerichtlichen Verfahren übertrug. Die Entscheidung des Daikwan oder Machibugyô war grundsätzlich endgültig. Man kannte keine Berufung in dem uns geläufigen Sinne. Nur wenn ein Fall offensichtlicher Rechtsbeugung und Bestechung vorlag, hatten die Parteien die Möglichkeit, das höchste Gericht, das bereits an anderer Stelle (s. S. 24) behandelte Hyôjôsho, mit dem Fall zu befassen. Zur Entgegennahme derartiger Beschwerden diente der Meyasu- oder Sojô-bako, ein Klagekasten, der am Eingang des Gerichtshofes angebracht war.¹

Brach der Streit zwischen Mitgliedern verschiedener Fünferschaften oder Bewohnern verschiedener Ortschaften aus, so war es selbstver-

1. Vgl. Wigmore, „Materials for the Study of Private Law in Old Japan,” S. 75-83 u. „A panorama of the world's legal systems”, S. 489-491.

ständig ebenso Aufgabe der betreffenden Fünferschaften, für gütliche Beilegung des Streitfalles zu sorgen. Jedoch dürften hierbei die Ortsvorsteher und deren Hilfsbeamten von vornherein mitgewirkt haben. Beispielsweise lautet die diesbezügliche Vorschrift des Goningumichô von Hinozawa-Mura des Jahres Kambun 11 = 1671 :¹

„Wenn mit Leuten aus der Nachbarschaft oder gar unter Bauern des Ortes Streit ausbricht (De-iri, muzukashiki koto dekiru to . . .) haben der Nanushi, die Kumi-gashira und GONINGUMI zusammenzukommen, den Fall zu untersuchen und eine Regelung herbeizuführen, ohne hierbei eine der Parteien zu begünstigen. Läßt sich der Streit nicht durch Schlichtung (nainai nite) beilegen, so muß er schriftlich der Behörde unterbreitet werden. Wer eine böse Tat unterstützt, wird genau so bestraft wie der Täter selbst“.

Ferner heißt es:

im Goningumichô v. Tanada-Mura, Kabijiro-Kôri, Echigo, Anei 6 = 1777 :²

„Bricht unter den Bauern ein Streit aus, so prüfen der Nanushi und die KUMI-GASHIRA den Fall eingehend und schlichten ihn vertraulich. Stoßt die Regelung auf Schwierigkeiten, so ziehen sie die Urkunden und sonstigen Beweismittel ein, nehmen den Tatbestand schriftlich auf und reichen alles dies bei der Behörde ein. Sind der Nanushi und die KUMI-GASHIRA an dem Streit beteiligt, so befassen sich sämtliche KUMI-Genossen mit der vorerwähnten Arbeit“.³

im Goningumichô v. Yamamoto Daizen, Tempô 7 = 1836 :⁴

„Wer klagen will oder ein sonstiges Anliegen hat, trage dies dem GONINGUMI vor. Dieses wird dann durch Vermittlung des Nanushi und KUMI-GASHIRA die Sache schriftlich an die Behörde weitergeben“.

im Goningumimochidakachô v. Shimohohara-Mura, Date-Kôri, Mutsu, Kampô 2 = 742⁵

„Falls jemand Gesuche oder Klagen einreichen will, müssen die Siegel des Shôya, KUMI-GASHIRA, Osabyakushô,⁶ des Kendan⁷ des Kumiai, des Daishôya⁸ und Toshiyori beigefügt sein. Eingaben, welche die vorgenannten Siegel nicht enthalten, werden nicht entgegengenommen, es sei denn, daß von dem Gesuch-

steller nachgewiesen wird, daß die Beibringung der Siegel mit Schwierigkeiten verbunden ist“.

Über die Verteilung der Prozeßkosten gibt das Goningumichô v. Uekasuya-Mura, Kitsuki-Kôri, Bushû, Bunkyû 2 = 1862¹ wie folgt Auskunft:

„Ist eine friedliche Beilegung des Streites unmöglich und gelangt er vor die Behörde, so gehen die Kosten der Gemeindebeamten und sonstige Spesen zu Lasten beider Parteien. Die Kosten des GONINGUMI sind von den Genossen anteilmäßig zu tragen“.

Über die Kosten eines Aufenthalts in Yedo erfährt man aus Art. 24 des Hyakkajô :²

„Kosten, welche durch Aufenthalt in Yedo wegen Klage oder Gesuch entstehen, müssen, wenn im Interesse des Dorfes aufgewendet, dem Grundbesitz gemäß verteilt werden, wenn im Privatinteresse von dem Betroffenen und im Unvermögensfalle von seinen Verwandten getragen werden. Wenn man aber rechtswidrige Anträge stellt und das GONINGUMI versäumt, dem Antragsteller davon abzuraten, so sind die Kosten, weil das Unrecht ist, auch auf die übrigen Genossen zu verteilen“.

Niemand durfte zur Selbsthilfe greifen und gewaltsam, sei es allein oder in Verbindung mit Anderen, sein vermeintliches Recht durchsetzen. Ansprüchen, die nicht nachgewiesen werden konnten, ein unbedeutendes Objekt betrafen oder aus Streitsucht, Böswilligkeit und Schikane erhoben wurden, blieb der Rechtsweg versagt. Wer dennoch hiermit die Behörden belästigte, wurde bestraft. Die Bestrafung des Goningumi ergab sich aus seiner allgemeinen Haftung. Dies verdeutlichen die nachstehenden Quellen :³

„Den Bauern ist es streng verboten, ihre Wünsche mittels Gewalt, Verschwörung, Panikverursachung zu erzwingen. Hierüber sind kürzlich eine Menge Fälle bekannt geworden. Wer, obwohl er im Recht ist, nicht den Streit bei der Behörde anmeldet (d. h. den rechtmäßigen Klageweg beschreitet), sondern zur Selbsthilfe greift, wird in Zukunft nach Verhör streng bestraft werden“ (s. Goningumimaegaki, Goryôsho, Enkyô 4 = 1744, z. b. Hozumi, S. 395).

„Streitfälle, bei denen es an Beweismaterial fehlt, ferner solche, welche unklar sind, so daß die Entscheidung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde, desgleichen solche, wofür zwar Beweise vorliegen, aber so lange

1. Z. b. Hozumi, S. 387, 388.

2. Z. b. Hozumi, S. 390.

3. S. Anhg., S. 99 Art. 35.

4. Z. b. Hozumi, S. 391.

5. Z. b. Hozumi, S. 390.

6. Vgl. S. 29.

7. Innungsmeister.

8. Vermutlich Leiter eines Dörferverbandes; vgl. auch S. 57, 58.

1. Z. b. Hozumi, S. 392.

2. Z. b. Rudorff, Tokugawa-Gesetzsammlung, S. 71.

3. Vgl. auch Anhg., S. 94, 95, 96 Art. 4, 27 u. 29.

zurückliegen, daß sie schwierig vorzutragen waren und auch durch das Gericht nicht aufgeklärt werden konnten, vielmehr das Dorf nur in Not stürzen wurden, dürfen nicht rechtshängig werden. Wer dem zuwiderhandelt, wird bestraft“ (Murakata-Goningumichō der Periode Kyōhō-ca. 1720, zit. i. Shūseishironroku, b. Hozumi, S. 397, 398).

„Man achte stets darauf, daß unter den Bauern kein Streit ausbricht. In allen Lebenslagen verrichte man seine Angelegenheiten mit Umsicht. Wer unbedeutende Dinge dem Shihainin¹ unterbreitet, die öffentliche Austragung von Streitfällen liebt, wird bestraft. Darüber hinaus haben sich der Nanushi und das GONINGUMI zu verantworten. Falls ein Streit unter den Bauern des Dorfes ausbricht, haben der Nanushi und KUMI-GASHIRA² ihn in die Hand zu nehmen und sich zu bemühen, ihn friedlich beizulegen. Wer aus Boswilligkeit prozessiert, Eigennutz fördert, auf Betrug ausgeht und anderen Menschen Schaden zufügt, ist zu melden. Er wird nach Verhör bestraft werden. Bricht ein Streit mit einem Bewohner eines anderen Ortes aus, so höre man beide Parteien an und versuche, denselben friedlich beizulegen. Falls eine Regelung nicht zu erzielen ist und die Klage an einem anderen Orte erhoben werden muß, reiche man die Klagschrift bei der Behörde (Yakusho) ein und erwarte deren Weisungen.

Zusatz: Wer zu einem Streite die Hand bietet und die friedliche Beilegung verzögert, wird, mag es sich auch um einen Angehörigen der streitenden Parteien handeln, sofort bestraft.

Man verwende das Dorfwasser in der Weise, daß kein Streit ausbricht. Es ist verboten, unbegründete, unbillige Ansprüche zu verfolgen. Wenn Unstimmigkeiten über die Gemarkung des Dorfes, der Wälder, Felder und bebauten Grundstücke ausbrechen, sind Wortstreit und Handgreiflichkeiten untersagt. Vielmehr sind in solchen Fällen die Beschwerden der Behörde zu unterbreiten. Wer bei einem Streite Waffen, nämlich lange oder kurze Schwerter, Bogen, Speere u. dergl., bei sich trägt, wird bestraft“ (s. Goningumisadamechō v. Nekakemura, Kimitsu-Kōri, Kazusa, Hōreki 3=1753, z. b. Hozumi, S. 398, 399).

„Wer die Regierung verachtet, in allen Dingen die Anweisungen des Nanushi nicht befolgt, die Bauern zu schlechten Taten verleitet, ständig zu prozessieren liebt, sich mit Anderen, ja sogar mit Leuten der benachbarten Dörfer, und Verwandten vereinigt zum Zwecke einer Verschwörung, in allen Dingen nicht den rechten Weg einschlägt, Eigensucht entfaltet, muß ohne Rücksicht darauf, ob es ein wohlhabender oder armer Bauer ist, angezeigt werden. Er wird dann nach erfolgtem Verhör bestraft werden. Desgleichen haben der Nanushi und das GONINGUMI Strafe zu gewärtigen, wenn die Anzeige unterlassen wird und sich eine böse Tat ereignet“ (s. Goningumichō v. Yakata-Mura, Tama-Kōri, Bushū Tenwa 4=1684, z. b. Hozumi, S. 393).

„Da Streitigkeiten die Ursache der Not der Dorfer sind, soll man sich stets gegenseitig achten. Falls ein Tumult (Sawagi) auszubrechen scheint oder unvermutete Dinge sich ereignen, erstatte man Anzeige. Wer klagen will, verständige zuvor den Shōya, Toshiyori und KUMI-GASHIRA. Die Klagschrift ist mit dem Siegel des Shōya versehen einzureichen. Ohne ein solches Siegel werden

1. Regierungsvertreter.

2. Vgl. S. 50, Anmerkung 4.

keine Klagen angenommen. Richtet sich die Klage gegen den Shōya oder verweigert dieser zu unrecht den Siegelaufdruck, so soll man den Sachverhalt melden. Nach einem Verhör wird der Shōya bestraft werden. Wer natürlich eine unbegründete Klage erhebt, den Ermahnungen des Shōya und KUMI-GASHIRA nicht Folge leistet, eine nicht mit dem Siegel des Shōya versehene Klagschrift einreicht, muß nach erfolgter Untersuchung angezeigt werden“ (s. Goshiokigoningumichō v. Haneo-Mura, Agatsuma-Kōri, Jōshū, Tempo 2=1831, z. b. Hozumi, S. 400).

„Der Shōya sowie KUMI-GASHIRA seien immer darum besorgt, daß hinsichtlich der Felder-, Grundstücks- und Waldgrenzen kein Streit ausbricht. Bei Entstehung eines Streites sollen der Shōya und KUMI-GASHIRA den Fall sorgfältig prüfen. Führt die Verhandlung zu keinem Erfolg, so ist die Angelegenheit der Behörde (Yakusho) vorzutragen und deren Weisung abzuwarten. Es ist verboten, ohne diese Weisung die Sache bei einem anderen Orte anhängig zu machen. Wer weisungsgemäß die Klage erhoben hat, darf dem Gegner gegenüber kein rohes und freches Verhalten an den Tag legen“ (s. Goningumichō v. Kyōto, Koka 5=1847, z. b. Hozumi, S. 400).

D.

Mitwirkung des Goningumi an privaten Rechtsgeschäften der Kumi-Mitglieder.

Die große Verantwortung, welche das Goningumi bezüglich des Verhaltens und Wohlergehens seiner Mitglieder zu tragen hatte, brachte es notwendigerweise mit sich, daß es eine Kontrolle über alle wichtigen Rechtsgeschäfte ausübte. Selten traf der Genosse eine bedeutsame Verfügung, bevor er nicht den Rat der Fünferschaft eingeholt hatte. Das Gesetz schrieb dieser sogar vor, beim Abschluß von Verträgen, welche wichtige vermögens-, familien- und erbrechtliche Verfügungen zum Gegenstand hatten, teilzunehmen und die darüber aufzunehmenden Urkunden mit ihren Siegeln zu bekräftigen, damit, wie es in den Kumichō heißt, später keinerlei Streit oder Schwierigkeit¹ entstand. Die Mitwirkung des Goningumi als Rechtsberater und Zeuge diente somit der Streitvorbeugung und letzten Endes wiederum der Friedenserhaltung innerhalb der Gemeinde.

a) Teilnahme an vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Die Veräußerung und Verpfändung von Immobilien war an Form-

1. jap.: “gojitsu deiri mata wa muzukashiki koto naki yō ni”.

vorschriften geknüpft, auf dem Lande sogar weitgehenden Beschränkungen unterworfen. Die zunehmende steuerliche Belastung des bäuerlichen Grundbesitzes führte in Verbindung mit wiederholten Mißernten und Schäden durch Naturkatastrophen zu einer wachsenden Verarmung der ländlichen Bevölkerung. Auf der anderen Seite besserten sich die Lebensbedingungen in den Städten, wo sich der Reishandel konzentrierte und der Adel herrschaftliche Häuser mit zahlreichem Dienstpersonal unterhielt, so daß den Kaufleuten, Handwerkern und Bediensteten beträchtliche Summen zuflossen. Daß unter solchen Umständen der Bauer seinen Hof im Stich ließ und sein kargliches Landleben mit dem verlockenderen städtischen Leben vertauschte, war daher nicht verwunderlich. Es bestand zudem die Gefahr, daß wohlhabende Leute alles verfügbare Land aufkaufen und einen neuen Großgrundbesitzerstand ins Leben rufen würden, der die Klassengegensätze weiter verschärfen und möglicherweise mit der herrschenden Adelschicht in Wettbewerb treten könnte. Um dieser Gefahr und der Landflucht zu begegnen, ergriffen die Machthaber verschiedene Maßnahmen. Hierzu zählte an erster Stelle das Landveräußerungsverbot des Jahres Kanei 20 (= 1643). Mit Ausnahme von städtischen Grundstücken, Heidboden und neu gewonnenem Ackerland (Shinden) und besonders begründeten Hartefällen durfte kein Land auf ewig (sog. Eitaibaibai) verkauft werden. Auch wurde die Verpfändung auf 10 Jahre befristet. Diese Veräußerungsbeschränkungen wurden indes bald auf verschiedenen Wegen umgangen. Man vereinbarte z. B. eine zehnjährige Verpfändung mit der Bedingung, daß das Pfand verfallt, wenn das Darlehen, wofür das Pfand als Sicherheit bestellt war, nach Ablauf der Frist nicht zurückbezahlt würde,¹ oder man veräußerte das Grundstück unter Vorbehalt des Rückkaufs binnen 10 Jahren² oder unter Vorbehalt des Rückerwerbs, wenn der Veräußerer binnen festgesetzter Frist zu Gelde kam,³ nahm aber in Wirklichkeit

1. Techn. japan. Ausdruck: Jūnenki-shichi-nagare.

2. Techn. japan. Ausdruck: Jikkanen genkin-kaeshi-uriwatashi.

3. Techn. japan. Ausdruck: Kaneari-nenki-uriwatashi.

tatsächlich eine Übereignung vor, indem man im ersten Falle das Pfand verfallen ließ und in letzteren beiden Fällen von der Rückkaufsmöglichkeit keinen Gebrauch machte. Es dürfte hauptsächlich der Sorge, daß das Landveräußerungsverbot in der geschilderten Weise umgangen werden könnte, zuzuschreiben sein, daß Grundstücksverträge, welche eine Übereignung oder Verpfändung betrafen, die Unterschriften und Siegel sowohl der Gemeindebeamten als auch der Fünferschaft des Verkäufers oder Verpfänders tragen mußten.¹ Bei der Landübereignung kam als weiteres Formerfordernis die Umschreibung im Grundbuch² hinzu, wofür die Gemeindebeamten zuständig waren. Bei der Verpfändung genügte in der Regel der Austausch der Urkunde, die einen Registerauszug enthielt und, wie schon erwähnt, mit den Unterschriften und Siegeln des Gemeindevorstehers sowie Goningumi des Verpfänders versehen sein mußte. Der Ortsvorsteher bezeugte durch sein Siegel, daß das fragliche Land nicht bereits verpfändet war, spielte hier gewissermaßen die Rolle eines „lebendigen Grundbuchs“.³ Ein Anspruch, der sich auf eine der Form nicht genügende Urkunde stützte, wurde vom Gericht nicht anerkannt. Außerdem machten sich die Parteien und Kumi-Genossen, die das Zustandekommen solcher formwidriger Verträge zuließen, strafbar. Alles Nähere hierüber bringen die nachstehend wiedergegebenen Kumichō-Bestimmungen:⁴

„Ewigverkauf (Eitaibaibai) von nassem Reisland und Trockenfeldern (Dempata), Wäldern und bebauten Grundstücken ist verboten. Wenn dennoch aus irgend einem natürlichen Grunde der Verkauf unumgänglich erscheint, kommen der Nanushi, die Kumi-gashira und das GONINGUMI zusammen und beraten den Fall, bis eine Einigung erzielt ist. Auch wenn es sich lediglich um eine befristete Verpfändung handelt, müssen die vorgenannten Personen eine mit ihren Siegeln versehene Urkunde anfertigen.“

1. Vgl. Hozumi, S. 78, 79; Wigmore, „Materials for the study of Private Law in Old Japan“, 2. Teil, S. 3, 13, 14, 91.
2. Auf dem Lande Mizuchō, in der Stadt Iechō, genannt.
3. Man unterschied im allgemeinen 2 Arten von Pfandrechten, das sog. Shichi-ire, das ein Besitzpfand war, und das sog. Kaki-ire, das ungefähr unserer Hypothek entsprach. Beide Pfandarten waren sowohl bei der Mobilien-, als auch bei der Immobilienverpfändung gebräuchlich.
4. Vgl. Takigawa, S. 548.
5. S. auch Anhg., S. 97 Art. 20.

(s. Goningumichō v. Hinozawa-Mura, Kambun 11=1671, z. b. Hozumi, S. 375).

„Dempata und Wälder dürfen nicht auf ewig verkauft werden. Eine Verpfändung ist nur auf 10 Jahre zulässig und bedarf einer Urkunde, die das Siegel des Shōya und GONINGUMI trägt. Fehlt bei einer solchen Urkunde das Siegel des Shōya und GONINGUMI, so kann in einem Streitfalle die Klage nicht angenommen werden.“ (s. Goningumigoshiokichō v. Uchigaya-Mura, Kami-Kōri, Mino, Hōreki 9=1759, z. b. Hozumi, S. 377).

„Wird ein Acker entgegen den Gesetzen heimlich auf ewig verkauft und diese Tatsache bekannt, so kommt der Käufer ins Gefängnis und geht des Kaufpreises verlustig. Das Land wird zugunsten des Staates eingezogen, der Verkäufer, das GONINGUMI einschließlich etwaiger Bürgen werden verbannt. Ein befristeter Verkauf ist, wenn die Frist nicht 10 Jahre übersteigt und der Vertrag das Siegel des Nanushi und KUMI-GASHIRA¹ trägt, gestattet. Ein solcher Verkauf ist in ein besonderes Buch einzutragen und dieses bei der Behörde einzureichen. Falls diesen Bestimmungen zuwider ein Kauf ohne Urkunde getätigt wird, werden, wenn es hernach zu einem Streit kommt, beide Teile durch den zuständigen Beamten bestraft.“ (s. Goningumichō v. Fukushima Goryōbun, Anei 6=1777, z. b. Hozumi, S. 377, 378).

Die Überwachungspflicht des Goningumi erstreckte sich nicht allein auf Grundstücksverträge, sondern auch auf sonstige einschneidende Vermögensverfügungen seiner Genossen. Gemäß Kumichō von Kyōhō 15 (=1730)¹ mußte man beim Verkauf wichtiger landwirtschaftlicher Vermögensstücke, wie Rindern und Pferden, zuvor die Kumi-Genossen verständigen. Ferner prüften laut Goningumichō von Yakata-Mura, Bushū,³ wenn jemand ein Darlehn aufnehmen wollte, der Nanushi und Kumi-gashira die Kreditwürdigkeit des betreffenden, um zu entscheiden, bis zu welcher Höhe ein Darlehn verantwortet werden konnte.

b) Teilnahme an familienrechtlichen Angelegenheiten.

Beachtlich war ferner die Beteiligung des Goningumi an familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Ihre Notwendigkeit ergab sich schon aus den Veränderungen, die meist derartige Rechtsgeschäfte im Personen- und Besitzstand der Fünferschaftsgenossen herbeiführten, bedeuteten doch z.B. jede Eheschließung oder Scheidung, Adoption oder

1. Vgl. S. 50, Anmerkung 4.
2. Z. b. Hozumi, S. 79.
3. Z. b. Hozumi, S. 379.

Erbfolge einen Zuwachs oder eine Abnahme der Mitgliederzahl und häufig auch eine Veränderung der Vermögensverhältnisse.

Regelmäßig ging der Eheschließung (Engumi) das Verlöbnis voraus, das durch Austausch von Hochzeitsgeschenken (Yuinō no torikawase) sein äußeres Sinnbild erhielt und bereits eheähnliche Wirkungen erzeugte. Denn starb einer der Verlobten, so war die gleiche Trauerzeit (Imi) für den Überlebenden vorgeschrieben wie im Fall der Trauer um einen Ehegatten; überdies wurde, wer mit einem Mädchen, dessen Ehe schon verabredet war (Endan kimari-sōrō musume), Unzucht (Fugi) trieb, mit leichter Landesverweisung bestraft, das Mädchen solchenfalls nach Abscheren der Haare den Eltern zurückgeschickt¹. Nach dem Verlobnis erfolgte die Hochzeitsfeier, an der die nächsten Angehörigen, das Haupt- und Zweighaus (Honke und Bunke) sowie das Goningumi, nicht aber sonstige Freunde oder Bekannte teilnehmen durften.² Erst diese Feier (Konrei, Kongi oder Shūgen gen.) verlieh der Ehe völlige Rechtswirksamkeit, war sozusagen die öffentliche Sanktion, die sich besonders in der Teilnahme der Fünferschaft äußerte. Die anschließende Anzeige an den Ortsvorsteher hatte keine rechtsbegründende Bedeutung, bezweckte vielmehr lediglich die Anpassung des Personenstandsregisters (Nimbetsuchō) an die veränderten Verhältnisse. Wurden durch die Ehe Wertsachen eingebracht, so mußten genaue Urkunden hierüber bereits vor Eheschließung angefertigt und ausgetauscht werden, „um späteren Streitigkeiten vorzubeugen.“³

Die Scheidung (Rikon, rien oder ribetsu) stand allein dem Manne zu und war an keine materiellen Voraussetzungen gebunden, wenngleich als herkömmliche Scheidungsgründe Krankheit oder Unfruchtbarkeit der Frau oder ihr Nichtfügen in die Sitten des Hauses galten. Die Frau konnte sich ihrerseits von dem Manne nur in der Weise trennen, daß

1. Vgl. Takigawa, S. 593; Hyakkajō Art. 49, z. b. Rudorff, Tokugawa-Ges. Slg., S. 83.
2. S. Goningumichō v. Yamamoto Daizen, Tempō 7=1836, z. b. Hozumi, S. 74.
3. S. Anhg., S. 95 Art. 8.

sie buddhistische Nonne wurde.¹ Das einzige Formerfordernis für die Scheidung seitens des Mannes bestand darin, daß er der Frau einen Scheidebrief überreichen mußte, der selten mehr als 3½ Zeilen umfaßte und daher statt Rienjō auch Mikudarihan hieß. Am Ende der Tokugawa-Zeit begnügte man sich sogar mit einem Brief, der nur 3½ senkrechte Linien aufwies. Es lag aber selbst nach Übergabe des Scheidebriefes noch in der Hand der Verwandten und des Goningumi, durch gütliche Vermittlung die Auflösung der Ehe abzuwenden, eine Möglichkeit, von der sehr viel Gebrauch gemacht wurde.²

Im Mittelpunkt des Shintō oder sog. „Gotteswegs“, der Nationalreligion, zu der sich die Japaner seit alters bekennen, steht die Ahnenverehrung,³ bei der angesichts der überragenden Stellung, welche dem kaiserlichen Geschlechte zukommt, die Verehrung der kaiserlichen Ahnen naturgemäß den ersten Platz einnimmt. Die Geister der Toten gelten als fortlebend. Um ihr Wohlbefinden und Wohlwollen zu sichern, müssen die Lebenden den Ahnen Opfer darbringen. Dieser Opferdienst fällt dem ältesten männlichen Abkommling zu. So erklärt sich u.a. die Pflicht zu heiraten, um Nachkommen zu haben, welche das Opfer bringen können, die Scheidung, wenn die Ehe kinderlos bleibt, und die uralte Sitte der Adoption, wenn ein leiblicher Sohn fehlt.⁴

Wie im Falle der Heirat nahm das Goningumi auch bei der Adoption (Yōshi-engumi) Teil, sorgte dafür, daß nur geeignete Personen als Adoptivkind (Yōshi) angenommen und zukünftige Streitigkeiten ausgeschlossen wurden.⁵ Das Adoptivkind mußte aus der Reihe der Verwandten gewählt werden, es sei denn, daß sich unter ihnen keine geeignete Person befand. Nicht selten wurde die Adoption zugleich mit

1. S. Takigawa, S. 596.

2. S. Takigawa, S. 596 a. a. O.

3. Über die Entwicklung des Shintō von einer Naturreligion zu einer Staatsreligion u. die frühe Stellung des Ahnenkults im Shintō vgl. Florenz, „Die Japaner“ im Lehrbuch der Religionsgeschichte, S. 296, 297.

4. Vgl. Rathgen, S. 14, 30; Weipert, S. 110.

5. S. Goningumikaichō v. Yamairi-Mura, Bushū, Hōei 3=1706, z. b. H., S. 365.

der Heirat verbunden. War z.B. nur eine Tochter vorhanden, so wurde der 2. oder 3. Sohn eines anderen Hauses adoptiert unter der Bedingung, daß er die Tochter heiratete (sog. Mukoyōshi).

Die Fünferschaft führte bisweilen die Vormundschaft über minderjährige Mitglieder, beteiligte sich an der Wahl des Vormunds (Kōkenin) oder an der Vermögensverwaltung. Es konnte z.B. in Rikuzen, wenn es unter den Verwandten keinen geeigneten Vormund gab, unter den Kumi-Genossen ein solcher bestellt werden. In anderen Gegenden war es hinwiederum üblich, den Vormund auf Grund gemeinsamer Beratung der Verwandten und Kumi-Genossen zu wählen. War ein Bauernkind verwaist und noch zu jung, um den Hof selbst zu bewirtschaften, so kamen die Angehörigen, der Nanushi und das Goningumi zur Beratung zusammen, setzten, „damit später kein Streit erwuchs“, eine Urkunde auf und übergaben den Hof einem Vormund. Dieser war verpflichtet, aus dem Ernteertrag die Steuern zu entrichten, die Erziehung des Kindes zu bestreiten und sonstige Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere dafür zu sorgen, daß die Felder nicht verwilderten. War das Kind erwachsen, so mußte der Vormund den Hof in unverschlechtertem Zustande zurückgeben. Mancherorts wurde über das dem Vormund anvertraute Vermögen ein Verzeichnis in Gegenwart der Fünferschaft aufgenommen und bei dieser dann für die Dauer der Vormundschaft hinterlegt.¹

c) Teilnahme an erbrechtlichen Angelegenheiten.

Das Erbrecht (Sōzoku-hō) der Yedo-Zeit kennzeichnete sich durch die Individualerbfolge des ältesten Sohnes (Chakushi). Dieser trat bei dem Tode des Vaters oder schon zu dessen Lebzeiten, wenn der Vater sich auf sein Altenteil zurückzog (Inkyō), die Hausherrschaft (Koshuken) an. Er wurde das Familienhaupt (Koshu) und trug als solcher fortan die Sorge für den Ahnenkultus und die verarmten Geschlechtsangehörigen. So erklärte sich die Konzentration des Familienbesitzes in seiner Hand.

1. Vgl. Hozumi, S. 76, 77.

Als Haupterbe hatte er allenfalls Anspruch auf das Wohngrundstück (Hontaku, Takuchi), den Hausnamen (Kamei) und die Geräte für den Ahnenkultus (Saiki).¹ Die Primogeniturfolge war in einigen Kumichô den Bauern sogar vorgeschrieben und ein Abweichen von ihr an eine behördliche Genehmigung geknüpft. Beispielsweise lautete diese Vorschrift im Goningumichô v. Kasanishi-Mura, Iwata-Kôri, Tôtômi; Kyôwa 3=1803:²

„Die von einem Bauern hinterlassenen Felder (Dempata) sind, wenn es sich bei dem Erblasser um eine arme Person handelt, selbstverständlich, aber auch im Falle eines begüterten Erblassers restlos an den ältesten Sohn zu übergeben. Die übrigen Kinder sollen ein Handwerk ergreifen oder eine Dienerschaft beziehen. Der Nachlaß darf nicht verteilt werden. Erscheint aber die Verteilung aus irgendwelchen Gründen unumgänglich, so berichte man den Sachverhalt der Behörde und warte deren Weisungen ab.“

In Gegenden, wo dem ältesten Sohn nicht die gesamte Erbschaft zufiel, stand ihm grundsätzlich ein Pflichtteil zu, das je nach Zeit und Ort verschieden ausfiel, meistens jedoch mehr als die Hälfte des Nachlasses umfaßte. Die Entziehung dieses Pflichtteils kam nur dann in Frage, wenn der Erbe entweder kränklich oder unwürdig war. Die Entscheidung hierüber durfte der Erblasser indessen nicht allein treffen. Er mußte vielmehr sein Goningumi zu Rate ziehen, wie uns in einer Vorschrift des Goningumichô von Mitsugima-Mura, Mino, Tempô 2=1831³ überliefert worden ist. Die fragliche Stelle lautet:

„Gibt es einen untreuen Sohn (der die Eltern nicht liebt und einen schlechten Lebenswandel führt), so soll er von dem Shôya und GONINGUMI verwandt werden. Bessert er sich daraufhin nicht, so ist dies dem GONINGUMI mitzuteilen. Sodann kann ein Adoptivsohn angenommen werden. Dies darf nicht durch alleinigen Beschluß des Vaters erfolgen.— Hat ein Bauer mehrere Söhne und ist der älteste Sohn kränklich, so daß diesem das Erbe nicht überlassen werden kann, so soll der Vater es dem 2. oder 3. Sohn übergeben, nachdem er hierüber mit dem GONINGUMI Rücksprache genommen hat.“

Auf dem Lande war es üblich, die Erbfolge schon zu Lebzeiten im Wege testamentarischer Verfügung zu regeln. Das Testament (Yuigon-

1. Vgl. Weipert, S. 128-140.
2. Z. b. Hozumi, S. 373.
3. Z. b. Hozumi, S. 76.

sho) mußte entweder die Siegel des Goningumi und des Gemeindevorstehers tragen oder gänzlich eigenhändig geschrieben und mit der Unterschrift und dem Siegel des Testators versehen sein.¹ Das Kumichô von Odanaka-Mura, Inage-Ryô, Hôei 3(=1706)² enthält darüber folgende Vorschrift:

„Der Erblasser muß, gleichgültig ob alt oder jung, im Falle einer Erkrankung sein Testament schreiben, dessen Inhalt dem Nanushi und GONINGUMI zur Kenntnis geben und deren Siegel aufdrücken lassen, damit sich nach seinem Tode keine Streitigkeiten ergeben.“

Das Testament wurde gewöhnlich beim Gemeindevorsteher oder GONINGUMI verwahrt. Nach dem Tode des Erblassers und Ablauf der Trauerfrist (Imi) pflegte man das Testament in Gegenwart der Verwandten, des Goningumi und der Gemeindebeamten zu öffnen und die Verteilung des Nachlasses in Gemäßheit der letztwilligen Verfügung vorzunehmen. War der Älteste nicht ausreichend bedacht, erhielt er z.B. nichts oder war der größte Teil einem Konkubinenkinde zugewendet, so wurde dem Testament bisweilen die Wirksamkeit versagt.³

Um zu verhüten, daß die Bauernhöfe im Erbgange zu sehr zersplittert wurden und um sicherzustellen, daß der im Besitze des Haupterben verbleibende Familienhof und die durch Erbteilung etwa neu zu gründenden Höfe ihren Familien eine hinreichende Ernährungsbasis, m. W. des Reichserbhofgesetzes¹ eine „Ackernahrung“ gewährten, sahen die meisten Kumichô eine Beschränkung der Erbteilung vor. Hierzu einige Beispiele:

„Bei der Erbteilung eines Ackerlandes darf der auf den einzelnen Erben fallende Erbteil keinen kleineren Ertragswert als 10 Koku⁶⁾ haben oder nicht weniger als 1 Chô⁷⁾ messen. Der nach der Verteilung verbleibende Rest darf auch nicht geringer als dieses Maß ausfallen. Daher kann ein Bauer, dessen Land einen kleineren Ertragswert als 20 Koku hat oder

1. Vgl. Takigawa, S. 614.
2. Z. b. Hozumi, S. 75.
3. Vgl. Takigawa, S. 614 a.a.O.
4. Vgl. Reichserbhofgesetz v. 29. IX. 1933, §2.
5. Vgl. auch Anhg., S. 97 Art. 22.
6. 1 Koku=180 Liter.
7. 1 Chô=ca. 1 Hektar.

weniger als 2 Chô mißt, keine Verteilung, weder unter seine Kinder noch Verwandten, vornehmen. Die unterstützungsbedürftigen (abhängigen, nicht-bedachten) Personen (sog. Yakkainin) sollen durch Beschäftigung als Landarbeiter oder Diener ihren Lebensunterhalt verdienen.

Zusatz: Ist aus bestimmten Gründen gleichwohl eine Teilung erforderlich, so erbitte man behördliche Weisungen. Die Gründung eines neuen Hofes ist anzeigepflichtig. Die Nachlaßregelung hat in Gegenwart des Shôya, Toshiyori und GONINGUMI bereits zu Lebzeiten zu erfolgen. Auch ist eine Urkunde hierüber aufzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß später kein Streit entsteht. Ein Testament, das nicht die Siegel des Shôya, Toshiyori und GONINGUMI trägt, wird im Streitfalle nicht anerkannt.“ (s. Goningumigoshiokichô v. Uchiya-Mura, Kami-Kôri, Mino, Hôreki 9=1759, z. b. Hozumi, S. 371, 372).

„Ein Bauer, dessen Ackerland keinen größeren Ertragswert als 10 Koku hat, darf es, wieviel Kinder er auch haben mag, nur einem einzigen Kinde zuwenden. Wenn nämlich ein wenig begüterter Bauer seine Habe an seine zahlreichen Kinder verteilen würde, hätten diese nicht genug zu leben.“ (s. Goningumichô v. Fukushima Goryôbun, Anei 6=1777, z. b. Hozumi, S. 372).

Starb ein Bauer ohne Hinterlassung eines Testaments, hatte aber zu Lebzeiten seinen letzten Willen mündlich bekundet, so begaben sich der Nanushi und das Goningumi in die Wohnung des Verstorbenen, legten den Inhalt der letztwilligen Verfügung schriftlich nieder, fügten zur Bekräftigung dessen ihre Siegel bei, nahmen alsdann die Verteilung des Nachlasses vor und ließen jeden Erben über den empfangenen Erbteil eine Quittung leisten. Lag eine letztwillige Verfügung nicht vor, so hielten die Hinterbliebenen, der Nanushi und das Goningumi eine gemeinsame Beratung ab, entwarfen einen Verteilungsplan, der darauf dem Amtsgehilfen des Daikwan (sog. Gotedaishû) zur Entscheidung unterbreitet wurde¹.

Starb jemand plötzlich, ohne ein Nachlaßverzeichnis zu hinterlassen, so mußten der Nanushi und das Goningumi unverzüglich zusammenkommen, den Nachlaß aufnehmen und die Behörde verständigen².

Das Bestreben des damaligen Gesetzgebers, den Fortbestand alter

1. S. Goningumichô v. Yakata-Mura, Tama-Kôri, Bushû, Tenwa 4=1684, H., S. 368.
2. S. Goningumikaichô v. Yakata-Mura, Tama-Kôri, Bushû, Hôei 3=1706; H., S. 369.

Bauernhofs trotz Aussterbens ihrer Familien sicherzustellen, kam im Goningumichô von Kyôhô (=ca. 1720)¹ wie folgt zum Ausdruck:

„Ein seit alters von Bauern betriebener Hof muß stets weitergeführt werden. Ist die Familie ausgestorben, so muß ein neuer Bauer eingesetzt werden. Kann dies durch das Dorf allein nicht bewerkstelligt werden, so reiche man einen Plan betreffs des Wohnhauses und Ackers ein und warte die behördlichen Beschlüsse ab. Es ist verboten, das Haus zu zerstören oder zu plündern und den Acker einem fremden Hof einzuverleiben. Wer dies tut, wird bestraft. Jede Zuwiderhandlung ist seitens des GONINGUMI sofort zu melden.“

E.

Erzieherische Wirkung des Fünferschaftssystems.

Die vorstehenden Abschnitte haben das vielseitige Aufgabengebiet der Fünferschaft beleuchtet und gezeigt, in welchem ungeheuren Maße sie das Leben der Heimin-Klasse bestimmte. Die Fünferschaft war nicht nur das Fundament der Staats- u. Gemeindeverwaltung, sondern gab die Richtschnur für das Gemeinschaftsleben überhaupt, die moralische Haltung der Bürger, ja, kontrollierte sogar ihre familiären Beziehungen. Sie erhob sich gleichermaßen als kleinste administrative Gebietskörperschaft über der Urzelle des Staates, der Familie, stellte das wertvolle Bindeglied zwischen dieser und den Volksgenossen her. Wie stark das Band war, das die in der Fünferschaft vereinigten Häuser umschloß, wird am besten durch 2 japanische Sprichwörter gekennzeichnet. Das eine hieß: „Lieber nah beieinander wohnende Fünferschaftsgenossen als entfernt wohnende Verwandte“², das andere: „Die Fünferschaftsgenossen gehören zusammen wie die 5 Finger einer Hand.“³

Nach Beseitigung der Shôgunatsverfassung und Wiederherstellung der Kaisermacht — im Jahre 1868 — wurde wie so manche andere alte Einrichtung auch das Fünferschaftssystem aufgelöst. Dieses hatte aber zu lange das japanische Leben beherrscht, als daß seine Spuren nicht

1. Z. b. Hozumi, S. 370, 371.
2. Japan. : Tôku no shinrui yori wa chikaku no kumiai; vgl. Hozumi, S. 84.
3. Japan. : Kumiai wa gohon no yubi nari; vgl. Hozumi, S. 84 a.a.O.

noch heute im japanischen Nationalcharakter deutlich erkennbar waren. Wie erklären sich sonst der stark ausgeprägte Gemeinschaftssinn, die bewundernswerte Disziplin, die Schweigsamkeit und an Argwohn grenzende Verschlossenheit und Zurückhaltung des Japaners? Man darf nicht verkennen, daß die strengen Lebensregeln der Samurai-Kaste, der Bushidô-Geist, die ethischen Lehren der beiden japanischen Religionen, des Shintô und des Buddhismus, und nicht zuletzt die japanische Landschaft, die ständig und oft unbarmherzig wiederkehrenden Naturkatastrophen, an der Prägung der japanischen Lebensauffassung seit jeher großen Anteil hatten und sie noch heute wesentlich bestimmen. Bedenkt man aber, daß die Fünferschaftsbestimmungen für über 2 Jahrhunderte den Wegweiser der breiten Masse darstellten, so erscheint mir die Annahme durchaus gerechtfertigt, daß auch sie an der Formung des japanischen Charakterbildes entscheidend mitgewirkt haben.

Der jahrhundertelange Zwang, sich um die Interessen der benachbarten Hausbewohner zu kümmern, darauf zu achten und dafür selbst gerade zu stehen, daß sie die staatlichen Gebote auch alle richtig befolgten, sowie die Pflicht der gegenseitigen Hilfeleistung wo immer die Kraft des Einzelnen versagte, haben den Gemeinschaftsgedanken zweifellos stark entwickelt und einen Individualismus, wie ihn andere Völker erlebten und noch vielfach entfalten, nie aufkommen lassen. Der Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz!“ wurde dem Japaner viele Generationen hindurch eingehämmert; er befolgt ihn seitdem als etwas Selbstverständliches. Nicht anders steht es mit der Disziplin. Durch Androhung von Strafen teilweise schwerster Art, Verheißung von Belohnungen und ständige Ermahnungen seitens der Fünferschaft an die Einhaltung der Gesetze gewöhnt, gingen dem Japaner der Gehorsam, das Pflichtgefühl und der Respekt vor den Anordnungen der Behörde in Fleisch und Blut über. Die immerwährende Überwachung durch die Nachbarn gebar in ihm die Furcht, ein unvorsichtiges Wort könnte ihm, seiner Familie, seinen Fünferschaftsgenossen oder gar der Gemeinde schaden, und bewog ihn, den Mund zu halten, sein Inneres

der Außenwelt zu verschließen. Dürfte hierin nicht die Erklärung zu suchen sein für die Zurückhaltung, die manchmal an Mißtrauen grenzende Verschlossenheit, die der Japaner beim Zusammentreffen mit Fremden, sowohl Ausländern als auch seinen Landsleuten gegenüber, an den Tag zu legen pflegt? Man kann über den Wert dieses Charakterzuges verschiedener Meinung sein. Ein gewisses Maß von Reserve im Verkehr mit Fremden hat zweifellos was für sich. Aber noch weitere hoch zu schätzende Tugenden wurden den Japanern auf dem Wege über die Fünferschaft vermittelt. Es sei hier nur hingewiesen auf die Treue gegenüber dem Herrscher, die Liebe zu den Eltern, die Achtung vor dem Älteren, die Rücksichtnahme auf die Gefühle Anderer, die Genügsamkeit und der unermüdliche Fleiß, alles konfuzianische Moralsätze, die noch heute richtungweisend für die japanische Erziehung sind. Mit dem einzigen Unterschied, daß die Treue nicht mehr dem Shôgun und den sonstigen Lehnsherren, sondern allein dem Kaiser, dem Tennô, gilt, ist alles beim Alten geblieben. Die gleichen ethischen Grundsätze, welchen wir in den Fünferschaftsbestimmungen so zahlreich begegneten, kehren in dem kaiserlichen Erziehungserlaß des Jahres 1890 fast gleichlautend wieder. Er sei daher hier zum Zwecke der Vergleichung wörtlich in Übersetzung abgedruckt:

„Unsere kaiserlichen Vorfahren bauten unser Kaiserreich auf einer breiten und dauernden Grundlage auf und pflanzten die Tugenden, die zu pflegen sind, tief in die Herzen ein. Unsere Untertanen, welche von Generation zu Generation stets in Treue und kindlicher Ehrfurcht vereinigt waren, geben ein schönes Spiegelbild derselben. Dies sind die ruhmreichen Grundlagen unseres Reiches, und hierauf hat auch die Erziehung in letzter Linie zu beruhen. Ihr, meine Untertanen, seid euern Eltern kindlich gehorsam, euern Geschwistern in Liebe zugetan, lebt in Eintracht als Ehegatten, bewahrt treue Freundschaft gegen jedermann, pflegt Künste und Wissen, entwickelt dadurch eure intellektuellen und moralischen Kräfte, fördert das Gemeinwohl und leistet den Interessen der Gesellschaft Vorschub, achtet die Verfassung und befolgt gewissenhaft die Gesetze; setzt, wenn es die Notwendigkeit erheischt, euer Leben mutvoll für den Staat ein, und schützt und erhaltet so das Gedeihen unseres Kaiserlichen Thrones, der Himmel und Erde gleich ist an Wert. So werdet ihr nicht nur unsere guten und treuen Untertanen bleiben, sondern zugleich auch den besten Traditionen eurer Vorfahren weiter Ehre machen.“

Diese Grundsätze sind in der Tat die von unseren Vorfahren überkommenen und haben in gleicher Weise Gültigkeit für ihre erlauchten Nachkommen und ihre Untertanen zu allen Zeiten und aller Orten. Es ist unser Wunsch, dass sie uns Allen in Ehrfurcht eingeprägt werden mögen, so daß wir Alle der gleichen Tugend teilhaftig werden mögen.“

Dieser Erlaß enthält die noch heute gültigen Leitsätze für die japanische Erziehung. Sie werden der japanischen Jugend immer wieder auf der Schule eingeprägt und bilden gewissermaßen den Katechismus des Japaners. Der Erlaß gelangt in sämtlichen Erziehungsanstalten vor versammelter Schulgemeinde jährlich viermal zur Verlesung, nämlich am 1. Januar, dem Neujahrstage (Ganjitsu), am 11. Februar, dem Reichsgründungstage (Kigensetsu), am 29. April, dem Geburtstage des gegenwärtig regierenden Kaisers (Tenchōsetsu), und endlich am 3. November, dem Geburtstage des Meiji-Tennō (Meijisetsu).

F.

Parallelen zwischen dem Goningumi-System und dem nationalsozialistischen Block-System.

Jeder Vergleich zwischen staatlichen Einrichtungen verschiedener Völker hinkt, besonders wenn diese Einrichtungen den volkischen und rassischen Eigenarten entsprungen sind. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß ähnliche Notwendigkeiten und Zielsetzungen ähnliche Institutionen erzeugen können. Ich behaupte, daß gewisse Parallelen zwischen dem japanischen Fünferschaftssystem der Tokugawa-Zeit und dem Block-System der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vorliegen. Man wende nicht ein, daß der zeitliche Abstand zwischen beiden Systemen viel zu groß sei, um einen Vergleich zuzulassen. Tatsächlich liegen zwischen dem Beginn der japanischen Einrichtung — wobei ich von ihrem Vorläufer, dem Goho der Taikwa-Zeit, und den noch älteren chinesischen Vorbildern absehe — und der jüngsten deutschen politischen Schöpfung nahezu 300 Jahre. Das Japan des Tokugawa Ieyasu stand jedoch einem Einheitsstaate bedeutend näher als das innerlich zerrissene Deutschland des dreißigjährigen Krieges. Was die Deut-

schen 1871 unter Bismarck erlebten, geschah in Japan vielleicht in noch vollkommenerer Form bereits um 1600 unter Ieyasu und seinen Nachfolgern. Die politische Erfassung und Ausrichtung des japanischen Volkes setzte damals schon ein, so daß man 1868, als Japan nach 2½ Jahrhunderte während der Selbstisolierung die Verbindung mit der Welt wieder aufnahm, ein rassisch und charakterlich homogenes Volk vorfand. Die Machthaber der Tokugawa-Zeit verfügten zur Erziehung und Beeinflussung der breiten Massen weder über Schulen, noch Presse oder Rundfunk, wohl aber über eine in alle Häuser und Familien dringende Organisation, eben das Fünferschaftssystem. Gewiß, die Lebensverhältnisse sind heute andere, auch die Aufgaben, die an ein Volk gestellt werden. Aber die Befriedung eines durch soziale Gegensätze und artfremde Einflüsse zermürbten Volkes und die innere Ausrichtung auf einheitliche von oben herab durch weise Führung gesteckte Ziele konnten, damals wie heute, nur durch eine Organisation erreicht werden, die alle Glieder des Volkes erfaßte

Die nationalsozialistische Parteiorganisation spannt sich heute wie ein feinmaschiges Netzwerk über alle deutschen Gauen. Mit ihr gelang es unserem Führer Adolf Hitler, das deutsche Volk von dem zersetzenden marxistischen Gift zu befreien. Neben der Führerauslese gilt als eine weitere Hauptaufgabe der Parteiorganisation, das ganze Volk zu einer unzerstörbaren Einheit zu ammenzuschweißen, jeden Deutschen zu erfassen und auf die hohen vom Führer gesetzten Ziele auszurichten. Um diesen beiden Aufgaben noch besser als bisher gerecht werden zu können, will man die Basis der Partei verbreitern. Der Blockleiter hatte bislang nur die Parteigenossen seines Blocks zu betreuen. In Zukunft wird er der Betreuer einer bestimmten Anzahl von Haushaltungen oder Familien sein, gleichgültig ob sie Parteigenossen sind oder nicht.¹ Er ist

1. Vgl. die Rede des Führers, gehalten zu Weimar 1936 vor seinen alten Parteigenossen, ferner den Reichsschulungsbrief 1936 IX. Folge, Sonderheft Reichsparteitag, u. den Leitartikel „Der Blockleiter“ in den „Hamburger Nachrichten“ v. 11. VII. 1936.

für die Aufrechterhaltung der Disziplin, für eine ordnungsmäßige und gute Betreuung aller Volksgenossen in seinem Hoheitsbereich verantwortlich. Als Hoheitsträger der Partei sind ihm alle angeschlossenen Verbände seines Bezirks, wie z.B. die Deutsche Arbeitsfront, die NS.= Volkswohlfahrt und der NS = Rechtswahrerbund, in disziplinärer, weltanschaulicher und politischer Beziehung unterstellt. Gestützt auf seine Mitarbeiter und die Amtswalter der Fachverbände, hat er die Wünsche und Sorgen der Volksgenossen zu erforschen, helfend einzugreifen, wo Hilfe am Platze ist, mit Rat beizustehen, wo solcher verlangt wird, und endlich als Vermittler und Schlichter zu wirken, wo ein Streit den sozialen Frieden zu gefährden droht. Die Harmonie des Gemeinschaftslebens im Geiste der nationalsozialistischen Weltanschauung innerhalb des ihm anvertrauten Hoheitsbereiches herzustellen und für allezeit zu wahren, gehört zu den vornehmsten Aufgaben des Blockleiters

Betrachtet man die unterste Parteiinstanz, das Blocksystem in seiner durch die Neuorganisation vorgesehenen Ausgestaltung, wonach das ganze Volk bis in die letzte Haushaltung oder Familie erfaßt werden soll, so fallen die Parallelen zu dem ehemaligen japanischen Fünferschaftssystem besonders stark in die Augen. Das GONINGUMI bestand zwar nur aus 5 Häusern und haftete der Behörde in seiner Gesamtheit, vertreten durch die 5 Haushaltungsvorstände, die KOSHU, während der Block sich über eine weit größere Zahl Häuser oder Haushaltungen erstreckt und im Sinne des Führerprinzips durch einen einzigen der Partei verantwortlichen Leiter, den Blockleiter, geführt wird. Diese Unterschiede finden zum Teil ihre Erklärung in den verschiedenen Zeitumständen und Verhältnissen, in denen diese Einrichtungen entstanden, und nicht zuletzt in den rassischen Eigenarten der sich dieser Organisationen bedienenden Völker. Dennoch stimmen die Fünferschaft und der Block darin überein, daß sie eine auf dem Grundsatz der Nachbarschaft aufgebaute räumlich festumrissene Häuser- oder Familiengruppe darstellen, jeden einzelnen Volksgenossen erfassen und seiner

geistigen, weltanschaulichen und politischen Ausrichtung sowie Erziehung dienen

Durch das GONINGUMI behielten der SHÔGUN, der kaiserliche Hausmeier, und die DAIMYÔ, die statthalterähnlichen Lehnsfürsten, Fühlung mit der breiten Masse des Volkes, erzogen es zu einer von Gemeinschaftsgeist und treuer Hingabe erfüllten Nation, so daß die japanische Regierung nach Wiederherstellung der kaiserlichen Gewalt, der sog. Meiji-Restauration des Jahres 1868, es verhältnismäßig leicht hatte, den Anschluß an die übrige Welt wiederzufinden und das Inselreich zu einer politischen und wirtschaftlichen Großmachtstellung emporzuführen. Trotz Mangel an Kapital und Rohstoffen verstanden es die führenden Männer Japans, vermittels einer planmäßig gesteuerten Wirtschaft und dank opfermütigen und vereinten Einsatzes einer gut lenkbaren, genügsamen und selbstlosen Gefolgschaft aus einem unbedeutenden Agrar- und Fischer-Staat eine Industrie- und Weltmacht ersten Ranges in erstaunlich kurzer Zeitspanne aufzubauen. Man erkennt an diesem Beispiel Japans, was es heißt, über ein Volk verfügen zu können, das von einem einheitlichen, organisierten Willen beseelt ist und seine Privatinteressen jederzeit den höheren nationalen Erfordernissen rückhaltlos unterzuordnen versteht.

A n h a n g .

Die chinesischen Häusergruppen.

Die Einrichtung der Häusergruppe in China geht bereits auf die Chóu-Dynastie (1122-249 v. u. Ztr.) zurück und kehrt seitdem in der langen chinesischen Geschichte mit verschiedenen Abwandlungen immer wieder. Gemäß dem Chóu-li (周禮), dem Ritual der Chóu, und den diesbezüglichen Kommentaren war jede der 6 inneren Provinzen (Hiang 鄉) und der 6 äußeren Provinzen (Sui 遂), in welche das unmittelbar vom Kaiser regierte Zentralreich zerfiel, wie folgt organisiert: Innerhalb des Hiang bildeten 5 Häuser ein sog. Pi (比), 5 Pi ein Lü (閭), 4 Lü ein Tsu (族), 5 Tsu ein Tang (黨), 5 Tang ein Chóu (州) und 5 Chóu das Hiang; im Sui bildeten 5 Häuser ein sog. Lin (隣), 5 Lin ein Li (里), 4 Li ein Ts'uan (鄰), 5 Ts'uan ein P'i (鄙), 5 P'i ein Hien (縣) und 5 Hien das Sui. Die 5-Häusergruppe, das Pi oder Lin, war verpflichtet zur gegenseitigen Hilfeleistung, im Kriege wie im Frieden, sowie zur Überwachung und Ermahnung ihrer Mitglieder und alle vorgenannten größeren territorialen Verwaltungsbezirke beruhten auf dem Vielfachen dieser Einheit. So sah im allgemeinen das Häusergruppen-System unter der Chóu-Dynastie aus, wenngleich nicht feststeht, ob das System in der geschilderten Form so alt war wie die Dynastie selbst und überall im Reich angewandt wurde. Jedenfalls war der Grundgedanke des Systems, nämlich daß benachbarte Häuser sich gegenseitig überwachen und beistehen sollten, in China bereits mehrere Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung in Übung.

Das System der Häusergruppen erfuhr unter der hervorragenden Tang-Dynastie (618-907 n. u. Ztr.) eine weitere Ausgestaltung und fand seit 645 wie so viele andere chinesische Einrichtungen jener Zeit auch in Japan Nachahmung. Es besteht keine völlige Klarheit über das damalige System, da die grundlegenden Bestimmungen hierüber verlorengegangen sind. Nach der einen Meinung wurden 4 Häuser zu einem Lin und 5 Häuser zu einem Pao (保) zusammengefaßt, nach der anderen Meinung 5 Häuser zu einem Lin und 5 Lin zu einem Pao. Das hier für Pao gebrauchte Schriftzeichen (保) ist dasselbe wie in Goho (五保), der Bezeichnung für die japanische 5-Häusergruppe der Taikwa-Zeit, und hat die Bedeutung von „sich beschützen, gegenseitig beistehen, unterstützen, helfen und verantwortlich sein“.

Unter der Sung-Dynastie (960-1278 n. u. Ztr.) war das System hier und da in Übung, um schließlich unter den Ming-Herrschern (1368-1644) verbreitet im Reiche der Mitte Anwendung zu finden. In dieser Epoche bildeten regelmäßig 10 Häuser ein sog. Kia (甲), denen sich ein weiteres Haus, nämlich das des Gruppenhauptes (Kia-sh'ou 甲首) zugesellte. 10 Kia bildeten ferner ein Li (里), dem 10 Häuser der sog. Li-Ch'ang (里長) beigeordnet waren. Eine wichtige Aufgabe des Kia war, periodisch eine Zählung seiner Mitglieder vorzunehmen und zu prüfen, ob unter diesen jemand verdächtig erschien oder einer verbotenen Sekte angehörte. In der folgenden Ch'ing- oder Mandschuzeit (1644-1912) erfuhr das Häusergruppen-System erneut einen Wandel. Nunmehr bildeten 10 Häuser ein Kia (甲) und 10 Kia ein Pao (保). Die japanischen Behörden bedienten sich dieses sog. Pao-kia- oder Hokô-Systems mit Erfolg in Formosa (Taiwan) seit 1898 sowie im Pachtgebiet Kwantung, nachdem ihnen dieses von den Russen überantwortet worden war, um daselbst die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.¹

Welche Bedeutung man dieser Einrichtung der gemeinsamen Verantwortlichkeit von Häusergruppen noch in neuester Zeit in Ostasien beimißt, geht aus der Tatsache hervor, daß die Regierung von Mandschukuo bald nach der Errichtung des neuen Staates die Einführung jenes Systems zum Zwecke der Befriedung der Mandschurei, insbesondere zur Bekämpfung der Banditenplage, in Erwägung zog² und die chinesische Nationalregierung neuerdings in den ehemals kommunistischen Gebieten Chinas das System der gegenseitigen Überwachung in gemilderter Form wieder eingeführt hat. Chiang Kai-shek, der Präsident des Vollzugsamtes, begründete letztere Maßnahme in seiner anlässlich der 25. Jahrfeier der chinesischen Republik am 10. Oktober 1936 an das Ausland erlassenen Botschaft mit folgenden Worten: „Dieses System, das Mitverantwortung auf die Nachbarn aller Einwohner legt, macht es für unerwünschte Elemente schwierig, sich dort einzudrängen, und verringert so die Gefahr, daß diese in Wort oder Tat verführt werden“.³

1. Vgl. Asakawa, S. 192-194; Hozumi, S. 8-17 u. 401-466; Miura, S. 702-703.
2. Vgl. The Japan Chronicle, Weekly Edition, v. 29. Sept. 1932, S. 418 unter dem Titel "Hokô for Manchuria."
3. Vgl. Ostasiatische Rundschau v. 16. Nov. 1936, 17. Jahrgang, Nr. 22, S. 593 unter "Chiang Kai-sheks Botschaft an das Ausland."

Muster eines Fünferschaftsregisters (Goningumi-cho) aus dem

6. Jahr der Periode Kaei (=1853)¹

Das Bauern-Fünferschaftsregister von SHINDENMURA im Gosengoku-Ryô, einem Lehnsgebiet, dessen geschätzter Ernteertrag 5000 Koku beträgt.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Fünferschaftsregisters.²⁾
(sog. Maegaki)

Art. 1

Man soll die von der Regierung erlassenen Gesetze — dies versteht sich eigentlich von selbst — sowie den Inhalt der nachfolgenden Artikel streng beachten und so handeln, daß man die Gesetze nicht verletzt.

Art. 2

Wer sich zur verbotenen christlichen Religion bekennt — dies wurde Jahr um Jahr strengstens angeordnet und bedarf daher eigentlich keiner Erwähnung — oder wer die herkömmlichen Sitten oder die buddhistische Religion wieder angenommen hat, aber gleichwohl verdächtig erscheint, ist, selbst wenn es sich um einen Verwandten handelt, sofort anzuzeigen. Wird der Sachverhalt verheimlicht und gelangt später in anderer Weise zur Kenntnis der Behörde, so werden sowohl die fragliche Person, als auch das GONINGUMI für schuldig befunden (Ochido tarubeki koto).

Art. 3

Je 5 benachbarte Häuser haben sich zu einem GONINGUMI zusammenzuschließen und stets aufmerksam gemeinsam darauf zu achten, daß innerhalb des KUMI keinerlei böse Tat begangen wird.

Art. 4

Die Bauern sollen in erster Linie ihrem Berufe eifrig nachgehen. Personen, die in böser Absicht Streit suchen, nur ihr eigenes Interesse verfolgen, auf Betrug ausgehen, anderen Leuten Schaden zufügen und gegen ihre Eltern ungehorsam sind, zeige man an, damit sie gleich der Strafe zugeführt werden können.

Art. 5

Personen, Verwandte inbegriffen, die lange Zeit den Verkehr unterlassen haben, darf man, sei es auch nur für 1 Nacht, bei sich nicht beherbergen. Falls die Aufnahme dennoch aus bestimmten Gründen unumgänglich erscheint, setze man hiervon den Nanushi und das GONINGUMI in Kenntnis. Nur mit deren Einwilligung ist das Beherbergen statthaft.

Art. 6

Große Vögel — dies bedarf eigentlich keiner Erwähnung — und sämtliche kleinen Vögel und sonstigen Tiere dürfen nicht zwecklos getötet werden.

1. Der Quellensammlung (Goningumibôkishû) von Hozumi, S. 543-558, entnommen.
2. Im Originaltext sind die Artikel unbeziffert; hier sind sie der besseren Übersicht wegen mit Ziffern versehen worden.

Art. 7

Zur Verhütung von Diebstahl und Feuer muß jeder 4 bis 5 mal im Monat, ohne daß es dabei auf bestimmte Tage oder Stunden ankommt, nachts als Wache umhergehen und am folgenden Morgen die Ereignisse der Nacht in der Wohnung des Nanushi zu Protokoll erklären.

Art. 8

Will ein Dorfbewohner heiraten, so ist die Religionszugehörigkeit des anderen Ehepartners vor der Eheschließung zu erforschen und der Behörde mitzuteilen sowohl in dem Falle, wo der andere Ehepartner aus fremdem Lehnsgebiet — dies bedarf eigentlich keiner Erwähnung — als auch in dem Falle, wo er aus dem gleichen Lehnsgebiet stammt. Natürlich sind, wenn durch die Ehe Wertsachen eingebracht werden, vor der Eheschließung genaue Urkunden hierüber anzufertigen und unter den Parteien auszutauschen, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen. Unterläßt man die Mitteilung über die Religionszugehörigkeit und erlangt die Behörde von anderer Seite hiervon Kenntnis, so ist man der Strafe verfallen (Kyokuji tarubeki koto).

Art. 9

Das Glücksspielverbot ist streng zu beachten. Man darf, wenn man sich in andere Orte des gleichen Lehnsgebiets — das versteht sich eigentlich von selbst — oder eines fremden Lehnsgebiets begibt, ebenfalls nicht gegen das Verbot verstoßen. Der Zuwiderhandelnde — dies bedarf keiner Erwähnung — wie auch das GONINGUMI werden bestraft.

Zusatz: Wenn jemand dauernd weder Ackerbau treibt, noch dem Handel, Handwerk oder sonstigem Gewerbe nachgeht, ist der Fall von den Dorfbeamten zu untersuchen und das Ergebnis mitzuteilen. Zudem soll man die erlassenen Vorschriften genau innehalten.

Art. 10

Wenn man zwecks Erledigung von Privatangelegenheiten in einem anderen Orte, sei es auch nur für eine Nacht, Quartier nehmen will, soll man dies dem GONINGUMI melden.

Art. 11

Läßt ein Warnungszeichen oder Geräusch in der Nachbarschaft auf das Erscheinen eines Diebes schließen, so soll man, auch wenn sich der Dieb in einem benachbarten Dorfe befindet, schleunigst hinauslaufen und den Dieb festnehmen. Man darf hierbei den Dieb weder aus den Augen lassen, noch die Ohren dem Geräusch verschließen.

Art. 12

Jedesmal wenn die Jahresgrundsteuer (Nengu) in Gestalt von Reis, Geld oder anderen Bodenerzeugnissen entrichtet wird, ist an dem fraglichen Tage hierüber in dem von dem Nanushi geführten Steuerempfangsregister (Teichô) ein entsprechender Vermerk zu machen und das Siegel aufzudrücken. Außerdem muß man sich von dem Nanushi eine Quittung über die Steuerleistung geben lassen. Besitzt man nicht eine solche Quittung und entstehen hieraus Schwierigkeiten, so gereichen diese dem betreffenden Bauern zum Nachteil.

Art. 13

Bevor nicht die Grundsteuer (Nengu) völlig entrichtet worden ist, darf ohne behördliche Genehmigung Reis nicht veräußert werden. Ist jemand mit der Steuer im Rückstand und verweigert die Bezahlung, so muß das GONINGUMI an dessen Stelle die Steuer entrichten. Daher sollen schon zu Beginn des Herbstes innerhalb des GONINGUMI Untersuchungen angestellt

werden, und berechtigen diese zur Annahme, daß jemand seiner Steuerpflicht nicht genügen wird, so ist der Betreffende sofort zu warnen. Sollte infolge einer Nachlässigkeit die Steuer nicht bezahlt werden, so werden sowohl der Nanushi, als auch der Kumi-gashira und das GONINGUMI für schuldig befunden (Ochido tarubeki koto).

Art. 14

Außer im Falle einer behördlichen Genehmigung darf eine Sammlung für wohltätige Zwecke absolut nicht im Dorfe veranstaltet werden.

Art. 15

Bei der Zubereitung des Steuer-Reises (Nengumai) prüfe man sorgfältig, daß sich unter dem Reis keine grobe Reiskleie, kein Bruchreis, abgestorbener oder unausgereifter Reis befindet, daß der zur Verpackung verwendete Strohsack (Tawara) das vorgeschriebene Maß besitzt, bis auf den letzten Shô* angefüllt ist und keinerlei Begünstigung geübt wird.

Art. 16

Während der Steuer-Reis (Nengumai) im Dorfspeicher (Gókura) verwahrt wird, ist dort ein Wachposten aufzustellen. Jeden eintretenden Verlust muß das ganze Dorf ersetzen. Auf die wiederholt mitgeteilten Feuerverhütungsvorschriften sei streng hingewiesen. Falls in der Nähe des Speichers Feuer ausbricht, haben alle Dorfbewohner sich dorthin zu begeben und dafür zu sorgen, daß der Speicher keinen Schaden leidet. Selbstverständlich ist dem Wachposten das Rauchen absolut untersagt.

Art. 17

Die Staudämme des Ortes halte man stets in einem solchen Zustand, daß kein Wasser durchdringt. Bei heftigem Regen oder Hochwasser haben die in der Nachbarschaft der Dämme wohnenden Leute sowie die Dorfbeamten Umschau zu halten und dafür zu sorgen, daß die Deiche nicht brechen. Wenn das Berieselungswasser (Yôsui) auf die Felder geleitet wird, soll man es nicht zu einem Streit kommen lassen. Vor der Verwendung des Wassers sind jährlich die verschlammten Stellen der Leitung zu säubern.

Wenn sich das Berieselungswasser in dem Staubecken so weit vermindert hat, daß nur noch schlammhaltiges Wasser übrig ist, rühre man dieses mit Hilfe von Arbeitern und Geräten um und öffne den am Boden befindlichen Pfropfen, so daß das Schmutzwasser abläuft. Hierdurch wird gleichzeitig 2 nützlichen Zwecken gedient, nämlich das Staubecken vor Verschmutzung bewahrt und das Schmutzwasser auf die Felder geleitet. Jeden falls trage man den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Sorge für das Berieselungswasser, da dieses (für die Reisfelder) von großer Bedeutung ist.

Art. 18

Man soll auf die Feldbestellung große Sorgfalt verwenden und für alle Aussaaten den besten Samen wählen. Lebt ein Bauer ganz allein, ist er z.B. entweder zu alt und ohne Frau und Kinder, oder zu jung und ohne Eltern, so haben die Dorfbeamten und das GONINGUMI stets für ihn zu sorgen. Im allgemeinen haben einem alleinstehenden Bauern, der krank ist, selbstredend das GONINGUMI und darüber hinaus das ganze Dorf zu helfen und darauf zu achten, daß seine Felder nicht verwildern.

Zusatz: Wer faul ist, sein Land nicht selbst bestellt, sondern durch andere bebauen läßt, macht sich strafbar.

* 1 Shô=1,8 Liter.

Art. 19

Man darf im Orte niemanden dulden, der nicht einem GONINGUMI angehört, auch wenn es sich dabei um Altenteiler (Inkyo) oder kleine Bauern handelt.

Art. 20

Kauf und Verkauf von Ackerland (Dempata baibai) sind gesetzlich verboten. Kann ein Bauer seiner Acker nicht bestellen und beruht dies nicht auf Willkür, so darf er denselben veräußern, jedoch erst, nachdem er ein Gesuch nebst Verkaufsurkunde und einer genauen Aufzeichnung der Größe und des Ertragswertes des Ackers bei der Behörde eingereicht hat. Natürlich darf eine Veräußerung an Nichtortsansässige nicht erfolgen. Gibt es unter den Ortsansässigen keinen Käufer, so darf die Veräußerung an solche Personen erfolgen, die im gleichen Lehngebiet wohnen. Bei Verpfändung (Shichi-ire) von Feldern müssen die Parteien Urkunden hierüber austauschen, die mit den Siegeln des Nanushi, Kumi-gashira und GONINGUMI versehen sind. Wer ohne diese amtlichen Siegel ein Land als Pfand nimmt, begeht Unrecht (Ochido tarubeki koto).

Art. 21

Die schon früher erlassenen Bestimmungen über die Bauweise der Häuser sind zu beachten. Man muß die Häuser schlichter als es die Vermögensverhältnisse erlauben ausführen, vor allem nicht auffällig, auch wenn man reich ist. Indessen hat sich die Größe der Häuser den Vermögensverhältnissen anzupassen. Die Dorfbeamten sowie deren Frauen und Kinder dürfen seidene, leinene oder baumwollene Kleidung tragen, die kleinen Bauern jedoch nur baumwollene oder leinene. In allen Dingen ist in erster Linie Sparsamkeit zu pflegen.

Zusatz: Sowohl Männern als auch Frauen ist das Benutzen von Fahrzeugen und Reiten unter Verwendung von Sätteln verboten. Bei Heiraten oder sonstigen Anlässen soll man keinen Luxus an den Tag legen. Alles ist schlicht zu verrichten.

Art. 22

Wenn der Bauer sein Vermögen verteilt, sei es auch nur unter seine Kinder, so darf der Ertragswert der einzelnen Anteile nicht kleiner als 10 Koku ausfallen. Wird durch die Verteilung ein neuer Bauernhof gegründet, so ist — auch in dem Falle, wo die Verteilung an die Geschwister des Bauern erfolgt — schon zu Lebzeiten in Anwesenheit des Nanushi und KUMI-GASHIRA ein Protokoll über die Verfügung aufzunehmen, damit später keine Streitigkeiten entstehen.

Art. 23

Es ist streng verboten, buddhistische Tempel (Tera) oder Shintô-Schreine (Jinja) neu zu errichten, selbst wenn es sich dabei nur um kleine Schreine (sog. Hokora) handelt. Vor allem ist auch die Einführung neuer Feste verboten. Die althergebrachten shintoistischen Feiern (Shinji sairei, Matsuri), buddhistischen Messen (Butsu-ji) u. dergl. sind in schlichter Weise zu begehen.

Zusatz: An Straßen und Brücken sowie zwischen Feldern dürfen Hokora, steinerne Figuren (Sekibutsu), mit Inschriften versehene Gedenksteine (Daimoku no sekito), Hügel zur Buddha-Anrufung (Nembutsuzuka) oder Hügel zur Verehrung der buddhistischen Gottheit Kôshin (Kôshin-zuka) u. dergl. nicht neu errichtet werden. Diese Vorschrift ist strengstens zu befolgen.

Art. 24

Leute, deren Herkunft (Shussho) und Reiseziel (Yukue) unbekannt sind — dies bedarf eigentlich keiner Erwähnung —, selbst wenn es sich um

Verwandte handelt, desgleichen solche, die sich eine lange Zeit nicht blicken ließen, darf man keine Nacht bei sich beherbergen. Will jemand im Dorfe Aufenthalt nehmen, so ist dessen Herkunft zu erforschen. Handelt es sich um eine vertrauenswürdige Person (Tashikanaru mono), so hat sie einen Bürgen (Ukenin) zu stellen. Auch ist die Behörde zu verständigen. Wenn Reisende und sonstige Personen unterwegs sterben, müssen sich der Nanushi und Kumi-gashira an Ort und Stelle begeben, die Einzelheiten schriftlich aufnehmen und der Behörde Bericht erstatten. Erkrankt jemand unterwegs, so ist für dessen Genesung kräftig zu sorgen, sein Wohnsitz und Reiseziel zu erfragen, die dortige und hiesige Behörde in Kenntnis zu setzen.

Art. 25

Wenn Deiche, Wehre (Tsutsumi, Kawayoke) und sonstige Dämme brechen, sind die Reparaturen schon dann vorzunehmen, wenn der Schaden noch klein ist. Kommt es infolge Nachlässigkeit zu einem großen Dammbruch und leiden die Felder Schaden, so sind hierfür der Nanushi und Kumi-gashira verantwortlich. Bei Hochwasser (Közui) halte man aufmerksam Umschau und Sorge fleißig dafür, daß es zu keinem Dammbruch kommt.

Art. 26

Im Dorfe dürfen keine Nō-Tänze (Nōso), Lustspiele (Kyōgen), Ringkämpfe (Sumō) und sonstige Schauspiele stattfinden.

Art. 27

Wenn unter den Bauern eine Person ist, die den Streit liebt, viel Sake trinkt und in der Betrunkenheit sich hemmungslos schlecht beträgt, ist sie anzuzeigen.

Art. 28

Wenn man einen Gegenstand als Pfand nimmt, sei es auch als Sicherheit für ein Gelddarlehen, muß man das Siegel eines vertrauenswürdigen Bürgen erhalten. Wer ein verdächtiges Pfand nimmt, begeht Unrecht (Ochido tarubeki koto).

Art. 29

Es ist streng verboten, zu welchem Zweck auch immer, sich zu verbinden, sich zu verschwören, in einmütiger Gruppe vor dem Eingang der Behörde zu demonstrieren (Monso) oder mit Gewalt sich Gehör zu verschaffen (Gōso). Wer dem zuwiderhandelt, wird bestraft. Liegen zwingende Gründe vor, so soll man die Wünsche durch 2 oder 3 Vertreter vortragen lassen.

Art. 30

Wenn Rinder oder Pferde verkauft werden, ist deren Herkunft zu erforschen, ein Büрге (Ukenin) zu stellen und das GONINGUMI zu benachrichtigen. Wer Rinder oder Pferde unbekannter Herkunft kauft, macht sich verantwortlich (Ochido tarubeki koto), darüber hinaus das GONINGUMI, wenn sich hernach die Tiere als Diebesgut herausstellen und Schwierigkeiten entstehen.

Zusatz: Haben sich Rinder oder Pferde verlaufen und finden sich nicht mehr zurück, so sind die Tiere in Verwahrung zu nehmen. Der Nanushi ist zu verständigen und ein Rundschreiben in der Umgebung in Umlauf zu bringen. Jedoch kann man stattdessen auch am Fundort ein Plakat anbringen. Wird der Eigentümer bekannt, so ist das Tier ihm zu übergeben. Läßt er sich nicht ermitteln, so sind die Einzelheiten des Falles der Behörde zu berichten.

Art. 31

Wenn infolge eines Sturmes ein Schiff strandet, müssen die an der Küste wohnenden Dorfbewohner eiligst ein Rettungsboot (Tasukebune) entsenden und das Schiff bergen. Natürlich darf man hierbei weder Geld, noch Reis, Kleidungsstücke etc. — das versteht sich eigentlich von selbst —, sei es auch nur geringwertige Ladung, stehlen und sonstwie ungesetzmäßig handeln. Wer gegen diese Vorschrift verstößt, macht sich strafbar.

Art. 32

Man behüte so gut wie möglich die Staatsforsten (Gyorin) und Sorge dafür, daß deren Baumbestand gut gedeiht. Im Falle eines Waldbrandes (Yamayake) eile man schnell hin und bekämpfe ihn. Man darf in dieser Zeit keine Rinder oder Pferde frei herumlaufen lassen.

Zusatz: Auch wenn es sich um Wälder (Sanrin) der Bauern handelt, dürfen sich diese nicht mit Geräten bewaffnet in die Wälder begeben. Wer dem zuwiderhandelt, wird nach erfolgter Untersuchung der Schwere der Tat entsprechend gemäß dem Feld- und Forstgesetz von Enkyō (1744-1747) mit Geldstrafe belegt.

Art. 33

Bambus und Bäume, auch solche, welche die Bauern selbst gezogen haben, dürfen nicht gehandelt werden — dies bedarf eigentlich keiner Erwähnung — ferner nicht verschenkt werden. Will man ein Haus erbauen oder Holz veräußern, so setze man sich mit der Behörde in Verbindung und reiche dort einen entsprechenden Antrag ein.

Art. 34

Jeder Bauer achte auf sein Siegel. Gerät dieses in Verlust, so hat er den Abdruck eines neuen Siegels einzureichen. Er darf sein Siegel (Ingyō, Imban) einem Anderen nicht zur Benutzung überlassen, widrigenfalls beide Parteien bestraft werden.

Art. 35

Bricht im Dorfe Streit (Kenka, Kōron) aus, so müssen der Nanushi und KUMI-GASHIRA sich dessen annehmen und eine Entscheidung (Saiban) fällen. Bricht in einem anderen Dorfe Streit aus, so ist es streng verboten, plötzlich dorthin zu eilen. Ist ein Mörder entwichen, so Sorge das ganze Dorf für seine Festnahme und erstatte eiligst Anzeige. Erweist sich die Festnahme als schwierig, so verfolge man die Spur und gebe der Behörde des Ortes, in dem der Mörder einkehrt, Kenntnis. Hält sich eine verdächtige Person (Uron naru mono) in Tempeln (Dō), Schreinen (Miya), Wäldern (Sanrin) u. dergl. verborgen, so verhöre man sie (Gimmi wo toge) und je nach dem Charakter der Person nehme man sie entweder fest, oder vertreibe sie. Erscheint von auswärts eine verwundete verdächtige Person, so ermittle man deren Wohnsitz und begleite sie dorthin oder treibe sie auf dem Wege, den sie gekommen war, zurück.

Art. 36

Lange brach gelegene Felder (Dempata) sind wieder zu bestellen. Wenn es vergrößerte oder neue Felder gibt, erstatte man Anzeige, desgleichen in allen Fällen, die eine Veränderung zugunsten des Eigentümers aufweisen.

Zusatz: Wer Felder verheimlicht, ist sofort anzuzeigen. Wenn jemand in bestelltes Ackerland ohne Erlaubnis des Eigentümers eindringt, absichtlich Schaden anrichtet, die Feldfrüchte vernichtet oder stiehlt, muß er, wie schon im Gesetz von Enkyō (1744-1747) angeordnet wurde, je nach der

Größe seiner Schuld die auf dem fraglichen Grundstück lastende Grundsteuer (Nengu) tragen.

Art. 37

Stellt jemand einen Bediensteten, gleichgültig ob Mann oder Frau, bei sich auf längere oder kürzere Zeit an, so muß er dessen Sektenzugehörigkeit (Shūshi) ermitteln und sich von einem Bürgen (Ukenin) eine Bürgschafts-urkunde sowie Sicherheit (Kaki-ire) geben lassen.

Art. 38

Ist jemand aus einem fremden Lehnsgbiet oder auch aus dem gleichen Lehnsgbiet im Dorfe beschäftigt, so darf während der Dauer des Dienstverhältnisses — auch wenn triftige Gründe vorliegen — niemand den Diener fortholen und bei sich behalten. Vielmehr muß man in begründeten Fällen den Diener zunächst an der bisherigen Dienststelle belassen und den Fall der Behörde unterbreiten.

Art. 39

Wenn sich auf dem Meere oder Flusse Treibgut (Nagaremono) befindet, sei man um dessen Bergung bemüht und gebe hiervon der Behörde Kenntnis.

Art. 40

Der Nanushi Sorge stets für die Instandhaltung des Fährbootes (Wata-shibune), achte darauf, daß es nicht verfault, binde es nachts an, befördere damit keine verdächtigen Personen (Ayashiki mono) und gebe auf solche Acht.

Die vorstehenden Artikel sind streng zu beachten. Wer ihnen zuwiderhandelt, wird sofort bestraft (Kyokuji tarubeki koto). Man fertige von dieser Urkunde eine Abschrift an und verlese sie sorgfältig in der Dorfversammlung (Yoriai) zu Beginn des neuen Jahres.

Wir haben von dem Inhalt eines jeden der vorerwähnten Artikel Kenntnis genommen. Nachdem alle Bauern ihr Siegel unter die Urkunde gesetzt haben, gibt es niemanden mehr, der den GONINGUMI dieses Ortes nicht angehört. Auch haben wir, wie angeordnet, eine Abschrift der Artikel angefertigt. Wir werden jährlich zu Jahresanfang bei der Zusammenkunft des Yoriai in Gegenwart sämtlicher Bauern jeden einzelnen Artikel erörtern und zur sofortigen Beachtung empfehlen. Wenn jemand den Bestimmungen zuwiderhandelt, werden wir jede Art von Strafe auf uns nehmen. Zur Bekräftigung dessen setzen wir hiermit unsere Siegel unter die Urkunde. (Dieser Absatz enthält den schriftlichen Treueid, das sog. Seisho).

(Es folgen in der Originalurkunde die Namen und Siegel der einzelnen Fünferschafts-genossen nebst Angaben über deren Religionszugehörigkeit sowie über die Größe und den geschätzten Ernteertrag ihrer Felder. Dieser letzte Teil enthält das eigentliche Fünferschaftsregister, das sog. Remmei-rempansho).

Literatur-Verzeichnis.

Die Werke sind, soweit nicht mehrere des gleichen Verfassers benutzt wurden, in meiner Arbeit lediglich mit dem Namen des Autors zitiert worden. Die Zitate aus Hozumi und Miura stammen, wenn nicht anders angegeben, stets aus dem I. Band ihrer nachstehend bezeichneten Werke.

- Asakawa, K., Notes on Village Government in Japan after 1600, (Journal of the American Oriental Society, I: Bd. 30, part III, 1910, 5.259—300, II: Bd. 31) 1910/11.
- Aston, W. G., Nihongi (Transactions and Proceedings of The Japan Society, London, Suppl. I, Vol. II.) London 1896.
- Brinkley, F., A History of the Japanese People, London 1912. Chamberlain, Basil Hall, Things Japanese, 5. revidierte Auflage, London 1927.
- Eckstein, Gustav, Die Entwicklung des japanischen Familienrechts, Ergänzungsheft Nr. 2 zur Neuen Zeit, Stuttgart 1907/08.
- Florenz, Karl, Die staatliche und gesellschaftliche Organisation im Alten Japan (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- u. Völkerkunde Ostasiens, Bd. V), Tôkyô 1890.
- Derselbe, Japanische Annalen (Nihongi), 2. Auflage.
- Derselbe, Die Japaner (Lehrbuch der Religionsgeschichte, begr. von Chantepie de la Saussaye, 4. vollständig neubearbeitete Auflage, herausgegeben von Alfred Bertholet und Eduard Lohmann), Tübingen 1925.
- Fukuda, Tokuzo, Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in Japan, Stuttgart 1900.
- Gubbins, J. H., The "Hundred Articles" and The Tokugawa Government (Transactions & Proceedings of the Japan Society, Bd. XVII), London 1918—1920.
- Honjo, Eijiro, The Social and Economic History of Japan, Kyôto 1935.
- Hozumi, Nobushige, Goningumi-seido-ron (Abhandlung über das Goningumi-System), 2. Auflage, herausgegeben von seinem Sohne, Hozumi Shigeto, Tôkyô 1931.
- Derselbe, Goningumi-hôki-shû (Goningumi-Rechtsquellen), 2. Auflage, herausgegeben von seinem Sohne, Hozumi Shigeto, Tôkyô 1930.
- Miura, Hiroyuki, Hôseishi no kenkyû (Rechtsgeschichtliche Studien), 1. Bd., 5. Auflage, Tôkyô 1925.
- Murdoch, James, A History of Japan, Vol III, The Tokugawa Epoch, London 1926.
- Okubo, Toshitake, Die Entwicklungsgeschichte der Territorialverfassung und der Selbstverwaltung Japans in politischer und insbesondere wirtschaftlicher Beziehung, 1894.
- Papinot, E., Dictionnaire d'Histoire et de Géographie du Japon, Tôkyô 1906.
- Rathgen, Karl, Staat und Kultur der Japaner (Monographien zur Weltgeschichte XXVII), Leipzig 1907.
- Rein, J., Japan, 2. Band: Land- u. Forstwirtschaft, Industrie u. Handel, Leipzig 1886.
- Rudorff, Otto, Rechtspflege unter den Tokugawa (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Bd. IV), Tôkyô 1887.
- Derselbe, Tokugawa-Gesetzsammlung (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Supplement-Heft zu Bd. V), Tôkyô 1889.

- Sansom, G. B., Japan, A Short Cultural History, London 1931.
 Simmons & Wigmore, Notes on land tenure and local instituti
 in Old Japan (Transactions of The Asiatic Society
 Japan, Vol. XIX), Tôkyô 1930.
 Sonda, H., Gemeinschaftsgedanken im japanischen Rechtsleben (Z
 schrift der Akademie für Deutsches Recht, Auslandsh
 Nr. 9), München 1936.
 Takigawa, Seijiro, Nihonhōseishi (Japanische Rechtsgeschichte), 2. A
 lage, Tôkyô 1930.
 Weipert, H., Japanisches Familien- und Erbrecht (Mitteilungen
 Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerku
 Ostasiens, Bd. V), Tôkyô 1889.
 Wigmore, John Henry, Materials for the study of Private Law in
 Japan (Transactions of The Asiatic Society of Jap
 Vol. XX, Pt. II.), Tôkyô 1892.
 Derselbe, A panorama of the world's legal systems. St. Paul, W
 Publishing Co., 2. Band, 1928.

Japanisch-deutsches Register.

Die Zahlen weisen auf die Seiten hin, wo die Wörter sich befinden.
 Die in der Arbeit zitierten japanischen Sätze und Sprichwörter sind am
 Schlusse des Registers (S. 126) aufgeführt.

A

- Ai-mamoru 相保る 5 sich gegenseitig beschützen, beistehen,
 Akuji 悪事 48 böse Tat; gesetzwidrige Handlung; Ver-
 brechen; Vergehen.
 Amaterasu Ōmikami Sonnengöttin, japan. Nationalgottheit, von der
 天照大御神 1 das japan. Kaisergeschlecht abstammt.
 Ayashiki-mono verdächtige Person.
 怪敷者 100, Art. 40

B

- Bakufu 幕府 14, 21, 25, 26 wörtl. Zeltregierung; ursprünglich Haupt-
 quartier, später Regierung des Shōgunats.
 Bateren ばてれん 52 Pater, katholischer Geistlicher, Missionar.
 Bō 坊 3, 4 Stadtbezirk in der Taikwa-Zeit.
 Bōzu 坊主 51 buddhistischer Bonze mit rasiertem Schädel.
 Bugyō 奉行 22, 23, 30 Oberkommissare, die zugleich verwaltende
 und richterliche Tätigkeit ausübten; Leiter
 der städtischen Zentralbehörde.
 Buke 武家 12 Kriegerstand, Schwertadel, der sich auch
 Bushi oder Samurai nannte.
 Bukehatto 武家法度 15, 25 von der Tokugawa-Regierung erlassenes
 Standesgesetz der Samurai, das ihre Pflichten,
 Sitten u.s.w. regelte.
 Buke-myōmokuchō Namenregister der Buke-Geschlechter.
 武家名目抄 31
 Bunke 分家 37, 79 Zweigfamilie.
 Bushi 武士 18, 26 Krieger, Ritter, Schwertadel, Samurai.
 Bushidō 武士道 19, 86 wörtl. Weg der Ritter; Ehrenkodex der
 Samurai.
 Butsu-ji 佛事 97, Art. 23 buddhistische Messen.

C

- Chakushi 嫡子 81 ältester Sohn.
 Chihōchōbōki 地方調法記 39 Aufzeichnungen provinzieller Gesetze.

Chinjusairei 鎮守祭禮 43, 69	Fest für die Lokalgottheit.
Chishi 地子 60	Grundsteuer.
Chô 町 30, 83	Stadtbezirk; Flächenmaß (ca. 1 Hektar).
Chônin 町人 20, 30	Städter; Bürger.
Chônin 長人 38, 68	andere Bezeichnung für Kumi-gashira; vielleicht auch in der Bedeutung des nachfolgenden Wortes gebraucht.
Chônimbyakushô 長人百姓 69	Bauern-Ältester; Vertreter der Bauernschaft in der Dorfverwaltung (s. Hyakushôdai u Osabyakushô).
Chôyô 調徭 60	öffentliche Abgabe in Gestalt gewerbliche Erzeugnisse.
Chôyô no sekku 重陽の節句 69	Chrysanthemen-Fest vom 9. Tag des 9 Monats (s. Kiku-matsuri).
Chûrô 中老 25	Jüngere Daimyats-Minister, die ähnliche Funktionen ausübten wie die Wakadoshiyori (s.d.) im Shôgunat.
Chûsai 仲裁 28	Schiedsspruch.

D

Daidai-nanushi 代々名主 27	erblicher Dorfvorsteher.
Daikwan 代官 24, 26, 28-30, 44, 59, 61, 71	Provinzialgouverneur der Yedo-Zeit.
Daimoku no sekitô 題目の石塔 97, Art. 23	mit Inschriften versehene Gedenksteine.
Daimyô 大名 13 15, 20, 21, 33, 46, 63, 91	wörtl. großer Name; Lehnsfürst, erblicher Statthalter der Tokugawa-Zeit, dessen Hoheitsgebiet einen geschätzten Ernteertrag im Werte von mehr als 10000 Koku (s.d.) Reis hatte.
Daishôya 大庄屋 72	Leiter eines Dörfer-Verbandes.
Danna-dera 檀那寺 49, 50, 52	Tempel einer buddhistischen Sekte (z.B. der Tendai-, Shingon-, Nichiren- od. Zen-Shû), zu der sich die Gemeindeinsassen bekennen.
De-iri 出入 71, 72	Streitfall, der noch nicht vor das behördliche Gericht gelangt war (s. Kuji), vielmehr zuerst ein von den Gemeindebeamten geleitetes Güteverfahren durchlaufen mußte.
Dempata 田畑 60, 77, 82, 99 Art. 36	Ackerland; nasses Reisland (ta, den) und Trockenfelder (hata).
Dô 堂 99 Art. 35	buddhistischer Tempel.

Dôchûbugyô 道中奉行 22

Verkehrs-Kommissar der Yedo-Zeit, welcher die Hauptverkehrsstraßen und an diesen gelegenen Poststationen (s. Shukueki) beaufsichtigte.

Dôretsu 同列 22

die den amtierenden Minister (s. Getsuban od. Goyôban) beratenden Minister (s. Rôjû).

Dôshin 同心 23, 32

Polizisten niedrigsten Ranges in Yedo und Ôsaka. Über ihnen standen die Yoriki (s.d.).

Dôshin 道心 51

Anhänger Buddhas; der Buddha-Lehre Verschworene.

E

E-fumi 繪踏 53

die im Zusammenhang mit der Christenverfolgung in der Tokugawa-Zeit geübte Sitte, Holz- oder Metallplatten, die mit Bildnissen von Christus versehen waren, mit Füßen zu treten, um hierdurch den Abscheu vor der verbotenen christlichen Religion zu bekunden.

Eitai-baibai 永代買買 76, 77

Verkauf oder Kauf auf ewig, auf unbeschränkte Zeit.

Endan kimari-sôrô musume 縁談橋談娘 79

Mädchen, das sich bereits verlobt hatte, dessen Ehe versprochen worden war.

Engumi 縁組 79

Eheschließung.

Eta 二才 21

Stand der Verstoßenen, welche die sog. unreinen Gewerbe — wie Abdeckerei und Gerberei — ausübten und besondere Stadtviertel bewohnten.

F

Fudai-daimyô 譜代大名 14, 22, 33

die mit dem Tokugawa-Shôgun befreundeten erblichen Lehnsfürsten, die bei der Besetzung der leitenden Ämter vorzugsweise berücksichtigt wurden.

Fudasashi 札差 61

die amtlichen Reishändler in Yedo und Ôsaka, welche allein befugt waren, den Steuer-Reis (s. Nengu-mai) in Geld umzuwandeln oder zu beleihen.

Fueki 賦役 3, 8, 60

Frondienst; von den Heimin (s.d.) zu leistender öffentlicher Arbeitsdienst.

Fugi 不義 79

Unzucht; Ehebruch.

Fushin-naru-mono 不審成者 51

verdächtige Person.

G

Ganjitsu 元日 84	Neujahrstag.
Gannen, Gwannen 元年 53, 56, 57, 59, 68,	das erste Jahr einer nengô (s.d.).
Genin 下人 31	Gesinde der Samurai.
Getsuban 月番 22	der jeweils auf die Dauer eines Monats mit der Führung der Bakufu-Geschäfte betraute Minister (s. Rôjû).
Gimmi-itasu 吟味致す 48	Acht geben; untersuchen; überwachen.
Gimmi wo togeru 吟味を遂げる 99 Art. 35	ein Verhör anstellen.
Goho 五保 1-12, 27, 32, 34, 37, 45	Fünferschaft der Taikwa-Reform-Zeit (s. Taikwa).
Gokenin 御家人 19, 23	Hausmannen des Shôgun.
Gokinaï 五畿内 12	die an die alte Hauptstadt Kyôto grenzenden 5 Provinzen; Yamashiro, Yamato, Kawachi, Izumi und Settsu.
Gô-kura 郷藏 61, 96 Art. 16	Gemeinde-Speicher, in welchem der Steuer-Reis (s. Nengu-mai) vor Versendung an die Haupt-Speicher (s. Okura) in Yedo und Ôsaka, untergebracht wurde.
Goku-ryô 獄令 8	der das Gefängniswesen behandelnde Teil der Taihō-ritsuryō (s.d.).
Goningumi 五人組 27, 31 ff.	wörtl. 5 Personen-Gruppe; Fünferschaft der Tokugawa-Zeit (1600-1868).
Goningumi-chô 五人組帳 34, 39, 44	gekürzt Kumichō; allgemein übliche Bezeichnung für das Fünferschaftsregister, bestehend aus 3 Teilen, nämlich 1. dem sog. Maegaki (s.d.), 2. dem sog. Seisho (s.d.) und 3. dem Remmeirempansho (s.d.).
Goningumi-chô-maegaki 五人組帳前書 45	} andere gebräuchliche Bezeichnungen für das Fünferschaftsregister (s. Goningumi-chō).
Goningumi-gokai-chô 五人組御改帳 45	
Goningumi-maegaki 五人組前書 45	
Goningumi-maegaki-gojomoku 五人組前書御條目 45	
Goningumi-maegaki-chô 五人組前書帳 45	
Goningumi-mochidaka-chô 五人組持高帳 45	
Goningumi-mura-yakusoku-chô 五人組村約束帳 45	
Goningumi-rempan-chô 五人組連判帳 45	
Goningumi-tegata 五人組手形 45	
Gosanke 御三家 14	die 3 mit dem Tokugawa-Shôgun verwandten Daimyō von Owari, Kii u. Mito, welche im Falle des Aussterbens des Haupthauses die Nachfolger für den Shôgun stellen sollten.

Gôso 強訴 98 Art. 29	eine gegen die Behörde von der Volksmenge gewaltsam erhobene Beschwerde.
Goyôban 御用番 22	der amtierende, die Geschäfte führende Bakufu-Minister (s. Getsuban u. Rôjû).
Goyôgakari 御用掛 22	der mit der Erledigung besonderer, großer Geschäfte betraute Minister (s. Rôjû).
Gotedaishû 御手代衆 26, 84	Hilfsbeamter des Provinzialgouverneurs (s. Daikwan u. Tedai).
Gundai 郡代 26	Unterbeamte der Bezirksgouverneure (s. Kô-ribugyô) in den Han (s.d.).
Gyônin 行人 53	Eremit; Einsiedler.
Gyorin 御林 99 Art. 32	Staatsforsten.
Gyoseihaishimoku 御成敗式目 44	Grundgesetz des Buke-Rechtssystems.
H	
Hachi-kô 八講 43	Verkündung von Buddhalehren vor versammelter Gemeinde.
Han 藩 25, 26, 30, 33	Hoheitsgebiet der Feudalfürsten.
Handen-shûju 班田收授 4	das durch die Taikwa-Reform eingeführte Landverteilungsverfahren, wonach alle 6 Jahre das vorhandene, der Krone gehörige Ackerland an die Untertanen neu zur Verteilung gelangen sollte.
Hangashira 判頭 38	andere Bezeichnung für Kumi-gashira (s.d.).
Hata 畑 56	Trockenfeld im Unterschied zu nassem Reisland (s. Ta u. Dempata).
Hatamoto 旗本 19, 23	die unmittelbar dem Shôgun unterstellten großen Vasallen.
He 戸 5	Familie, Haus (s. Ko).
Heimin 平民 19, 26, 35, 65, 67, 85	breite Masse des Volkes, gewöhnliche Klasse der Yedo-Zeit. Zu ihr gehörten die Bauern, Handwerker und Kaufleute (vgl. Shi-nô-kô-shô). Der Ausdruck wurde erst in der Meiji-Zeit geprägt.
He-nushi 戸主 5	Familienoberhaupt; Haushaltsvorstand (s. Kosu).
Hikkoshi-soba 引越蕎麥 35	die bei einem Umzug geübte Sitte, den Nachbarn der neuen Wohnung Geschenke, u.a. Soba, d.h. Buchweizennudeln, zu überbringen.

Hina-matsuri 雛祭 69	Mädchenfest vom 3. Tag des 3. Monats, das durch Ausstellen von Puppen gefeiert wird (s. Jōmi-no-sekku).
Hinin 非人 21	die außerhalb der Gesellschaft stehende verachtete Klasse der Bettler, Schauspieler, Sängerinnen (Geisha) u. Dirnen der Yedo-Zeit.
Hittō 筆頭 38	wörtl. der in einer Liste an erster Stelle stehende; andere Bezeichnung für Kumi-gashira (s.d.).
Hochō 保長 9, 10, 38	Vorsteher des Goho (s.d.).
Hōkō-ni-deru 奉公に出る 52	eine Dienerstellung beziehen.
Hokora 祠 97 Art. 23	kleiner Shintō-Schrein.
Homyakushō 本百姓 29	Bauern, welche eigenes Grundvermögen besaßen und daher eine bevorzugte Stellung genossen. Ihnen allein standen die Gemeindebeamtenposten offen.
Honden 本田 56	Hauptacker, der von Anfang an zum Bauernhof gehörte. Er war zu unterscheiden von neu gewonnenem Land (s. Shinden).
Honke 本家 79	die Hauptlinie einer Familie; das Stammhaus.
Hontaku 本宅 82	die Wohnstätte.
Hoshi 保子 10	die 5 Genossen eines Goho (s.d.), d.h. die Vorstände der in diesem vereinigten 5 Haushaltungen.
Hoshōnin 保證人 8	Goho-Bürgen. Es konnten sich nur die Hoshi (s.d.) für ihren Genossen verbürgen.
Hyakkajō 百箇條 48, 73	die sog. 100 Strafartikel des Kujikata-Ōsadamegaki (s.d.).
Hyakushō 百姓 19	Bauer, Landmann (s. Nōmin).
Hyakushōdai 百姓代 27, 29	Vertreter der Bauernschaft in der Dorfverwaltung. Er kontrollierte die Amtsgeschäfte der Dorfbeamten, insbesondere den Dorfhaushalt.
Hyakushō-Oshioki-gohatto 百姓御仕置法度 31	Bauernstrafgesetzbuch.
Hyōjōsho 評定所 24	Art Reichsrat und höchster Gerichtshof in Yedo. Er setzte sich zusammen aus den Leitern der 3 höchsten städtischen Behörden, den Jisha-, Kanjō- und Machibugyō (s.d.), beriet die Minister (s. Rōjū) sowie Behörden in schwierigen und wichtigen Rechts- und Verwaltungsfragen, entschied über Streitig-

keiten zwischen den Daimyō, zwischen Angehörigen verschiedener Lehnsgebiete, über Staatsverbrechen, Beamtendelikte und Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen. Der Gerichtsverhandlung wohnte manchmal der Shōgun oder dessen Vertreter, der Tairō (s.d.), unbemerkt bei.

I

Ichigatsu --月 68	1. Monat des Mondkalenders, der in Japan bis 1876, als der gregorianische Kalender eingeführt wurde, gebräuchlich war; heutige Bezeichnung für Januar.
Iden 位田 11	sog. Rangland, das man den Adligen während der Taikwa-Zeit gewährte. Seine Größe richtete sich nach dem Range der Empfänger. Es genoß Steuerfreiheit und trug daher zur Verschlechterung der kaiserlichen Finanzen bei.
Ie 家, 3, 4, 5	Haus, Haushalt, Familie.
Ie-chō 家帳 77	städtisches Grundbuch.
Iemori 家守 30, 36	Hausverwalter.
Ienushi 家主 30, 36	Hauswirt, Hauseigentümer.
Ie-osa 家長 5	Haushaltungsvorstand (s. Kachō).
Imban 印判 99, Art. 34	Siegel.
Imi 忌 79, 83	Trauer.
Ingyō 印形 99 Art. 34	Siegel.
Inkanchō 印鑑帳 99 Art. 34	das beim Dorfvorsteher geführte Siegelabdruck-Register. Jeder selbständige Gemeindeinsasse besaß sein Siegel; dessen Abdruck war registriert, um einen Mißbrauch zu verhüten.
Inkyō 隠居 34, 81, 97 Art. 19	Zurückziehung aufs Altenteil; eine noch heute in Japan häufig geübte Sitte, schon zu Lebzeiten auf die Hausherrschaft (s. Koshuken) zu Gunsten des Erben zu verzichten.
Itazura-mono 徒者 54	Schurke; unnützer, ungezogener Mensch.
	J
Jidaka 地高 28	geschätzter Ernteertrag des Grundvermögens eines Dorfsinsassen, welcher den Maßstab für dessen Steuerveranlagung bildete.
Jikarinin 地借人 29	Landpächter.

Jikatajimu 地方事務 26, 28	Geschäfte der Provinzialregierung.
Jikatasanyakunin 地方三役人 27	Sammelbegriff für die 3 Dorfbeamten, nämlich den Dorfvorsteher (Nanushi od. Shōya), Vize-Vorsteher (Kumi-gashira od. Toshiyori) und den Bauern-Vertreter (Hyakushō-dai).
Jinja 神社 97 Art. 23	Shintō-Schrein.
Jinushi 地主 30	Grundeigentümer.
Jishabugyō 寺社奉行 23, 25	Oberkommissare, denen die buddh. Tempel und Shintō-Schreine sowie deren Ländereien und die dort ansässigen Bewohner unterstanden.
Jitō 地頭 13, 26	ursprünglich die Bezeichnung für die von Minamoto Yoritomo zu Verwaltern der Shōen (s.d.) ernannten Vasallen. Sie waren die Vorläufer der späteren Samurai und Daimyō. Unter den Tokugawa bezeichnete man hiermit die Unterbeamten der Bezirksgouverneure in den Han (s. Gundai).
Jōmi-no-sekku 上巳の節句 69	s. Hinamatsuri (jōmi=3. Tag des 3. Monats).
Jorō 女郎 21	Dirne, Freudenmädchen.
Jōsatsu 上札 62	die am Strohsack (s. Tawara) außen angebrachte Adresse des Steuerzahlers und steuererhebenden Daikwan (s.d.).
Jikkanen-genkin-kaeshi- uriwatashi 拾箇年現金賣渡 し 76	jap. techn. Ausdruck für die Verpfändung eines Grundstücks zur Sicherung eines Darlehns unter der Bedingung, daß das Grundstück binnen 10 Jahren gegen Rückgabe des aufgenommenen Darlehns an den Eigentümer wieder auszuhändigen sei. Dieses Rechtsgeschäft diente häufig dazu, das Landveräußerungsverbot während der Tokugawa-Zeit zu umgehen.
Jūnenki-shichi-nagare 拾年期賣流れ 76	jap. techn. Ausdruck für die Verpfändung eines Grundstücks zur Sicherung eines Darlehns unter der Bedingung, daß das Pfand verfallt, wenn das Darlehn nicht binnen 10 Jahren zurückgezahlt werde. Auch dieses Rechtsgeschäft diente der Umgehung des Landveräußerungsverbots (s. vorst. Ausdruck).
Jungetsu 閏月 68	der nach dem — in Japan bis 1876 gebräuchlich gewesenem — Mondkalender alle 3 Jahre eingeschaltete Monat.
Jūningumi 拾人組 31, 57	Zehn-Häuser-Gruppe, die es in manchen Gegenden Japans, z.B. im Yonezawa-Han, außer der Fünferschaft gab.

Junkenshi 巡檢使 26	Kontrollbeamte des Bakufu, welche die Gebiete des Shōgun und der Daimyō zwecks Überprüfung der Tätigkeit der Daikwan (s.d.) von Zeit zu Zeit bereisten.
Jusha 儒者 43	Anhänger der klassischen chinesischen Philosophie, des Konfuzianismus. Hierzu gehörte das Geschlecht der Hayashi, die für Generationen die einzige staatliche Akademie (s. Seido) in Yedo leiteten.
K	
Kabuki 歌舞伎 67	Theaterspiel; Schauspiel.
Kachō 家長 5, 8, 9, 10, 34	Haushaltungsvorstand (altjap. Lesart=ieso).
Kachimetsuke 徒目付 23, 24	Geheimpolizisten, die den Metsuke (s.d.) unterstellt waren.
Kaidō 海道 56	Küsten-Straße.
Kaki-ire 書入 77, 100 Art. 37	Registerpfand der Yedo-Zeit, das ungefähr unserer Hypothek entsprach.
Kaku-shiki 格式 3	die im 8. u. 9. Jahrhundert zu den Taihō- und Yōrō-Gesetzen erschienenen Ergänzungsbestimmungen.
Kamei 家名 82	Familiennamen.
Kana 假名 44	japanische Silbenschrift.
Kaneari-nenki-uriwatashi 金有年期賣渡し 76	jap. techn. Ausdruck für den Verkauf eines Grundstücks, bei welchem dem Verkäufer vorbehalten wird, das Grundstück zurückzuerwerben, wenn er binnen bestimmter Frist zu Geld kommt. Diese und andere Rechtsgeschäfte dienten der Umgehung des Landveräußerungsverbots (s. Jūnenki-shichinagare).
Kanetataki 鉦叩 51, 53	Bettelmönche, die mit einem Gong ausgerüstet das Land durchstreifen.
Kanjōbugyō 勘定奉行 23, 24, 25	Oberkommissare, welche das Verwaltungs- und Gerichtswesen im Bakufu-Gebiet beaufsichtigten und auch im Hyōjōsho (s.d.) vertreten waren.
Kannushi 神主 23, 36	Shintō-Priester.
Karamushi 苧 69	Ramie, China-Hanf.
Karō 家老 26	die höchsten Regierungsbeamten im Han (s.d.), deren Funktionen denen der Rōjū entsprachen.

E 112

Karuki-mono 輕翬 51	minderwertige Personen.
Kashi 菓子 35	Kuchen, Gebäck.
Kattekata 勝手方 23	Finanzabteilung der von den Kanjōbugyō (s. d.) geleiteten Behörde.
Kawayoke 川除け 98 Art. 25	Deiche, Wehre an den Flüssen.
Kazoku 家族 4	Familie.
Keichō 計帳 4, 9	Register, in das die jährlichen Veränderungen des Personenstandes eingetragen wurden.
Kemi 毛見 28	Steueramtliche Besichtigung der Felder vor der Ernte, um den Ernteertrag zwecks Festsetzung der Steuer zu schätzen.
Kendan 檢斷 72	Innungsmeister.
Kenin 家人 9	Leibeigene.
Kenka 喧嘩 99 Art. 35	Streit, Zank, Schlägerei.
Kentō 軒頭 38	wörtl. Häuserhaupt; andere Bezeichnung für Kumi-gashira (s. d.).
Kerai 家來 19	Dienstmann, Gefolgsmann, Vasall.
Ketsudansho 決斷所 24	Gerichtsstätte des höchsten Gerichtshofes in Yedo (s. Hyōjōsho).
Kigensetsu 紀元節 88	Jahrestag der Thronbesteigung des Kaisers Jimmu (660 v. u. Ztr.), der alljährlich am 11. Februar gefeiert wird.
Kiku-matsuri 菊祭 69	Chrysanthemenfest (s. Chōyō no sekku).
Kimoiri 肝煎 27, 68, 69	seltener gebrauchte Bezeichnung für Dorfvorsteher (s. Nanushi u. Shōya).
Kirishitan 吉利支丹 52	Christ; christlich.
Ko 戸 3, 5, 11	Familie; Haus (altjap. Lesart=he).
Kobitometsuke 小人目付 23	Polizeibeamte, welche rangmäßig unter den Kachimetsuke (s. d.) standen.
Koden 功田 11	Land, das für verdienstliche Taten gewährt wurde und Steuerfreiheit genoß (s. Iden).
Koi-nobori 鯉幟 69	Karpfenhissung zum Knabenfest (s. Tango no sekku).
Kojiki 古事記 1	wörtl. Annalen des Altertums; ältestes jap. Geschichtswerk (v. 712 n. u. Ztr.).
Kōkennin 後見人 81	Vormund.

Koku 石 13, 84, 97 Art. 22	Raummaß (180 Liter), womit man den Reis, das Hauptnahrungsmittel der Japaner, mißt.
Kokudaka 石高 28, 60	steueramtlich geschätzter Ernteertrag, ausgedrückt in Koku (s. d.), welcher der Besteuerung als Grundlage diente.
Kokushi 國司 12	kaiserliche Zivilgouverneure, die während der Taikwa-Zeit die Provinzen (s. Kuni) verwalteten.
Kokuyaku 國稅 60	Landessteuern.
Koma 小間 60	Flächenmaß (ca. 36,40 qm), auf dessen Grundlage die städtischen Grundstücke besteuert wurden.
Komusō 虛無僧 21	wandernde Bettelpriester.
Kongi 婚儀 79 } Konrei 婚禮 79 }	Hochzeitsfeier.
Kōron 口論 99 Art. 35	Streit.
Kōri 郡 3, 25	Kreis, unterer Verwaltungsbezirk der Kuni (s. d.), in welche Japan durch die Taikwa-Reform eingeteilt wurde.
Kōribugyō 郡奉行 26	Gouverneur eines Bezirks im Han (s. d.).
Kōridai 郡代 26	Gouverneur in den größeren Landbezirken des Shōgunats. Der Gouverneur in den kleineren Landbezirken hieß Daikwan (s. d.).
Koryō 戸令 5, 6, 10	der sich mit der Familie, der Hausgenossenschaft, befassende Teil der Taihō-ritsuryō (s. d.).
Kosakunin 小作人 29, 36	Landpächter.
Kōsatsu 高札 40, 53	an sichtbaren Plätzen aufgestellte Tafeln, an die man Gesetze und Verordnungen zum Zwecke der Bekanntmachung anschlug, eine während der Tokugawa-Zeit übliche Form der Gesetzespublikation.
Koseki 戸籍 4, 6, 8, 28	Familienregister.
Kōshinzuka 庚申塚 97 Art. 23	Hügel zur Verehrung der buddhistischen Gottheit Kōshin (auch unter der Bezeichnung Shōmenkongō-teishakuten bekannt).
Koshu 戸主 5, 34, 38, 46, 81, 90	Familienoberhaupt; Haushaltungsvorstand, (altjapan. Lesart=he-nushi).
Koshuken 戸主權 81	Hausherrschaft.
Kōzui 洪水 98 Art. 25	Hochwasser; Überschwemmung.

- Kubunden 口分田 4, 9
der bei der Landverteilung der Taikwa-Zeit auf das einzelne Familienmitglied fallende Teil (s. Handen shūju). Männliche Mitglieder erhielten 2 Tan (=ca. 2000 qm), weibliche Mitglieder $\frac{1}{2}$ dieser Fläche.
- Kuge 公家 12, 15, 22
Hofadel, der sich vornehmlich in der alten Residenzstadt Kyōto konzentrierte.
- Kugehatto 公家法度 16
das von der Tokugawa-Regierung erlassene Standesgesetz des Hofadels (s. Kuge), das dessen Pflichten, Sitten etc. regelte.
- Kuji 公事 71
wörtl. öffentliche Sache; eine vor der Behörde rechtshängig gewordene Streitsache (s. Deiri).
- Kujikata 公事方 23
Justizabteilung der von den Kanjōbugyō (s. d.) geleiteten Behörde.
- Kujikata-Osadamegaki 公事方憲定書 44
das auf Veranlassung des rechtliebenden Shōgun Yoshimune im 18. Jh. geschaffene Kodifikationswerk, das hauptsächlich Bestimmungen verfahrensrechtlicher, strafrechtlicher und polizeirechtlicher Art enthielt.
- Kumiai 組合 33, 72
Gilde, Zunft, Innung, Berufsgenossenschaft Verein; gelegentlich auch für Fünferschaft gebraucht.
- Kumiai-gashira 組合頭 38
wörtl. Genossenschaftsvertreter; andere Bezeichnung für Kumi-gashira (s.d.).
- Kumiai-in 組合員 46
wörtl. Vereinsmitglieder; auch i.S. von Fünferschaftsgenossen gebraucht.
- Kumidai 組代 38
wörtl. Genossenschaftsvertreter; andere Bezeichnung für Kumi-gashira (s.d.).
- Kumi-gashira 組頭 27, 29, 37-39, 42, 50, 52, 54, 64, 69, 71, 72, 74, 75
allgemein übliche Bezeichnung für den Vorsteher eines Goningumi (s.d.), bisweilen aber auch i.S. von Hilfsbeamten des Dorfvorstehers (s. Jikatasanyakunin) gebraucht. Daher bediente man sich im ersten Falle zwecks Vermeidung von Verwechslungen manchmal anderer Bezeichnungen.
- Kumioya 組親 38
wörtl. Genossenschaftsvater; andere Bezeichnung für Kumi-gashira (s.d.).
- Kuni 國 3, 25
wörtl. Land; Provinz, größter Verwaltungsbezirk der Verwaltungseinteilung der Taikwa-Zeit, später nur noch in geographischer Bedeutung gebräuchlich.
- Kunigae 國替 15
Austausch eines Lehnsgebiets, der zur Bestrafung ungehorsamer Daimyō seitens des Shōgun vorgenommen wurde.

- Kurenai 紅 66
Scharlachrot; Rot.
- Kwansai 關西 27
die westlichen Provinzen der Hauptinsel Hon-do.
- Kwantō 關東 27, 33
die östlichen Provinzen der Hauptinsel Hon-do.
- Kyōgen 狂言 98 Art. 26
Lustspiel; Posse.
- Kyokuji tarubeki koto 曲事可爲事 95, Art. 8, 100 Art. 40
bestraft werden.
- Kyūmai 給米 28
Aufwandsentschädigung in Gestalt einer Reisation, welche der ehrenamtlich tätige Ortsvorsteher erhielt.

M

- Mabiki 間引 20
wörtl. Platz schaffen, lichten, womit man die gegen Mitte der Tokugawa-Zeit verbreitet auf dem Lande geübte Unsitte der Geburteneinschränkung, Abtreibung und Kindstötung bezeichnete.
- Machi 町 30
Stadtgemeinde.
- Machibugyō 町奉行 23 25, 30
Leiter der höchsten Stadtbehörde, die in Yedo auch im Hyōjōsho vertreten waren.
- Machidoshiyori 町年寄 30, 34, 46
Vorsteher eines Chō (s.d.).
- Machikata-goningumi-chō 町方五人組帳 44-45
Bezeichnung für das städtische Fünferschaftsregister (s. Goningumi-chō).
- Maegaki 前書 34, 40, 42, 43, 45, 94
wörtl. Präambel, Vorwort; der die gesetzlichen Bestimmungen enthaltende 1. Teil des Goningumi-chō (s.d.) Er bildet die wichtigste Quelle für das Studium des Goningumi.
- Matsuri 祭 97 Art. 23
Fest; Volksfest; religiöse Feier.
- Matsurigoto 政事 2
wörtl. feierliche Angelegenheit; Regierungsgeschäfte.
- Meijisetsu 明治節 88
Geburtstag des Meiji-Tennō (reg. v. 1867 bis 1911), der alljährlich am 3. November als öffentlicher Feiertag gefeiert wird.
- Metsuke 目付 23, 24, 25, 32
wörtl. Wachhabende; Zensoren, die den Wakadoshiyori (s.d.) beigegeben waren und diese bei der Kontrolle über die unmittelbaren Vasallen des Shōgun, nämlich die Hatamoto und Gokenin (s.d.), unterstützten.
- Meyasu-bako 目安箱 71
Kasten, der zur Entgegennahme von Beschwerden oder Petitionen am Eingang des Hyōjōsho (s.d.) angebracht war.

E 116

Mibun 身分 36
 Mikudarihan
 三行半(三件半) 80
 Mimpô 民法 40
 Minji-kanrei-shû
 民事慣例集 40
 Mino 袋 69
 Mishin 未進 61
 Miya 宮 23, 52, 99 Art. 35
 Mizuchô 水帳 77
 Mizunomibyakushô
 水呑百性 29
 Monso 門訴 98 Art. 29
 Monzeki 門跡 22
 Mui no kômin 無位の公民 10
 Mukoyôshi 婿養子 81
 Mura 村 27-30
 Muradaka 村高 28
 Murairiyôchô 村入用帳 30

Stand; gesellschaftliche Stellung.

wörtl. 3½ Zeilen; Scheidebrief (s. Rienjô), den der Mann im Scheidungsfalle der Ehefrau überreichen mußte. Der Brief enthielt selten mehr als 3½ Zeilen und bildete die einzige Voraussetzung für die Ehescheidung unter Heimin (s.d.) während der Tokugawa-Zeit.

Bürgerliches Recht.

Sammlung zivilrechtlichen Gewohnheitsrechts, die von der Meiji-Regierung in ganz Japan veranstaltet wurde und der Kommission zur Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches als wertvolle Unterlage diente.

Regenmantel aus Stroh.

Steuer-Rückstand.

Shintô-Schrein. Er kennzeichnet sich durch seinen schlichten aus Naturholz errichteten Bau und das aus Holz oder Stein bestehende Eingangstor, das sog. Torii. Sein bedeutendster Vertreter ist das der Amaterasu Ômikami geweihte Heiligtum zu Yamada in der Provinz Ise.

ländliches Grundbuch.

wörtl. Wasser trinkende Bauern; arme Bauern, die sich keinen Tee leisten konnten, sich vielmehr mit Wasser begnügen mußten.

Klageführung, Demonstration durch eine Volksmenge vor dem Eingang der Wohnung des Gewalthabers oder des Regierungsgebäudes.

prinzlicher Abt.

wörtl. rangloses Volk; gemeine Bürger der Taikwa-Reform-Zeit.

aus fremdem Hause adoptierter, mit der Tochter des adoptierenden Hauses verheirateter Sohn.

Dorfgemeinde (s. Sato).

steueramtlich geschätzter Ernteertrag einer Dorfgemeinde, der die Besteuerungsbasis auf dem Lande bildete.

Gemeindeausgaben-Buch, das jährlich dem Daikwan (s.d.) zwecks Überwachung des Dorfgemeinde-Haushalts vorgelegt werden mußte.

Murakata-goningumi-chô
 村方五人組帳 44

Murakatasanyakunin
 村方三役人 27

Muranaka-goningumi-chô
 村中五人組帳 44

Murasaki 紫 66

Mushiokuri 蟲退 69

Mushiro 藁 69

Bezeichnung für das ländliche Fünferschaftsregister (s. Goningumi-chô).

Sammelbegriff für die 3 Dorfbeamten (s. Jikatasanyakunin).

andere Bezeichnung für das ländliche Goningumi-chô (s.d.).

Violett, Lila, Purpur.

Schädlingsbekämpfung.

Strohmatte.

N

Nae 苗 57

Nagaremono 流物 100 Art. 39

Nainai-nite 内々にて 72

Naisai 内済 28

Naisatsu 内札 62

Nakasendô 中仙道 15

Nanushi 名主 27, 28, 29, 30, 34, 46, 50-52, 54-56, 61-62, 64, 67, 68, 72, 74, 75, 77, 79 81

Nawa 縄 69

Nembutsuzuka
 念佛塚 97 Art. 23

Nengô 年號 5

Nengu
 年貢 28, 29, 95 Art. 12 u. 13

Nengumai
 年貢米 61, 96 Art. 15 u. 16

Nigatsu 二月 68

Nihongi 日本紀 1

junge Pflanze (bes. Reis); Steckling.

Treibgut.

heimlich; im Wege der Vermittlung, Verhandlung, Schlichtung.

Vergleich; Schlichtung.

das in das Tawara (s.d.) hineinzulegende Adressen-Duplikat (s. Jôsatsu).

die durch Zentral-Hondo führende alte Gebirgsstrasse zwischen Kyôto und Yedo.

die vornehmlich im Kwantô (s.d.) gebrauchte Bezeichnung für den Dorfvorsteher (s. Shôya).

Seil; Tau.

künstlich angelegte Hügel, die der Buddha-Anrufung dienten.

die seit 645 in Japan befolgte chinesische Sitte, die Jahre nach einem guten Omen oder besonderen Ereignis zu bezeichnen.

die jährlich fällige ländliche Grundsteuer.

die von den Bauern jährlich zu leistende Reis-Abgabe.

2. Monat des Mondkalenders (s. Ichigatsu); heutige Bezeichnung für Februar.

„Japanische Annalen“, älteste offizielle Reichsgeschichte (v. 720 n. u. Ztr.).

Nimbetsuaratame 人別改 28, 43, 50	Personenstandsaufnahme; Volkszählung.
Nimbetsuchô 人別帳 23, 50, 79	Personenstandsregister.
Nô 能 67	wörtl. Fähigkeit; Nô-Spiel, ein lyrisches Drama mit Chor.
Nômin 農民 19	Bauern; Landleute (s. Hyakushô).
Noshu 野酒 67	Trinkgelage auf freiem Felde.
Nôso 能操 98 Art. 26	s. Nô.
Nuhi 奴婢 9	Leibeigene; Sklaven.
Nuka 糠 62	Reiskleie.
Nyûseki 入籍 37	Eintragung neu zugezogener Personen in das Koseki (s.d.).

O

Ochido tarubeki koto 越度可爲事 48, 94 Art. 2; 96 Art. 13; 97, Art. 20; 98 Art. 28; 98 Art. 30	für schuldig befunden, bestraft werden.
Ochitsuki 落著 54	Ort der Niederlassung, der Zuflucht.
Ôkura 大藏 61	Hauptspeicher Yedos oder Ôsakas, in denen der aus allen Teilen Japans stammende Steuer-Reis (s. Nengumai) verwahrt wurde.
Ômetsuke 大目附 22, 24, 32	Oberzensoren, die den Rôjû (s.d.) beigegeben waren um diese bei der Kontrolle über die Daimyô, Kuge und Monzeki (s.d.) zu unterstützen.
Ongokubugyô 遠國奉行 26	Gouverneure in den Reichsstädten, d.h. den Städten, die unmittelbar dem Shôgun unterstellt waren.
Ongokudaikwan 遠國代官 26	Gouverneure in den Landbezirken des Baku-fu-Gebiets.
Ongokuyakunin 遠國役人 26	die unmittelbar dem Shôgun unterstellten Provinzialbeamten.
Osa 長 5	Ältester.
Csabyakushô 長百姓 29, 52, 72	vermutlich andere Bezeichnung für den Bauernvertreter (s. Hyakushôdai).
Oshikome 押込 48	Einsperrung.
Oyakata 親方 63	Meister; Lehrer, Vorgesetzter.

R

Remmeirempansho 連名連判書 40, 100	wörtl. Register der Namen u. Siegel; 3. Teil des Goningumi-chô, das eigentliche Fünferschaftsregister, welches die Namen und Siegel der Fünferschaftsgenossen enthielt.
Rempan 連判 40, 43	wörtl. Aneinanderreihung von Siegeln; Abkürzung für Remmeirempansho (s.d.).
Ri 里 3, 4, 5, 11	aus 50 Familien (s. Ko) gebildeter Landgemeindebezirk der Taikwa-Zeit; heute nur noch für jap. Meile (=3,93 km) gebräuchlich. Der übliche Ausdruck für Landgemeinde ist Sato und Mura (s.d.).
Ribetsu 離別 79	Ehescheidung.
Richô 里長 3, 10, 11	Vorsteher eines Ri (s.d.) auch sato-osa gen.
Rienjô 離縁狀 80	Scheidebrief (s. Mikudarihan).
Rien 離縁 79 } Rikon 離婚 79 }	Ehescheidung.
Ritsu 律 3	Strafbestimmungen (der Taihō - Gesetzgebung).
Ritsuryô 律令 9	Strafgesetze und Verordnungen, Abkürzung von Taihō-Ritsu-Ryô (s.d.).
Rôjû 老中 22, 24, 25	wörtl. die Ältesten; Kollegium von 4 bis 6 Ministern, die unter dem Vorsitz des Shôgun oder seines Vertreters, des Tairô, die Tokugawa-Regierung bildeten. Dieser stand als eine Art Reichsrat das Hyôjôsho zur Seite.
Rônin 浪人 21, 33, 34, 49, 51	wörtl. Wellenmänner; herrenlose, heimatlose Samurai, welche das Inselreich beunruhigten und sich zu Verschwörungen hinreißen ließen. Zur Bekämpfung solcher staatsgefährlichen Elemente wurde u.a. das Fünferschaftssystem eingesetzt.
Ryô 令 3	Bestimmungen öffentlichen und privatrechtlichen Inhalts (der Taihō-Gesetzgebung).
Ryô-no-gige 令義解 3	Kommentar zu den Ryô-Gesetzen der Jahre 701 u. 715.
Ryô-no-shûge 令集解 3	Kommentar zu den Ryô-Gesetzen v. ca. 880 n. u. Ztr.
S	
Saké 酒 63, 66, 67, 98 Art. 27	Reis-Wein.
Saiban 裁判 99 Art. 35	Entscheidung eines Rechtsstreits; gerichtliche Entscheidung; Urteil.

E 120

Saiki 祭器 82	Geräte für den Ahnenkultus.	Shihainin 支配人 74	Regierungs-Vertreter.
Sambugyô 三奉行 23	Leiter der 3 höchsten Zivilbehörden von Yedo, die Jisha-, Kanjô- und Machibugyô (s.d.).	Shimpan 親藩 14	die mit dem Tokugawa-Shôgun verwandten Lehnsfürsten (s. Gosanke).
Samurai 侍(士) 18, 19, 21, 31, 35, 65-67	der Ritterstand, die herrschende Klasse der Tokugawa-Zeit (s. Bushi).	Shindai 身代 36	Vermögen.
Sankin-kôtai 参勤交代 15, 25	abgekürzte Bezeichnung für die Pflicht der Daimyô, in gewissen Zeitabständen, die je nach Größe des Daimyats 1 bis 2 Jahre ausmachen, etwa die Hälfte der Zeit (also 6 bis 12 Monate) in Yedo zu residieren. Diese Einrichtung diente der Kontrolle und Schwächung der Feudalfürsten.	Shinden 新田 61, 76	neu gewonnenes Reisland.
Sanrin 山林 99 Art. 32; 99 Art. 35	Gebirgsforsten; Wälder.	Shinjisairei 神事祭禮 97 Art. 23	Shintô-Feiern, -Feste.
Sato 里 4, 5	Ländliche Gemeinde.	Shi-nô-kô-shô 士農工商 18	volkstümliche Bezeichnung für die 4 Stände der Tokugawa-Zeit; Samurai, Bauern, Handwerker und Kaufleute, wobei die Reihenfolge die soziale Stellung anzeigt.
Sawagi 騒ぎ 74	Tumult; Lärm; Unruhe.	Shintô 神道 80, 86	wörtl. Götterweg; die Nationalreligion der Japaner.
Se 畝 59	Flächenmaß (ca. 1 Ar).	Shô 升 96, Art. 15	Raummaß (=1,8 Liter); 1/100 Koku (s.d.).
Seidô 聖堂 43	staatliche Akademie in Yedo, an der Daimyô und Beamte im Geiste konfuzianischer Staats- u. Moralphilosophie geschult wurden.	Shôbai 商賣 52	Handel; Handelsgewerbe.
Sei-taishôgun 征夷大將軍 13	wörtl. Feldmarschall zur Unterwerfung der Barbaren; anfängliche Bezeichnung für den kaiserlichen Kronfeldherrn, den Shôgun, dessen Stellung unter den Tokugawa der eines kaiserlichen Hausmeiers gleichkam.	Shôgun 將軍 13-15, 19, 33, 42, 63, 91	kaiserlicher Kronfeldherr, Hausmeier, der während der Tokugawa-Zeit (1600-1868) die tatsächliche Herrschaft in Japan ausübte.
Seisho 誓書 40-42, 48, 100	schriftlicher Treueid; 2. Teil des Goningumichô, in welchem die Fünferschaftsgenossen der Behörde gegenüber treue Befolgung der im Maegaki (s.d.) enthaltenen Bestimmungen gelobten.	Shôen 莊園 11	Großgrundbesitz, der Steuerfreiheit genöß und die Keimzelle des japanischen Feudalwesens bildete (s. Jitô).
Seki 關 15	Barrieren, die an verschiedenen Stellen der Hauptverkehrsstraßen vom Bakufu errichtet wurden, um etwaige feindliche Truppenbewegungen zu erschweren.	Shokunin 職人 20	Handwerker.
Sekibutsu 石佛 97 Art. 23	steinerne buddhistische Figuren.	Shômyô 小名 13	wörtl. kleiner Name; Lehnsfürst der Tokugawa-Zeit, dessen Hoheitsgebiet einen Ernteertrag von weniger als 10000 Koku (s.d.) Reis hatte (s. Daimyô).
Sengi no ue 陰謀の上 48	nach erfolgtem Verhör.	Shônin 商人 20	Kaufmann; Händler; Krämer.
Shake 社家 23	Shintô-Priester.	Shoshidai 所司代 15	der vom Bakufu in Kyôto zum Zwecke der Kontrolle des Hofes eingesetzte Beamte.
Shichi-ire 質入 77	Besitzpfand der Tokugawa-Zeit. Es fand auf bewegliche und unbewegliche Sachen Anwendung.	Shôya 庄屋 27, 51, 52, 62, 64, 71, 72, 74, 75, 78, 82, 84	die vornehmlich im Kwansai (s.d.) gebrauchte Bezeichnung für den Dorfvorsteher (s. N-nushi).
Shichiseki 七夕 69	der dem Sterne Wega geweihte 7. Tag des 7. Monats, auch Tanabata (s.d.) genannt.	Shoyaku 書役 26	Schreiber, Hilfsbeamter des Daikwan (s.d.).
		Shûgen 祝言 79	Hochzeitsfeier.
		Shugo 守護 12	wörtl. Wache; Militärgouverneure, welche Minamoto Yoritomo zur Überwachung der Kokushi (s.d.) in die Provinzen entsandte. Allmählich machten sich die Shugo selbständig und entwickelten sich zu den Daimyô der Feudalzeit.

Shukke 出家 23, 36, 51	jemand, der sein Heim verläßt, um buddh. Priester zu werden; Bonze; Mönch.
Shukueki 宿驛 22	Poststationen an den Hauptverkehrsstraßen (s. Nakasendō u. Tōkaidō), bei denen Pferde und Kulis für die Ablösung bereitstanden.
Shūmon 宗門 50, 52	Religion; Sekte.
Shūmonaratame 宗門改 28, 50	Kontrolle der Religions- und Sektenzugehörigkeit.
Shūmonchō 宗門帳 50, 53	Register, das der Tempel jeder Sekte über seine Glaubensanhänger führte.
Shūmonnimbetsuchō 宗門人別帳 50, 53	das bei dem Ortsvorsteher geführte Personenstandsregister, das gleichzeitig über die Sektenzugehörigkeit Auskunft gab.
Shūmonshōmei 宗門證明 50	die von dem Danna-dera (s.d.) über die Gemeindeglieder ausgestellten Glaubensausweise.
Shūmontegata 宗門手形 49, 52	Glaubensausweis, ausgestellt vom Danna-dera (s.d.), den jeder auf Reisen bei sich tragen mußte.
Shūshi 宗旨 100 Art. 37	Religion; Sekte (Syn. Shūmon).
Shussho 出所 97 Art. 24	Herkunft; Geburtsort.
Sobayōnin 側用人 22	Kammerherren des Shōgun, die in der Tokugawa-Zeit bisweilen einen großen Einfluß auf die Regierung ausübten.
Soeyaku 添役 69	Hilfsbeamter des Dorfvorstehers, meist Kumigashira oder Toshiyori (s.d.) genannt.
Sōdoshiyori 總年寄 30	Verbindungsmann zwischen dem Chō, dem Stadtbezirk, und dem Bogyō, dem Leiter der städtischen Zentralbehörde.
Sojō-bako 訴訟箱 71	Klagekasten (s. Meyasu-bako).
Sōseki 送籍 37	Löschung von Personen im Koseki (s.d.), die nach einem anderen Orte verzogen.
Sōzokuhō 相續法 81	Erbrecht.
Sumō 相撲 67, 98 Art. 26	Ringkampf.

T

Ta 田 3	nasses Reisfeld.
Tabikarō 旅家老 25	wörtl. Reise-Karō, d.h. der Karō (s.d.), der den Daimyō beim Sankinkōtai (s.d.) begleitete.
Taihō-ritsuryō 大寶律令 3, 11	die Ritsuryō (s.d.) des 1. Jahres der Taihō-Periode (=701).

Taikwa 大化 1-4, 11-12	wörtl. die große Veränderung; die große jap. Staatsreform, welche ab 645 bis ca. 900 die chinesischen Einrichtungen der parallel laufenden Tang-Zeit nachahmte.
Tairō 大老 22	Höchster Bakufu-Minister, der zeitweilig an Stelle des Shōgun den Vorsitz im Kollegium der Rōjū (s.d.) führte.
Takahiki 高引 29	Abzug vom Nengu (s.d.), Steuerermäßigung, welche einem ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteher gewährt wurde.
Takamochi 高持 29, 36	Bauern, welche Grundvermögen besaßen (s. Hombyakushō).
Takuchi 宅地 82	Wohngrundstück.
Tan 段/反 3	Flächenmaß (9,917 Ar).
Tanabata たなばた(七夕) 69	s. Shichiseki.
Tanagarinin 店借人 30, 36	Ladenmieter.
Tango no sekku 端午の節句 69	Knabenfest vom 5. Tag des 5. Monats, an welchem Tage zum Zeichen der männlichen Kraft Karpfen aus Papier oder Stoff geißt werden (s. Koi-nobori).
Tanako 店子 20	wörtl. Laden-Kinder, Bezeichnung für die Ladenmieter (s. Tanagarinin), womit ihr Abhängigkeitsverhältnis zum Hauseigentümer ausgedrückt wurde.
Taryō 他領 52	anderes, fremdes Lehnsgbiet.
Tashika naru mono 健成者 97/98 Art. 24	vertrauenswürdige Person.
Tashika naru ukenin 健成請人 52	vertrauenswürdiger Bürge.
Tasukebune 助船 93 Art. 31	Rettungsboot.
Ta-ue 田植 69	Bepflanzen der Reisfelder.
Tawara 俵 61, 96 Art. 15	Strohsack vorgeschriebener Größe, in welchem der Steuer-Reis (s. Nengumai) an die Steuerspeicher zur Ablieferung gelangte.
Tedai 手代 26, 84	wörtl. Stellvertreter; Amtsgehilfe des Dai-kwan (s. Gotedaishū).
Teichō 前帳 61, 95 Art. 12	beim Ortsvorsteher geführtes Register, in dem jede Steuerzahlung vermerkt wurde.
Tenaraihon 手習本 44	Schreibübungsbuch.
Tenchō-setsu 天長節 88	Geburtstag des regierenden Kaisers, der alljährlich am 29. April gefeiert wird.

Tenugui 手拭 35	Handtuch.
Tera 寺 23, 52, 97 Art. 23	buddhistischer Tempel.
Terakoya 寺小屋 44	Dorfschule; Klosterschule.
Teraukejô 寺請狀 49, 50, 52	Glaubensausweis (s. Shûmontegata).
Terauketegata 寺請手形 52	s. Teraukejô.
Tetsuki 手附 26	Hilfsbeamter des Daikwan (s.d.).
Tôdori 頭取 38	wörtl. Direktor; andere Bezeichnung für Kumi-gashira (s.d.).
Tôkaidô 東海道 15	alte Küstenstraße zwischen Tôkyô und Kyôto.
Tonya 問屋 51	auch Toiya gelesen; der in der Tokugawa-Zeit für den Fracht- u. Reiseverkehr verantwortliche Ortsbeamte; heutige Bedeutung Kommissionär, Großhändler.
Toshiyori 年寄 27, 29, 30, 55, 62, 69, 72, 84	wörtl. ältere Person; Vize-Ortsvorsteher, auch Kumi-gashira genannt.
Tozama 外様 14, 15, 33,	wörtl. die Außenstehenden; mit dem Shôgun ranggleiche Lehnsfürsten, die sich ihm erst nach der Schlacht von Sekigahara unterwarfen.
Tsuketari 附 43	Zusätze, die gelegentlich der Revision der Goningumi-chô in das Maegaki (s.d.) eingefügt wurden. Auf diese Weise wurden die Fünferschaftsbestimmungen mit den neuen Gesetzen in Einklang gebracht.
Tsukigyôji 月行事 30	wörtl. Monatsgeschäftsführer; Beamte, welche unter dem Vorsteher eines Chô (s.d.) die Amtsgeschäfte wahrnahmen.
Tsutsumi 堤 98 Art. 25	Damm; Deich.

U

Ukenin 請入 52, 97/98 Art. 24, 98 Art. 30, 100 Art. 37	Bürge.
Uji 氏 1, 4	Geschlecht, Familie; die alten großen Geschlechterverbände, die Japan vor der Tai- kwa-Reform beherrschten.
Ujigami 氏神 1	Ahnherr eines Uji (s.d.).
Uji no kami 氏上 1	Häuptling eines Uji (s.d.).
Ume 梅 66	wörtl. Pflaume; auch zur Bezeichnung der Blütenfarbe, nämlich Rosa, gebraucht.
Uron naru mono 胡亂成者 99 Art. 35	verdächtige Person.

W

Wakadoshiyori 若年寄 23, 25	wörtl. die jüngeren Ältesten; Kollegium von 5 bis 6 Ministern, welche die Rôjû unterstützten und sich mit den weniger bedeutenden Staatsgeschäften befaßten.
Waraji 草鞋 69	Strohsandalen.
Waritsuke 割付付 61, 62	Verteilung; veranlagte Steuer.
Watashibune 渡船 100 Art. 40	Fährboot.

Y

Yakkainin 厄介人 84	wörtl. „die Lästigen“; die in die Hausgemeinschaft aufgenommenen unterstützungsbedürftigen Verwandten; die bei der Erbteilung nicht bedachten Hausgenossen.
Yamabushi 山伏 51, 53	arme buddhistische Mönche, die sich meist in den Bergen aufhalten und ein asketisches Leben führen.
Yamayake 山焼 99 Art. 32	Waldbrand.
Yaku 役 60	öffentliches Amt, Dienst, Abgabe.
Yakusho 役所 52, 74, 75	Amtsgebäude; Behörde.
Yashiki 屋敷 15	herrschaftliches Wohnhaus.
Yedo-machibugyô 江戸町奉行 23	Leiter der höchsten Stadtbehörde von Yedo, die auch im Hyôjôsho (s.d.) vertreten waren.
Yokome 横目 25, 29	wörtl. Seitenblick; Hilfsbeamter des Metsuke (s.d.); andere Bezeichnung für den Hyakushôdai (s.d.).
Yoriai 寄合 43, 100	Dorfversammlung, das den Dorfvorsteher beratende Organ.
Yoriki 與力 32	Polizeibeamte in Yedo und Ôsaka (s. Dôshin).
Yôrô-ritsuryô 養老律令 3	die Ritsuryô (s.d.) der Yôrô-Periode (=717 bis 723).
Yôshi 養子 80	Adoptivkind.
Yôshiengumi 養子縁組 80	Adoption.
Yôsui 用水 96 Art. 17	Gebrauchswasser für die Gemeinde, Berieselungswasser für die Reisfelder.
Yudate 湯立 43	Heißwasser-Ordal.
Yuigon-sho 遺言狀 82, 83	Testament.

Yuinô no torikawase 結納の取替 79	Austausch von Geschenken zum Zeichen der Verlobung.
Yukue 行衛 97 Art. 24	Reiseziel.
Yurake-denki 由良家傳記 31	Chronik des Yura-Geschlechts.
Z	
Za 座 33	wörtl. Platz, Sitz; Gesellschaft, Berufsgenossenschaft, Zunft, Gilde des jap. Mittelalters, Vorläufer der späteren Kumiai (s.d.).
Zekke 絶家 37	ausgestorbene Familie.
Zôbutsu 藏物 54	gestohlenes Gut.

Gojitsu deiri mata wa muzukashiki koto naki yô ni: 後日出入又は六ヶ敷事無様に 75	Damit später keinerlei Streit oder Schwierigkeit entsteht.
Kumiai wa gohon no yubi nari: 組合は五本の指なり 85	jap. Sprichwort; die Fünferschaftsgenossen gehören zusammen wie die 5 Finger einer Hand.
Mukô sangen ryôtonari: 向三軒兩隣 35	jap. Sprichwort; die gegenüberliegenden 3 Häuser und die beiden Häuser zur Rechten u. Linken; Bezeichnung für eine noch heute in Japan bei einem Umzug geübte Sitte, die Nachbarn der neuen Wohnung zu beschenken (s. Hikkoshi-soba). Möglicherweise handelt es sich hierbei um ein Überbleibsel des früheren Goningumi-Systems.
Muzukashiki koto dekiru to: 六ヶ敷事出来ると 72	Falls eine Schwierigkeit, d.h. eine Unstimmigkeit oder ein Streit, entsteht.
Nô wa fûkoku no hongen nari: 農は富國の本源なり 20	Die Landwirtschaft ist die Grundlage des nationalen Wohlstandes.
Ryôgawa no tokoro wa ryôtonari mukô niken wo kuwae: 兩側の庭は兩隣向二處を加へ 35	In einer beiderseitig bebauten Straße verbinde man je 3 nebeneinander gelegene Häuser mit je 2 gegenüberliegenden; Methode der Goningumi-Bildung.
Tôku no shinrui yori wa chikaku no kumiai: 遠くの親類よりは近くの組合 85	jap. Sprichwort, welches das Wesen der Fünferschaft deutlich kennzeichnet: Lieber nah beieinander wohnende Fünferschaftsgenossen, als entfernt wohnende Verwandte.

Lebenslauf des Verfassers.

Ich wurde am 29. Oktober 1904 als Sohn des deutschen Kaufmannes Richard Schüffner und seiner Ehefrau Else, geb. Körner, in Yokohama (Japan) geboren. Hier verbrachte ich 16 Jahre meiner Jugend und erwarb mir dadurch früh eine reiche Kenntnis der Sprache und Kultur Nippons.

Nach dem Weltriede — im im Jahre 1921 — begab ich mich in die deutsche Heimat und besuchte die Oberrealschule in Hamburg und Bergedorf, wo ich 1925 das Reifezeugnis erhielt. Anschließend war ich als Lehrling in einem Hamburger Ex- und Importhaus tätig. Seit 1926 wandte ich mich dem Studium der Rechte und Volkswirtschaft zu. Nebenher erweiterte ich meine fremdsprachlichen, insbesondere japanischen Kenntnisse. Ich studierte 5 Semester in Hamburg, 1 Semester in Freiburg i. Br. und 2 Semester in Berlin. Hier legte ich am Seminar für orientalische Sprachen 1928 die Diplomprüfung im Japanischen mit Auszeichnung ab.

In Hamburg bestand ich im Juli 1931 die erste juristische Staatsprüfung, im Oktober 1934 die große Staatsprüfung. Hierauf unternahm ich eine 2monatig Studienreise nach England und Frankreich.

Von April bis Dezember 1935 wurde ich bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht zu Hamburg vorübergehend mit der Leitung eines Dezernats betraut. Alsdann widmete ich mich der Ausarbeitung der Dr.-Dissertation über die japanische Fünferschaft, wofür ich das Material seit 1932 gesammelt hatte.